VERÖFFENTLICHUNGEN DER HAMBURGER GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DES VERSICHERUNGSWESENS MBH, HAMBURG

Versicherung des Kriegsrisikos

Eine Dokumentation über ein Symposium am 29./30. April 1992 im Schloß Marbach, Öhningen

Herausgeber: Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Versicherungswesens mbH Abteistraße 15 W-2000 Hamburg 13

Heft 12 November 1992

Versicherung des Kriegsrisikos

Eine Dokumentation über ein Symposium am 29./30. April 1992 im Schloß Marbach, Öhningen

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1	Vorwort	5
2	Diskussionspapiere	
2.1	Versicherung des Kriegsrisikos im deutschen Versicherungs- recht Dr. Frhr. Frank von Fürstenwerth, Rechtsanwalt und stellv. Verbandsdirektor des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Bonn	7
2.2	Die Versicherung des Kriegsrisikos nach heutigem Stand im englischen Recht Gordon Cornish, Legal Officer, NRG Victory Reinsurance Co. Ltd., Folkestone/Kent	45
2.3	Krieg und bewaffneter Konflikt im Völkerrecht Prof. Dr. Kay Hailbronner, Ordinarius für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Universität Konstanz	53
2.4	Szenarien zukünftiger Kriege und bewaffneter Konflikte Dr. Johannes Gerber, Generalmajor a.D., Gesellschaft für Militärökonomie e.V., Koblenz	73
2.5	Krieg und bewaffneter Konflikt aus politischer Sicht Dr. Christoph Bertram, Redaktionsmitglied "Die Zeit", Hamburg	79
2.6	Kriegsrisiko und Terrorismus - Bestandsaufnahme und Ausblick aus Sicht der Strafverfolgung Alexander von Stahl, Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe	85
3	Wortprotokoll der abschließenden Diskussion, 30. April 1992 Moderation: Prof. Dr. Egon Lorenz Diskussionsbeiträge von: Dr. Christoph Bertram, Dr. Axel Biagosch, Dr. Theodor Brinkmann, Dr. Hans-Peter Brunner, Gordon Cornish, Fritz Jürgen Cremer, Dr. Peter Frey, Dr. Frhr. Frank von Fürstenwerth, Dr. Orio Giarini, Dr. Gerhard Groh, Dr. Jürgen Hübener, Klaus-Dieter Läßker, Ewald Lahno, Walter Meyer-Kahlen, Helmut Müller, Günter Schlicht, Alexander von Stahl, Jochen Vogel, Prof. Dr. Manfred Werber	95
4	Liste der Teilnehmer	151

1 VORWORT

Die Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Versicherungswesens mbH hatte aufgrund der während des Golfkrieges aufgetretenen Zweifelsfragen über den Umfang des Ausschlusses der Kriegsgefahren in den deutschen und internationalen Versicherungsverträgen am 29. und 30. April 1992 zu einem Symposium in das Schloß Marbach, Öhningen, eingeladen.

Alle Referate und die Diskussion wurden auf Tonkassetten aufgezeichnet; diese dienten als Grundlage für die folgende Dokumentation, wobei im Interesse der Straffung auf einen Abdruck der Referate und der Diskussion zu diesen Referaten verzichtet wird. Die wesentlichen Aussagen der Referate sind den in der Dokumentation enthaltenen einführenden Diskussionspapieren zu entnehmen.

Im Kern beschränkt sich die Dokumentation auf eine Wiedergabe der abschließenden Diskussion. Den Teilnehmern wurde das Wortprotokoll zur Verfügung gestellt. Sie haben von der Möglichkeit, das gesprochene Wort anzupassen, in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht.

Die Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Versicherungswesens verbindet diese Dokumentation mit der Hoffnung, daß die im Symposium erarbeiteten Aspekte zu einer möglichst baldigen, den Bedürfnissen der Bürger unseres Landes entsprechenden Regelung der Versicherbarkeit des Kriegs- und Gewaltrisikos führen werden.

Der Beirat der
Hamburger Gesellschaft zur
Förderung des Versicherungswesens mbH

2.1 Versicherung des Kriegsrisikos im deutschen Versicherungsrecht

Dr. Frhr. Frank von Fürstenwerth
Rechtsanwalt und stellv. Verbandsdirektor des
Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
Bonn

Meine sehr geehrten Herren,

für jeden Vortragenden stellt es ein gefahrerhöhendes Moment dar, den ersten Vortrag nach der Mittagspause zu halten. Doch es handelt sich sicherlich um eine objektive, nicht um eine subjektive Gefahrerhöhung. Dennoch der Hinweis, daß ich mich im folgenden natürlich nicht auf die Verlesung des Thesenpapiers beschränken werde.

Ein Thesenpapier, das - wofür ich um Nachsicht bitte - nicht nur ein wenig lang geworden ist, sondern darüber hinaus auch wohl mehr eine Zusammenfassung denn eine Thesenzusammenstellung darstellt. Doch das war von mir gewollt und gedacht als ein Service für all diejenigen unter uns, für die das Bedingungsrecht nicht das tägliche Brot darstellt.

Gordon Cornish und mir wurde - jeweils für unsere Märkte - die Aufgabe gestellt, den "Status quo", insbesondere die Standardausschluß- und Standardeinschlußklauseln sowie die Kündigungsklauseln in den einzelnen Versicherungszweigen darzustellen, die Fragen der Kausalität und schließlich der Beweislast zu skizzieren, nicht aber die Fragen zu problematisieren, ob die Kriegsausschlußklauseln noch zeitgerecht sind oder ob der Ausschluß für bestimmte Bereiche aufgegeben werden kann.

Die englische Sicht der Dinge scheint mir dabei sehr bedeutend. Wenn man Berichten in der Literatur glauben darf, werden bei Lloyd's rund 80 % der Kriegsrisiken dieser Welt gedeckt (vgl.: B. Graf, Versicherungsschutz bei Kriegsschäden ein Problem? In: ZfV 92, 93).

Mir stehen maximal 30 Minuten zur Verfügung. Ich will im einzelnen

- zunächst ganz kurz einen Blick in die Vergangenheit werfen,
- dann eine Übersicht über die Standardausschluß- und Standardeinschlußklauseln geben,
- daraufhin den Kriegsbegriff umreißen, ihn abgrenzen,
- sodann die Probleme im Zusammenhang mit der Kausalität und den Beweislastfragen skizzieren,
- um abschließend auf die Rechtsprechung einzugehen und das Verhältnis
 Krieg Terrorismus zu umschreiben.

I. Einleitung

1. Blick in die Vergangenheit

In einem Klassiker der Kriegsschadenversicherung (Koerner) aus dem Jahre 1867 heißt es:

"Schon ein flüchtiger Blick auf die Bedeutung von Kriegsschäden muß die Versicherung gegen dieselben als etwas ganz ungewöhnliches, wenn nicht absonderliches, erscheinen lassen, da es sich eben bei den Kriegsschäden, nicht wie bei anderen um die natürlichen oder auch zufälligen schädlichen Ereignisse, die den Menschen bedrohen, sondern um absichtliche Taten

der Menschen selbst handelt, die in Massen und in höchster Potenz sich schädigen wollen; eine Handlungsweise, die doch in sich und bei dem einzelnen Individuum vom Sittengesetze verworfen werden muß. Es liegt daher die Frage nahe: Ist eine Versicherung gegen Kriegsschäden überhaupt rechtlich zulässig?"

Koerner bejaht die Zulässigkeit unter Zurückstellung wichtiger Argumente wie dem, daß es sich nach geltendem preußischen Zivilrecht um die unzulässige Versicherung verbotener Handlungen handeln könne.

Wirft man einen näheren Blick auf die Praxis auf dem deutschen Versicherungsmarkt der letzten 150 Jahre hinsichtlich der Deckung der Kriegsrisiken, zeigt sich ein bunter Flickenteppich

- von Deckung,
- teilweiser Deckung,
- beschränkter Deckung,
- Kündigungen von Deckungen im Kriegsfall,
- umfassenden Deckungen und Konkurs von Versicherungsunternehmen,
- Zeichnung von Kriegsrisiken mit umfassender Deckung nur bis Kriegsausbruch,
- mittelbarer oder unmittelbarer staatlicher Zwang zur Deckung,

- Versicherungspflicht,
- Kulanz als vaterländische Pflicht und
- schlichter Nichtdeckung.

In der Lebensversicherung: Auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins 1916 wurde gerügt, daß die Lebensversicherungen in der Frage des Einschlusses der Kriegsgefahr noch nicht allen Erwartungen entsprechen. Im Zweiten Weltkrieg trugen die Lebensversicherungsunternehmen die Kriegsgefahr marktweit. Um den Versicherungsnehmer "so wenig wie möglich direkt zu belasten" hatte das Reichsaufsichtsamt im Jahre 1939 die Deckung der Kriegsgefahr aus politischen Gründen angeordnet. Eine Beschränkung der Deckung auf 100.000 Reichsmark fiel im Jahre 1940 weg. Es wurden Kriegsrückstellungen gebildet und die Finanzierung durch sogenannte Umlagen und besondere Gefahrenzuschläge sichergestellt. Der 17. Band der Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft zum Thema "Friedensrüstungen der deutschen Versicherungen" enthält bereits Grundsatzaufsätze zu genau den Fragen - wenn man von dem Problem des Terrorismus absieht -, die im Zweiten Weltkrieg wieder virulent wurden und uns auch heute beschäftigen.

In der Sachversicherung ähneln die Ausschlußklauseln des Jahres 1850 doch sehr deutlich den noch heute geltenden Klauseln. Einige Beispiele:

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:

"Ausgenommen von der Versicherung ist der Schaden, welcher die Folge eines Kriegsereignisses, eines Überfalls durch bewaffnete Macht, oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen, eines Aufruhrs ist."

Colonia:

"Einen Schaden, welcher Folge eines Kriegsereignisses, einer Militärgewalt, eines Aufruhrs oder Tumults, einer unrechtmäßigen Gewalt, eines Erdbebens ... vergütet die Gesellschaft nicht."

Gothaer Feuerversicherungs-Bank für Deutschland:

"Die Bank leistet keine Vergütung für Brandschäden, welche durch Erdbeben, fremde Invasion, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, bürgerliche Unruhen oder durch militärische oder insurgierte Gewalt ... herbeigeführt worden sind."

Liverpooler Feuer-Versicherungsgesellschaft:

"Ausgenommen von der Versicherung ist der Schaden, welcher zur Zeit eines Kriegsereignisses, eines Überfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs, Erdbebens entsteht."

Freilich gibt es in der *Gebäudefeuerversicherung* aus dem Jahre 1850 Kriegsschadendeckungen öffentlich-rechtlicher Versicherungen, freilich nach ersten Erfahrungen nach Kriegsschäden dem Umfang nach begrenzt oder mit Hilfe staatlicher Subventionen, in neuerer Terminologie gesprochen.

In der Seeversicherung kam es im Ersten und Zweiten Weltkrieg zu den gleichen Geschehnissen. In einem Beitrag "Histörchen aus der Assekuranz" - Krieg und

Seeversicherung - in der Zeitschrift für Versicherungswesen vom 15.06.1967 finden wir sie schön beschrieben: Die Schöpfer des Handelsgesetzbuches von 1897 besaßen noch keine Vorstellungen von den Auswirkungen eines totalen Seekrieges. Sie schlossen das Kriegsrisiko in der Seeversicherung nicht aus. Fünf Tage nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges im August 1914 erschien bereits in der Versicherungsfachpresse die erste Notiz, die Transportversicherung sehe sich außerstande, das Kriegsrisiko zu übernehmen und müsse auf die in den Bedingungen enthaltenen Ausschlußklauseln zurückgreifen. Das Kaiserreich hatte das größte Interesse daran, den Seeverkehr vor allem mit den neutralen skandinavischen Ländern aufrechtzuerhalten, um die erforderlichen Rohstoffe und Lebensmittel einzuführen. Kurzer Hand wurde am 21. September 1914 die deutsche Seeversicherungs-Gesellschaft von 1914 AG gegründet. Gegenstand des Unternehmens war der Betrieb aller Arten der Transportversicherung mit Einschluß des Kriegsrisikos. 28 Millionen Mark Grundkapital wurden zu über 2/3 vom Deutschen Reich, der Rest von Reedern und Transportversicherern aufgebracht. Auch in den anderen europäischen Ländern übernahm entweder der Staat unmittelbar das Risiko, übernahm die Rückversicherung für das Kriegsrisiko oder es wurden wie in Deutschland gemischte Gesellschaften unter staatlichem Einfluß und staatlicher Federführung gegründet. In England übrigens schuf man für alle Seeversicherungsgeschäfte ein rein staatliches Unternehmen. Die englische Gesellschaft stellte 1919 ihren Geschäftsbetrieb ein, die deutsche 1921. Im Zweiten Weltkrieg wurde die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft gegründet, eine BGB-Gesellschaft, an der sich Transportund Rückversicherer beteiligten. Diese Gesellschaft schloß mit dem Reich ein Haftungsabkommen, worin sich das Reich verpflichtete, die volle Haftung für alle Schäden zu übernehmen, wenn eine bestimmte Haftungssumme überschritten würde. Seit dem Jahre 1942 übrigens mußte das Reich voll für alle Schäden aufkommen.

Während bis zum II. Weltkrieg das Kriegsrisiko "im engeren Sinne" im Vordergrund stand, verlagert sich seitdem - vor allem seit den 60er und 70er Jahren - die Diskussion zunehmend auf das weitere Gebiet der sog. "politischen Risiken", verstanden als die Zusammenfassung aller besonderen Gefahren, die auf wirtschaftspolitische, verwaltungspolitische und allgemeinpolitische Ursachen zurückgehen. Aus diesem Gesamtspektrum

- in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen als Sabotage, Aussperrung, Revolution, Rebellion, Streit, Plünderung, Zusammenrottung, Aufruhr, politische Gewalthandlungen, bürgerliche Unruhen, öffentliche Unruhen, innere Unruhen, Beschlagnahme, Wegnahme, Enteignung, Verfügung hoher Hand, Eingriffe hoher Hand, Maßnahmen hoher Hand und Terrorismus umschrieben -

werden Gegenstand meiner weiteren Ausführungen allein die Kriegsrisiken und deren Abgrenzung zu den übrigen "politischen Risiken" sein.

2. Der Befund

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird das Kriegsrisiko durch folgende, teilweise kumulativ verwendete Begriffe *ausgeschlossen* (s. Tabellen im Anhang):

Schadenversicherung:

Krieg, erklärte und unerklärte Kriege, Kriegsereignisse jeder Art, Kriegsereignisse, kriegsähnliche Ereignisse, Kriegszustand, militärische Maßnahmen im Krieg, Bürgerkrieg, feindselige Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie Vorhanden-

sein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren unabhängig vom Kriegszustand.

Transportversicherung:

Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Minen, Torpedos, Bomben sowie feindliche Verwendung von Kriegswerkzeugen unabhängig vom Kriegszustand.

Personenversicherungen:

Kriegerische Ereignisse, Kriegsereignisse sowie Bürgerkriegsereignisse.

Eingeschlossen wird das Kriegsrisiko nur in eingeschränktem Umfang durch Zusatzbedingungen oder Besondere Bedingungen.

Ein Sonderfall besteht für die *Lebensversicherung*, bei der im Todesfall durch kriegerische Ereignisse sich die Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Deckungskapitals beschränkt, es sei denn, der Versicherte stirbt während eines beruflich bedingten Aufenthalts im Ausland und hat sich an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt.

Unfallversicherung:

Mitversicherung des passiven Kriegsrisikos. Deutliche Deckungserweiterung durch die in Diskussion befindliche Besondere Bedingung Kriegsrisiko 92" (Mitversicherung von im ursächlichen Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen stehenden Terroranschlägen außerhalb des "Kriegsgebiets").

Lebensversicherung:

Einschränkung des Kriegsausschlusses der Großlebensversicherung (passives Kriegsrisiko, beruflicher Aufenthalt), weitergehende Öffnung (nicht beruflicher

Aufenthalt - Touristen -, Kombattanten - Bw Einsätze in Spannungsfällen, UNO-Einsatz) in der Diskussion.

Transportversicherung:

Mit Ausnahme des Bereichs der Kaskoversicherung gleicht die Deckung des Kriegsrisikos in der Transportversicherung auf dem deutschen Markt sehr eng der des englischen Marktes. Zum englischen Markt wird Gordon Cornish nach mir sprechen.

Für Deutschland gilt, daß in der Güterversicherung nach den ADS, also den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen, die Gefahren Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnliche Ereignisse grundsätzlich ausgeschlossen sind, diese Gefahren aber durch die DTV-Kriegsklausel für die Versicherung von Seetransporten sowie Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland nach den ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 eingeschlossen werden können.

Vier Einschränkungen sind von Bedeutung.

Zum einen die Nichtdeckung der Gefahren der Kernenergie, der Beschlagnahme sowie - vereinfacht ausgedrückt - der Kosten, die dadurch entstehen, daß infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht angetreten, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird. Schließlich gilt der Waterborne/Airborne Grundsatz, der auf allen Versicherungsmärkten der Erde besagt, daß Kriegsrisiken nur nach dem Grundsatz "no war-risk on land" gedeckt wird. Auch die DTV Kriegsklausel folgt diesem Grundsatz. Die Güter sind grundsätzlich nur versichert, während sie sich an Bord eines Seeschiffes oder eines Luftfahrzeuges befinden.

Zum Waterborne/Airborne Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen. Die eine gilt für Postsendungen im Wege des See- und Lufttransportes, da hier die Kriegsversicherung bereits mit der Übergabe der Güter an die Postanstalt beginnt und erst mit ihrer Auslieferung durch die Postanstalt an den Adressaten endet. Die zweite Besonderheit gilt dann, wenn die Güter während der versicherten Reise aus einem Seeschiff in ein anderes Seeschiff umgeladen werden. Bis zur Dauer von 15 Tagen besteht dann die Kriegsversicherung auch für den Landaufenthalt während der Zeit zwischen dem Löschen und dem Wiedereinladen.

In der Seekasko-Versicherung erfolgt ein Wiedereinschluß der durch die Kriegsausschlußklauseln bzw. die Minenausschlußklauseln ausgeschlossenen Gefahren in sehr viel geringerem Umfang als bei der Güterversicherung. Der Grund
liegt in der Kumulgefahr der Kaskoversicherung und wegen des Fehlens einer
staatlichen Garantie, die - wenn ich recht orientiert bin - beispielsweise auf dem
englischen Markt besteht. Durch die Klauseln "Versicherung von ReedereiInteressen gegen Minengefahr" und je eine entsprechende Klausel für Fischereifahrzeuge und für Baggereifahrzeuge sowie -geräte erfolgt eine Teildeckung des
Kriegsrisikos. Die Mineneinschlußklauseln arbeiten nach einem etwas komplizierten Schema, das ich bei Wunsch gerne erläutere.

Für die Fluß-Kasko-Versicherung besteht auf dem deutschen Markt die Möglichkeit des Kriegseinschlusses nicht. Das gleiche gilt für die Binnenwaren und sonstige Binnentransportversicherung.

Kündigungsfristen (Kumulrisiko):

Die das Kriegsrisiko einschließenden Klauseln enthalten besondere Kündigungsfristen (7 Tage "BB Kriegsrisiko 92" zu AUB, 2 Tage DTV Kriegsklausel).

"Kulanz":

"Kulanz" spielt eine nicht unbedeutende Rolle.

Beispiel:

- Gewährung von Versicherungsschutz in der Unfallversicherung bei verbrecherischen Anschlägen auf Verkehrsflugzeuge und Verkehrsflughäfen (HUK-Verband U 5/70 M vom 05.03.1970).
- 2. Empfehlungen Anfang 91 zu Deckungsfragen anläßlich des Golf-Konfliktes.

II. Der Kriegsbegriff

1. Völkerrechtlicher Kriegsbegriff - Versicherungsrechtlicher Kriegsbegriff

Einig sind sich Literatur und Rechtsprechung, daß der völkerrechtliche und der versicherungsrechtliche Kriegsbegriff nicht deckungsgleich sind.

Krieg im Völkerrecht ist - jedenfalls nach der herkömmlichen Auffassung - die mit Waffengewalt geführte Auseinandersetzung zweier oder mehrerer Staaten. Die diplomatischen Beziehungen zwischen den gegnerischen Staaten sind abgebrochen. Der Beginn sowie die Beendigung des Krieges bedürfen eines formalen Aktes. Nach den Ausführungen von Prof. Hailbronner heute vormittag wäre heute wohl mehr auf den Begriff der Aggression abzustellen. Ich kann auf die Ausführungen von Prof. Hailbronner verweisen.

Der versicherungsrechtliche Kriegsbegriff ist nicht völlig unabhängig vom völkerrechtlichen Kriegsbegriff, doch er geht weiter. Er umfaßt jede mit Waffenge-

walt geführte Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Staaten, gleich ob mit oder ohne förmliche Kriegserklärung oder Eröffnung.

Der Krieg im versicherungsrechtlichen Sinne kann schon vor dem "völkerrechtlichen Kriegsbeginn" liegen, er setzt ihn noch nicht einmal voraus, er kann ihn auch überdauern. Umgekehrt können die Voraussetzungen des völkerrechtlichen Kriegsbegriffs gegeben sein, ohne daß ein Schaden eine Realisierung des Kriegsrisikos darstellen muß.

Abzustellen ist allein auf das Vorhandensein eines tatsächlich kriegsmäßigen Zustandes, auf die Existenz des *nicht abschätzbaren Risikos* mit potentiell *katastrophalem Schadenausmaß*, auf die vom Umfang nicht übersehbare, kalkulatorisch nicht erfaßte Gefahrerhöhung aus einem tatsächlichen *Kriegszustand*.

Kennzeichnend für den Krieg im versicherungsrechtlichen Sinne ist insbesondere der beiderseitige Einsatz organisierter Streitkräfte und der Gebrauch von Kriegswaffen durch die beteiligten Parteien.

2. Präzisierung des Ausschlußtatbestandes

An die Stelle des Begriffs Krieg tritt zunehmend - diesen ersetzend oder erläuternd - mit unterschiedlicher Umschreibung der Begriff "Kriegsereignisse bzw. Kriegsereignisse aller Art", verstanden als alle mit Waffengewalt ausgetragenen Auseinandersetzungen zwischen Staaten und Völkern. Vom Ausschlußtatbestand erfaßt werden sollen alle Ereignisse, die adäquat kausal auf die durch den Krieg entstandene Gefahrenlage zurückgeführt werden können.

Auslegungsgrundsatz

Wie beschrieben haben die derzeitigen Kriegsausschlußklauseln ihre Vorläufer bereits in der Mitte des letzten Jahrhunderts. Auch dort war von Kriegsereignissen und Krieg die Rede. Genauso zweifelsfrei haben sich die Erscheinungsformen des Krieges seit der Mitte des letzten Jahrhunderts ganz wesentlich geändert. Der Vortrag von Herrn Generalmajor a.D. Dr. Gerber gab uns einen Einblick in künftige Szenarien. Wie ist nun der Begriff Krieg oder Kriegsereignisse auszulegen?

Auszugehen ist zunächst von Sinn und Zweck der Kriegsausschlußklauseln. Mit ihnen will der Versicherer

- Haidinger hat dies in seiner grundlegenden Arbeit "Die Kriegsklausel in der Sachversicherung" (VW 47, 93 f.) anschaulich dargestellt -

die sich aus dem Krieg ergebende unverhältnismäßige und vor allem auch in ihrem Umfang nicht übersehbare und deshalb von ihm nicht oder nur sehr schwer, jedenfalls nicht verläßlich kalkulierbare, nicht erfaßbare Gefahrsteigerung von sich abwehren.

Eine solche Gefahrsteigerung tritt aber nicht nur bei Kampfhandlungen selbst ein, auch nicht nur bei eigentlichen Kriegshandlungen, sondern ergibt sich schon aus dem Kriegszustand als solchem, da dieser einen über den Bereich der eigentlichen Kampfhandlungen weit hinaus reichenden Einfluß auf die Ordnung der Lebensverhältnisse ausübt.

Legt man nur Sinn und Zweck der Kriegsausschlußklauseln zugrunde, so ist ihr Anwendungsbereich sehr weit. Nach dem Wortlaut sogar weiter als ihr eigentlicher Zweck.

Mit der Auslegung nach Sinn und Zweck kann es allerdings nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen nicht sein Bewenden haben.

Ausschlußklauseln sind eng auszulegen. Sie dürfen nicht weiter ausgedehnt werden als dies ihr Sinn unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks erfordert.

Abgrenzungen zu anderen politischen Risiken

Bürgerkrieg

Bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen paramilitärisch organisierten Aufständischen gegen die Ordnungsmacht des Staates oder zwischen solchen Gruppen werden allgemein als Bürgerkrieg definiert.

Innere Unruhen

Die Abgrenzung zwischen inneren Unruhen und Kriegszustand dürfte vor allem in der Personenversicherung von praktischer Bedeutung sein.

Der Tatbestand der inneren Unruhen liegt vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden

Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben. Eine Definition, die vom Reichsgericht im 27. Band aufgestellt und heute von der Rechtsprechung nach wie vor übernommen wird.

Ob die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung berufenen staatlichen Organe in Vernachlässigung ihrer Amtspflichten etwaigen Ausschreitungen der Menge gegenüber sich untätig verhalten haben, nimmt derartigen Zusammenrottungen nach der ständigen Rechtsprechung (seit RGZ 47, 206) nicht den Charakter von inneren Unruhen. Insbesondere der Tatbestand des Landfriedensbruches i.S.v. § 125 des Strafgesetzbuches erfüllt den Tatbestand der inneren Unruhe. Ob zugleich die Voraussetzungen des Straftatbestandes in allen Einzelheiten gegeben sind, ist dafür unerheblich.

Von der Rechtsprechung anerkannt sind Streiks von Arbeitnehmerverbänden gegen Arbeitgeber, Wahlunruhen unter Parteien und Ausschreitungen von Bevölkerungsteilen gegen andere Bevölkerungsgruppen. Demonstrationen und Protestversammlungen, aus denen heraus mit vereinten Kräften von einer zusammengerotteten, größeren Menschenmenge Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen begangen werden, sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ebenfalls als innere Unruhe zu bewerten. Der Unterschied zum Begriff des Aufruhrs ist enger als der der inneren Unruhe. Der Begriff innere Unruhe erfaßt nach herrschender Meinung sowohl die strafrechtlichen Begriffe Aufruhr in § 115 alte Fassung des Strafgesetzbuches und Landfriedensbruch (§ 125 StGB) als auch bürgerliche und politische Unruhen.

Die inneren Unruhen grenzen sich gegenüber einzelnen Terror- oder Sabotageakten durch die Zahl der Beteiligten ab. Dies hat der Bundesgerichtshof 1975 hervorgehoben.

Aufruhr

Aufruhr setzt die Zusammenrottung eines zahlenmäßig nicht unerheblichen Volksteils oder einer Menschenmenge voraus, getragen von der Absicht, einen mit Gewalt verbundenen Kampf gegen die Staatsgewalt zu führen und dabei die normale Ruhe und Ordnung zu stören und Gewalttätigkeiten gegen Sachen und Menschen zu verüben.

Im Gegensatz zum Aufruhr handelt es sich beim Raufhandel um einen Kampf zwischen einzelnen Personen oder Personengruppen, nicht um einen gemeinsamen Kampf der Menschen gegen die Staatsgewalt.

Aufruhr richtet sich immer gegen die Regierung, ihre Beamten und Einrichtungen.

III. Kausalität

1. Eingeschränkt adäquate Kausalität (Gefahrerhöhungslehre)

Bereits im 90. Band hat das Reichsgericht einen tatbestandlich zu weiten Anwendungsbereich des Risikoausschlusses Kriegsereignis durch das Kausalitätserfordernis eingeschränkt, um einer Ausuferung des Ausschlußtatbestandes entgegenzutreten. Es führte aus, daß nur die Schadensfälle von der Kriegsausschlußklausel erfaßt werden, die ihre Grundlage in dem tatsächlichen Kriegszustand haben und bei denen eine innere Beziehung des Schadensachverhaltes zu dem Krieg vorliegt.

Dem "Kriegsschadenfall" stellt das Reichsgericht einen Schadensfall gegenüber, der sich in gleicher oder ähnlicher Weise auch im Frieden hätte ereignen können, bei dem der Krieg also nur ein zufälliges Moment ist. Für die Abgrenzung zwischen beiden Alternativen sollen - wer hätte eine andere Aussage erwartet? - die Umstände des Einzelfalls entscheidend sein.

An diese Rechtsprechung des Reichsgerichts hat der Bundesgerichtshof angeknüpft. Er hat verstärkt auf die sog. Adäquatstheorie abgestellt. Die Anwendung des Ausschlußtatbestandes ist danach nach ständiger Rechtsprechung
- wenn man überhaupt im Hinblick auf die zahlenmäßig nur beschränkt vorliegenden Urteile von "ständig" sprechen kann - nur gerechtfertigt, sofern der
Schadensfall adäquat kausal auf die durch den Krieg entstandene besondere
Gefahrenlage zurückzuführen ist.

Eine - wie ich meine - zutreffende Rechtsprechung. Sie eröffnet den Weg, trotz des vom Wortlaut und Regelungszwecks her weit auszulegenden Begriffs Kriegsereignis eine unerträgliche Ausweitung des Risikoausschlusses in der Praxis zu vermeiden.

Damit zielt die Adäquanztheorie im Ergebnis darauf ab, aus der Schadenszurechnung gänzlich unwahrscheinliche Kausalverläufe abzukoppeln. Durch eine objektive - freilich nachträgliche - Analyse können dadurch die Fälle aus dem Anwendungsbereich der Ausschlußbestimmungen ausgesondert werden, bei denen es außerhalb aller Lebenswahrscheinlichkeit liegt, daß der eingetretene Schaden gerade auf dem Krieg beruht (Krahe - Der Begriff "Kriegsereignis" in der Sachversicherung - hat diesen Kontext kürzlich - VersR 91, 634 - sehr prägnant dargestellt. Auf seine Darstellung, an der ich mich orientiert habe (S. 636), ist hinzuweisen.).

2. Causa-proxima-Lehre

In der Seeversicherung gilt auch für den Kausalzusammenhang zwischen dem Kriegsereignis und dem Schaden die "Causa-proxima-Regel".

Ist bei mehreren selbständigen Ursachen jede für sich geeignet, den Schaden herbeizuführen, so ist nur die "nächste" Ursache als kausal anzusehen. In der Praxis kommt es auf diese Regel an, wenn z.B. ein Schiff neben Kriegsgefahren auch noch Seegefahren ausgesetzt ist und es unklar ist, ob der eingetretene Schaden unter "Kriegsdeckung" oder unter die Seeversicherung fällt.

Die Rechtsprechung hat als Causa-proxima eines Schadens den Umstand angesehen, durch den der Lauf der Dinge erst die entscheidende, die Verwirklichung der See- bzw. Kriegsgefahr unvermeidlich machende Wendung erhalten hat; mit anderen Worten, es ist auf die wirksamste, in ihrer Ursächlichkeit erheblichste Bedingung abzustellen, maßgebend ist demnach

- und ich zitiere hier Prof. Schmidt aus seinem Landesreferat vor dem IV. Weltkongreß der AIDA zu Lausanne am 01.05.1974 -

die "cause proximate in efficiency", nicht die "cause proximate in time".

IV. Beweislast

1. Allgemeine Beweisregeln

Nach allgemeinen Beweisregeln ist es Sache des Versicherers, die Tatsachen, aus denen das Eingreifen der Ausschlußklausel folgt, vorzutragen und im Streitfall zu beweisen.

2. Beweiserleichterung-Anscheinsbeweis (prima-facie-Beweis)

Der prima-facie-Beweis beruht auf typisierten, schematisch ablaufenden Lebenssachverhalten. Im Bereich der Kriegsrisiken scheint eine entsprechende Typisierung noch nicht gelungen zu sein.

3. AGB-Gesetz und Beweiserleichterungen

In den Ausschlußklauseln vor allem der Sachversicherungsbedingungen findet sich regelmäßig die folgende Formulierung:

"... ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist ...".

Durch diese Klausel wird dem Versicherer in Abkehr von der gesetzlichen Beweislastverteilung die Beweiserleichterung des sog. Anscheinsbeweises zugestanden.

Verbot der Beweislastverlagerung nach § 11 Nr. 15 AGBG

§ 11 Nr. 15 AGBG bestimmt, daß in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen unwirksam sind, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert.

Die genannte Formulierung ist keine eigentliche Beweislastumkehr. Vielmehr wird dem Versicherer hierdurch die Beweiserleichterung des sog. Anscheinsbeweises zugestanden. Dies bedeutet, daß der Versicherer einen Lebenssachverhalt vortragen muß, dessen typischer Verlauf darauf schließen läßt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Schaden und Kriegsereignis vorliegt. Der Versicherungsnehmer kann diesen Anscheinsbeweis entkräften, indem er seinerseits einen Sachverhalt vorträgt, der erkennen läßt, daß im konkreten Fall der typische Geschehensablauf nicht eingetreten ist. Nach den Regeln des Anscheinsbeweises ist dieser damit entkräftet und es gelten die normalen Beweisregeln. Das bedeutet, daß der Versicherer nun den vollen Beweis zu führen hat.

Die herrschende Lehre bewertet jedoch jede Beweiserleichterung und somit auch die Möglichkeit, einen Anscheinsbeweis zu führen, als Verstoß gegen § 11 Nr. 15 AGBG. Die entsprechenden Klauseln dürften damit jedenfalls im Privatkundengeschäft insoweit teilnichtig sein. In den Versicherungsverbänden besteht Einigkeit, daß eine Änderung dieser Bestimmungen erforderlich ist. Sie ist bereits veranlaßt.

Dies besagt natürlich nicht, daß sich der Versicherer tatsächlich im Einzelfall auf die Voraussetzungen des Anscheinsbeweises stützen kann. Es geht hier nur um die Zulässigkeit der generellen Einräumung eines Anscheinsbeweises durch Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Im kaufmännischen Verkehr findet § 11 AGBG keine unmittelbare Anwendung, sondern nur auf dem Umweg über § 24 Satz 2 AGBG i.V.m. § 9 AGBG unter angemessener Berücksichtigung der im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche.

Weitgehende Einigkeit scheint mir nur zu herrschen, daß die Wertung des § 11 Nr. 15 AGBG im kaufmännischen Verkehr ungeschmälert dann eingreifen soll, wenn der Verwender eine Beweislastverlagerung zu Pflichten vornimmt, die in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegen. Ansonsten wird es, wie Brandner zu Recht anmerkt, auf den inneren Grund der jeweils geänderten Beweislastregel, die Abwägung der Interessen und den Handelsbrauch ankommen. Auch Wolf, der sonst für den nicht-kaufmännischen Bereich ausdrücklich eine Beweislastumkehr zugunsten des Versicherers ablehnt, hält im Rahmen einer Interessenabwägung nach § 9 AGBG eine Abweichung von den allgemeinen Beweislastregeln für tragbar.

Bei mehrteiligen Kausalverläufen, mehrfacher Kausalität oder weit entfernten Objekten, bei denen es schwierig ist, sich über die Situation vor Ort einen Überblick zu verschaffen, sehe ich ein berechtigtes Interesse für den Versicherer, lediglich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Eingreifen eines Ausschlußtatbestandes vortragen zu müssen.

Die Diskussionen um von Montage- und Überwachungspersonal verlassene Baustellen in der Golfregion oder frühere Fälle von Plünderungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen haben meiner Meinung nach deutlich gezeigt, daß es im konkreten Fall für den Versicherer große Schwierigkeiten aufwerfen kann, den Ablauf einer Kausalkette darzulegen.

Andererseits kommt es auch bei dem Erfordernis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu keiner Entleerung der vertraglichen Pflichten des Versicherers, da die Darlegungspflicht in der Praxis trotzdem relativ weitgehend sein wird.

Eine differenzierte Betrachtungsweise scheint mir daher geboten.

V. Abgrenzungsfragen

1. Rechtsprechung

Rechsprechung aus jüngster Zeit ist aus der Fachliteratur nicht ersichtlich. Die Rechtsprechung konzentriert sich auf die ersten Jahre nach dem II. Weltkrieg. Ihr liegen andere Konfliktsituationen zugrunde als diejenigen, die heute von Bedeutung sind.

Für anwendbar wurden Kriegsausschlußklauseln in folgenden Fällen gehalten:

 Zerstörung eines Hauses infolge der Explosion eines Gaswerkes, welches nach Explosion eines Munitionszuges detonierte (OLG Gera, VW 47, 234),

- Raubüberfall infolge günstiger Gelegenheiten kurz nach dem Zusammenbruch 1945 (LG Krefeld, VW 47, 166),
- Plünderungen im April 1945 nach kriegsbedingtem Abzug deutscher Truppen und Teilen der Polizei (LG Hannover, VW 1946, Heft 4, 17),
- Abbrennen einer Fabrik, in deren Keller ordnungsgemäß entschärfte Luftminen lagerten (OLG Braunschweig, VW 48, 13),
- Raubüberfall nach Zusammenbruch der staatlichen Ordnung infolge Krieges
 (OLG München, VW 48, 87),
- Brandstiftung durch Angehörige der Feindtruppe kurz nach Besetzung (LG Ravensburg, VW 48, 171),
- Einbruch in unmittelbarer Nähe eines Kriegsgefangenenlagers (OLG Hamburg, VW 48, 223),
- Inbrandsetzen eines Gebäudes durch eingewiesene ausländische Zwangsarbeiter (BGH, VersR 52, 52),
- fahrlässige Brandverursachung durch einquartierte Soldaten (OLG Düsseldorf, VW 49, 282),
- Raubmord durch ehemalige Ostarbeiter im Juli 1945 infolge erheblicher
 Schwächung der Polizei (OLG Celle, VW 49, 210),

- Verletzung spielender Kinder 4 Monate nach Waffenstillstand durch Handgranate (LG Bonn, VW 1946, Heft 4, 17),
- Tod bei von der Besatzungsmacht nach Kriegsende angeordneter Minenräumung (OLG Stuttgart, VW 1949, 186),
- Tod nach Auflaufen eines Schiffes auf Mine in der Ostsee im März 1946
 (AG Hannover, VersR 1951, 47).

Für *nicht anwendbar* wurden Kriegsausschlußklauseln in folgenden Fällen gehalten:

- Ausraubung einer Wohnung während des Krieges ohne Indizien für kriegsbedingte Plünderungen oder ähnliches (OLG Stuttgart, VW 48, 134),
- bei allgemein erhöhtem Diebstahlrisiko infolge der Nachkriegszeit (OLG Hamburg, VW 47, 196),
- bei Schäden durch Überfliegen eines Gebietes durch Alliierte Flugzeuge nach Kriegsende (OLG Kiel, VW 1947, 235),
- bei Diebstählen infolge erhöhter Diebstahlsgefahr bei der Reichsbahn wegen kriegsbedingt schlechter qualifizierten Personals (OLG Stuttgart, VW 47, 83),

- bei Kfz-Unfall infolge erhöhter Unfallgefahr durch die Anwesenheit von Besatzungstruppen im Lande (OLG Bamberg, VW 48, 420),
- bei Straßenraub durch Besatzungssoldaten (OLG Hamburg, VW 1948, 27).

2. Krieg-Terrorismus

Die vielfältigen neuen Erscheinungsformen bewaffneter Konflikte unter Einbeziehung (vor allem) der unbeteiligten Zivilbevölkerung *außerhalb* der Operationsgebiete der Streitkräfte im Kriegs-(Krisen)-Gebiet verwischen die Grenze zwischen den "Kriegsrisiken" und dem "Risiko Terroranschläge".

Soweit ersichtlich erwähnt bislang nur ein Bedingungswerk - und zwar die AVB Veranstaltungsausfall - ausdrücklich den Ausschlußtatbestand "Terrorismus".

In dem Heft Contakt Dezember 1991 hat die Schweizer Rück - wie ich meine - ganz hervorragend in einem Beitrag zu Krieg und Terrorismus in der Feuerversicherung einige zentrale Wesensmerkmale des Terrorismus aufgezeigt. Im einzelnen heißt es dort:

- Terror beinhaltet die gesetzwidrige Ausübung von oder Drohung mit Gewalt gegen Personen und Sachen;
- Terror manifestiert sich konkret häufig in der Form von Mordanschlägen,
 Geiselnahmen, Flugzeugentführungen, Spreng- oder Brandanschlägen;

- das Mittel des Terrors dient der Verfolgung oder Unterstützung politischer oder sozialer, jedoch nicht eigentlich militärischer Ziele;
- konkret sollen mittels terroristischer Aktionen die politische Ausrichtung oder das Verhalten von Regierungen oder auch Bevölkerungsteilen geändert oder wenigstens beeinflußt werden;
- e) terroristische Gruppen weisen in der Regel einen zahlenmäßig eher niedrigen Personalbestand, jedoch einen hohen Organisationsgrad auf;
- Terrorgruppen sind offiziell von Staaten oder Regierungen unabhängig und zumindest nicht in staatlichen Organisationseinheiten eingegliedert;
- g) Terrorgruppen sind vielfach fähig, international zu agieren.

Doch auch diese Aufzählung bzw. Wesenszurechnung - so befürchte ich - kann nicht mehr als ein Indiz sein. Denn zeigen die Äußerungen von Saddam Hussein im Golf-Konflikt nicht auch, daß damit gerechnet werden kann, daß Terrorismus gezielt als Mittel des Krieges eingesetzt wird?

Ausgehend vom Sinn und Zweck der Kriegsausschlußklauseln, das nicht abschätzbare Risiko des katastrophalen Kumulschadens auszuschließen, läßt sich mit allen Vorbehalten, die bei einer generalisierenden Aussage unabhängig vom Einzelfall zu machen sind, feststellen:

Einsätze militärischer Spezialeinheiten (Kommandos, Guerillaoperationen) in und außerhalb des Kriegsgebietes auf militärische Ziele oder zivile Ziele, die

von militärischer Bedeutung sind (Fernsehsender, Versorgungssysteme), gleich ob offen oder getarnt, dürften in aller Regel den Ausschlußtatbestand erfüllen.

- Werden derartige Terroranschläge gelenkt, als Teil einer militärischen Strategie, von Gruppen außerhalb des Krisengebietes ausgeübt, dürfte die Kriegsausschlußklausel ebenfalls eingreifen. Zwingend ist jedoch die geplante Einbeziehung und Lenkung dieser Gruppen durch eine Kriegspartei.
- Anschläge von Sympathisanten, Fanatikern, die sich den Kriegszustand für eigenes Tun zu eigen machen, dürften die Kriegsausschlußklausel nicht erfüllen.

VI. Ausblick

Die Kriegsausschlußklauseln sind, obgleich sie denselben Sinn und Zweck, dieselbe Zielrichtung und Rechtfertigung aufweisen, sehr unterschiedlich formuliert. Eine allmähliche Angleichung der Ausschlußklauseln wäre, um unterschiedliche Auslegungen bei gleichen Sachverhalten zu vermeiden, hilfreich.

Nicht stationäre Risiken sind anders zu behandeln als stationäre Risiken.

Dort wo es versicherungstechnisch verantwortbar ist, wäre einer Konkretisierung durch eine beispielhafte Aufzählung neuerer Ausprägungen kriegsbedingter Katastrophenschäden (Terroranschläge) der Rechtssicherheit zuträglich.

In der Personenversicherung (nicht stationäre Risiken) ist eine weitergehende Deckung des passiven Kriegsrisikos in der laufenden Diskussion zu erkennen.

Ob bei einem Terroranschlag die Voraussetzungen der Kriegsausschlußklauseln vorliegen, ist eine Frage des Einzelfalls und bedarf, wie stets bei Ausschlußklauseln, einer besonders sorgfältigen und verantwortungsvollen Prüfung.

Bei allen Kriegsausschlußklauseln dürfte im Ergebnis die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausschlußtatbestandes bei dem Versicherer als Klauselverwender liegen. Hier werden strenge Maßstäbe anzuwenden sein.

Erläuterung der Abkürzungen

ABAG Allgemeine Bedingungen zur All-Gefahrenversicherung für Industrie und Gewerbe ABG Allgemeine Bedingungen für die Kaskoversicherung von Baugeräten ABU Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Unternehmerleistungen AERB Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung AFB Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung AGIB Allgemeine Versicherungsbedingungen für Glasversicherung AKB Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung **AMB** Allgemeine Maschinen-Versicherungs-Bedingungen AMBUB Allgemeine Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Bedingungen AMoB Allgemeine Montageversicherungs-Bedingungen ARB Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ASKB Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung von kerntechnischen Anlagen gegen Kernenergie- und Feuerschäden

AStB	Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AVFE	Allgemeine Versicherungsbedingungen für Fernmelde- und sonstige elektrotechnische Anlagen
AWAB	Allgemeine Bedingungen für die Waldbrandversicherung
AWB	Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung
AWSB	Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Sprinkler-Anlagen
ECB	Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuerversicherung für Industrie- und Handelsbetriebe ("extended coverage")
ECBUB	Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuer- Betriebsunterbrechungs-Versicherung für Industrie- und Handelsbe- triebe
EVB	Allgemeine Einheitsversicherungs-Bedingungen
FBUB	Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen
VDEW	Versicherungs-Bedingungen für Mitglieder der Vereinigung deutscher

Elektrizitätswerke

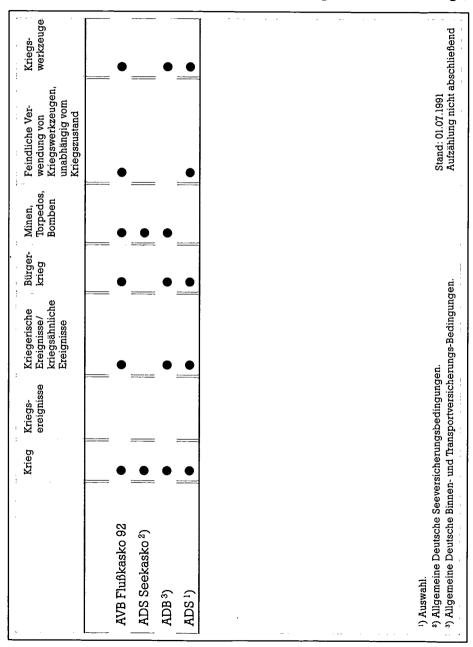
VGB	Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohnge-
	bäuden gegen Feuer-Leitungswasser und Sturmschäden
VHB	Allgemeine Hausratsversicherungs-Bedingungen
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

Ausschluß des Kriegsrisikos in der Schadenversicherung

	Krieg	Kriege, erklärt und unerklärt	Kriegs- ereignisse jeder Art	Kriegs- ereignisse/ kriege- rische Ereignisse	Kriegs- ähnliche Ereignisse	Kriegs- zustand	Bürger- krieg	Militär. Maß- nahmen im Krieg
§ 84 VVG	•				:			
AFB 87			•					-
AFB	•							
ECB 87	•				•		•	
AwaB			•	:	:	:		
FBUB	•							
ECBUB 87	•		-	•	•		•	
AERB 87			•					
AWB 87	:		•	=	=	5	•	
AWSB			•					
AGIB	•	-	:	=	=	=	-	
AStB 87			•					
VHB 84	-		•	:	;	;	•	•
VGB			•					
AMB			•				•	
VDEW						•		•
ABG			•				•	
				-	;			

AVFE 76 Klausel 1)	:		=	_ :	3	• ;	-	(oh
Innere Unruhen			············	•		•		ne
AMoB 86	•		: .			•		Tra
ABU		•			· -	•		ans
AMBUB	: :	•	: :	: :	: :	•		poı
EVB		•						rt)
AVB Ausstellung	: :	. :	:	•	;	6 2		
ASKB		•						
AVB Reisegepäck	:		. :	•	·	•		
AKB			•					
AVB Veranstaltungsausfall	:	:		•	.	•	:	
AWSB		•	<u></u>					
ABAG		•	:	:		:		
ARB			(°			····		
AVB Ausfuhrkredit 88	: :	: :	•	: :		: :	: :	
AVB Warenkredit			•	and the second of				
 Klausel zu AFB 87, AERB 87, AVFE 76, AWB 87, AStB 87, FBUB zu vereinbaren. Zusätzlich zu Bürgerkrieg feindliche Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren, unabhängig vom Kriegszustand. und feindselige Handlungen. 	B 87, AStB 87, endung von K werkzeugen a	FBUB zu vere riegswerkze ls Folge eine	sinbaren. ugen ar dieser	!	Stand: 01.07.1991 Aufzählung nicht	Stand: 01.07.1991 Aufzählung nicht abschließend	schließend	
						-		_

Ausschluß des Kriegsrisikos in der Transportversicherung $^{\rm l}$)



Ausschluß des Kriegsrisikos in der Personenversicherung

Ereignisse ereig	ereignisse	ereignisse
	<u> </u>	
: :	=	
	: :	
		
• :	- 3	
•		
• :	=	
•		
•		
•		
•		•
	ne höhere Leist	Musterbedingungen Risikoversicherung Allgemeine Bedingungen Restschuldlebensversicherung Musterbedingungen Rentenversicherung Musterbedingungen Brufall-Zusatzversicherung Bedingungen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung Musterbedingungen Pflegerenten-Versicherung Musterbedingungen Pflegerenten-Versicherung Musterbedingungen Pflegerenten-Versicherung Musterbedingungen Berufsunfähigkeits-Versicherung Allgemeine Bedingungen für die Krankheits- kosten- und Krankenhaustagegeldversicherung Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kranken- tagegeldversicherung Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bedingungen 88 Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bedingungen 88 Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bedingungen 88

2. DISKUSSIONSPAPIERE

2.2 Die Versicherung des Kriegsrisikos nach heutigem Stand im englischen Recht

Gordon Cornish Legal Officer, NRG Victory Reinsurance Co. Ltd. Folkestone/Kent Obwohl Kriegsausschlußklauseln schon vor dem 1. Weltkrieg in England bakannt waren, haben die britischen Versicherer erst 1937 infolge der durch die massiven Luftangriffe des spanischen Bürgerkrieges aufgeworfenen Probleme das sogenannte "War and Civil War Exclusion Agreement" unterschrieben, wonach "No Company will on or after the date specified below accept (either direct or by any form of reinsurance and either by fresh policy, slip, renewal receipt or any other means) any insurance which includes the risk of war or civil war". Damit konnten Sie erreichen, daß auf dem britischen Markt etwas mehr Einigkeit herrschte.

Was gilt als Bürgerkrieg usw.?

1980 erging die Entscheidung des Instanzgerichtes im Falle Spinney's (1948) Ltd. gegen Royal Insurance Co. aus dem Jahre 1979 [1980] 1 Lloyd's Reports 406. Die Klägerin betrieb in Beirut verschiedene Geschäfte und Großhandlungen, die Ende 1975/Anfang 1976 von randalierenden Gruppen weitgehend zerstört und ausgeplündert wurden.

Die von beklagten Versicherern ausgestellte Police enthielt eine umfassende Kriegsausschlußklausel. Es drehte sich also an erster Stelle darum, was unter den Begriffen "civil war" und "civil commotions" zu verstehen sei. Der amtierende Richter hat wie folgt ausgeführt:

Obwohl die Schäden im Laufe eines bürgerkriegsähnlichen Zustandes entstanden seien, habe es doch zur kritischen Zeit - im versicherungsrechtlichen Sinne des Wortes - keinen Bürgerkrieg gegeben. Auf der anderen Seite habe es sich um eine "civil commotions" gehandelt, so daß dem Versicherer Recht gegeben wurde, die Zahlung des Schadens verweigert zu haben.

In diesem Falle wurde außerdem betont, daß bei der Beurteilung der Frage, ob ein Krieg stattgefunden habe oder nicht, davon auszugehen sei, ob tatsächlich unter versicherungsrechtlichen und nicht völkerrechtlichen Gesichtspunkten ein Kriegszustand gegeben war.

Das Agreement von 1937

In diesem heute vom "War Risks Agreement Standing Committee" verwalteten Agreement haben sich die betreffenden Versicherer verpflichtet, keine Versicherungspolice auszustellen, die an Land gelegene Sachen gegen die Gefahren von Krieg oder kriegerischen Ereignissen deckt.

Vom Agreement betroffen waren alle Länder mit Ausnahme der USA und Kanada. Von dessen Reichweite ausgeklammert waren gewisse einzelne Branchen, worunter die wichtigsten Haftpflicht, Leben und Unfall sowie Rechtsschutz waren.

Der Golfkrieg

Am 5. Februar 1991 hat das sogenannte "War Committee" bei Lloyd's die Genehmigung erteilt, in bezug auf Terroristenanschläge auf Fluggesellschaften, Banken und dergleichen Deckung zu gewähren.

Diese neue Police Nr. 237 gewährte demzufolge gegen solche Schäden Dekkung, die durch Terrorakte, Sabotage, Krawall ("riot") und Vandalismus verursacht wurden, oder wo Personen entweder böswillig oder aus Protestgründen ("by way of protest") Schäden angerichtet hatten.

Obwohl in der Seeversicherung spezifische Deckung gegen die verschiedenen kriegsbedingten Risiken gewährt werden kann, bleiben Schäden, die durch einen etwaigen Krieg zwischen den sogenannten Supermächten, d.h. den USA, Frankreich, dem Vereinigten Königreich, der Volksrepublik China und der UdSSR entstehen, von der Reichweite dieser Deckung ausgeschlossen.

Ebenfalls von der Deckung ausgeschlossen ist eine sogenannte "hostile detonation of any nuclear weapon of war", unabhängig davon, wo der Sprengkörper zur Detonation gebracht wird.

Eine ähnliche Klausel gibt es bei den Luftfahrtversicherern, doch hatten sich diese während des Golfkrieges bereiterklärt, in einem solchen Fall die Deckung wieder einzusetzen. Zum Glück war das nicht notwendig.

Terroristenanschläge

Im englischen Recht gibt es eine gesetzliche Definition des Begriffs "terrorism". Nach Paragraph 20 des "Prevention of Terrorism (Temporary Provisions) Act 1989" gilt als "terrorism": ... "the use of violence for political ends and includes any use of violence for the purpose of putting the public or any sections of the public in fear."

Diese Definition setzt also politische Zwecke für die betreffende Handlung voraus und schließt auch solche Handlungen ein, die darauf abzielen, das Publikum oder einzelne Bürger einzuschüchtern.

Auch der Begriff "riot" ist in England gesetzlich definiert und zwar im "Public Order Act 1986". Nach dem "Common Law" könnte es sich um ein "riot" handeln, wenn mindestens drei Personen an der betreffenden Handlung teilgenom-

men haben, wogegen nach der neuen gesetzlichen Regelung mindestens zwölf dabeisein müssen.

Personenversicherung

In diesem Bereich wird oft zwischen dem sogenannten aktiven und dem sogenannten passiven Kriegsrisiko unterschieden.

Im allgemeinen gewähren britische Lebensversicherer unbeschränkten Schutz im Falle eines Krieges oder eines kriegsähnlichen Zustandes, obwohl für gewisse Länder "active war risk exclusions" in den noch gültigen Policen enthalten sind. Dabei unterscheidet man zwischen denjenigen Fällen, in denen eine an den kriegerischen Ereignissen nicht teilnehmende Person getötet bzw. verletzt wird und denienigen, in denen doch der Versicherte eine aktive Rolle gespielt hat.

Kausalzusammenhang und Beweislast

Nach Paragraph 55 Absatz 1 des "Marine Insurance Act 1906" haftet der Versicherer für jeden Schaden, der adäquat auf eine versicherte Gefahr zurückzuführen ist - "Proximately caused by a peril insured against" - es sei denn, die Police enthält eine anderweitige Bestimmung.

Die wichtigste Entscheidung aus den letzten 50 Jahren war in diesem Bereich "The Coxwold" (1942) A.C. 73. Ein Frachter war zwischen Glasgow und Narvik in Norwegen unterwegs, als dem Kapitän befohlen wurde, wegen eines möglichen U-Bootangriffes näher an der Küste entlang zu fahren. Dabei lief die Coxwold vor der Insel Skye auf Grund, weswegen es in diesem Fall um die Klärung

der Frage gehen mußte, ob das Schiff infolge einer Kriegsgefahr gestrandet war.

Das "House of Lords" entschied, daß die "causa proxima" des Schadens die sogenannte "warlike operation" sei, woran die "Coxwold" zur Zeit der Strandung teilgenommen hatte.

Will sich ein Versicherer im englischen Recht auf eine Kriegsausschlußklausel berufen, so trägt er die Beweislast.

Wenn der Versicherte seinen Schaden angemeldet und der Versicherer versucht hat darzulegen, daß der Schaden auf ein kriegerisches Ereignis zurückzuführen ist, wird die Sache "on the balance of the probabilities" entschieden, d.h. das Gericht wird sich fragen, welche Erklärung die wahrscheinlichere sei.

2. DISKUSSIONSPAPIERE

2.3 Krieg und bewaffneter Konflikt im Völkerrecht

Prof. Dr. Kay Hailbronner
Ordinarius für Öffentliches Recht, Völkerrecht und
Europarecht an der Universität Konstanz

Thesen

- 1. Nach überkommenem Völkerrecht bedeutet der Eintritt des Kriegszustands den vollständigen Abbruch der friedlichen Beziehungen zwischen zwei Staaten mit der Konsequenz, daß im Verhältnis der Kriegführenden zueinander die Regeln des Kriegs anwendbar werden. Im Verhältnis zu dritten, nicht aktiv am Konflikt teilnehmenden Staaten wird grundsätzlich Neutralitätsrecht anwendbar. Der Eintritt des Kriegszustandes setzte grundsätzlich eine Kriegserklärung oder einen hierauf gerichteten durch kriegerisches Handeln betätigten Willen zumindest einer der beiden Konfliktparteien voraus. Ein Kriegszustand konnte im allgemeinen nur zwischen souveränen Staaten ausnahmsweise auch zwischen einem Staat und als Kriegführende anerkannten Aufständischen entstehen.
- 2. Der Kriegsbegriff des traditionellen Völkerrechts beruht auf einem Souveränitätsverständnis, das ein Recht zur Gewaltanwendung zur Durchsetzung von Interessen einschloß. Die Funktion des Kriegsbegriffs lag wesentlich in der Ausweitung der Handlungsmöglichkeiten eines Staates durch Herstellung des Kriegszustandes. Zugleich sollten damit dritte Staaten an der Einmischung gehindert werden. Spätestens nach dem Zweiten Weltkrieg änderte sich diese Funktion des Kriegsbegriffes grundsätzlich. In den Vordergrund trat die Eindämmung der Auswirkungen kriegerischer Entwicklungen durch die Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Regeln des humanitären Kriegsrechts. Ungeachtet der noch im III. Haager Abkommen von 1907 niedergelegten Formulierung wurde deshalb schon bald nicht mehr bestritten, daß die Regeln des Kriegsvölkerrechts und insbesondere der Haager Landkriegsordnung von 1907 auch ohne Kriegserklärung oder Ultimatum

immer dann anwendbar waren, wenn ein tatsächlicher kriegerischer Konflikt ausgebrochen war. Weder die Absicht der vollständigen Überwältigung des Gegners noch die Vorstellung, einen Kriegszustand herbeiführen zu wollen, wurden nunmehr als unabdingbare Voraussetzungen für die Herbeiführung eines Kriegszustandes im völkerrechtlichen Sinne angesehen. Krieg in diesem Sinne wurde daher in der völkerrechtlichen Dogmatik nach dem Zweiten Weltkrieg überwiegend als ein Rechtszustand definiert, der entweder durch förmliche Kriegserklärung oder tatsächliche Gewaltanwendung von einiger Intensität gegen einen anderen Staat ausgelöst wird.

3. Die Rigidität der Trennung zwischen Krieg und Frieden erwies sich aber bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts als unzureichend, um die Interessenlage in bewaffneten Konflikten und die Grauzone zwischen Krieg und Frieden angemessen völkerrechtlich zu bewältigen. Einerseits wurde die Herbeiführung eines Kriegszustandes trotz militärischer Auseinandersetzungen bewußt vermieden. Andererseits wurde der Eintritt eines förmlichen Kriegszustandes trotz faktischen Friedens benutzt, um Rechte Kriegführender (Beschlagnahme von Feindvermögen) vornehmen zu können.

Die Relativität von Krieg und Frieden ist somit kein ganz neues Phänomen des Völkerrechts. Nach dem Zweiten Weltkrieg brach in der Völkerrechtswissenschaft eine Diskussion darüber auf, ob im völkerrechtlichen Sinne der Krieg überhaupt noch eine rechtliche Bedeutung habe und ob er nicht besser durch andere Begriffe wie z.B. den des bewaffneten Konflikts ersetzt werden sollte.

- 4. Mit der Ächtung des Krieges in der Charta der Vereinten Nationen und der Errichtung des UN-Friedenssicherungssystems verlor der völkerrechtliche Kriegsbegriff als Anknüpfungspunkt für die Geltung des Kriegsrechts weitgehend an Bedeutung. Seitdem die Zulässigkeit internationaler Gewaltanwendung nicht mehr von der Herbeiführung eines Kriegszustandes abhängt, wird die Kriegserklärung oder Feststellung des Kriegszustandes zur Ausnahme. Versuche, mittels eines Kriegszustandes die geltenden Völkerrechtsregeln über die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten unterlaufen zu können, wurden von der internationalen Gemeinschaft überwiegend zurückgewiesen.
- 5. Für das Recht von Staaten zur gewaltsamen Durchsetzung von Ansprüchen bildet nach der Charta der Vereinten Nationen allein das Gewaltverbot den völkerrechtlichen Maßstab. Die förmliche Begründung eines Kriegszustandes mittels Kriegserklärung oder auf andere Weise ist nicht geeignet, die nach Völkerrecht gewährten Rechte auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung zu erweitern oder zu modifizieren.

Die durch die Begehung eines bewaffneten Angriffs ausgelöste Aufhebung der Friedenspflicht kennzeichnet somit die völkerrechtliche Grenzlinie zwischen Krieg und Frieden. Heißt es in der Völkergrundsatzung noch: "Schreitet ein Bundesmitglied entgegen seinen Verpflichtungen zum Kriege ...", so spricht die Charta der Vereinten Nationen nur noch von der Androhung oder Anwendung von Gewalt (Art. 2 Abs. 4) oder dem bewaffneten Angriff (Art. 51). Die unerlaubte Gewaltanwendung berechtigt nicht nur den Angegriffenen, sondern auch dritte Staaten und die internationale Gemeinschaft zur gewaltsamen Gegenwehr. Der Krieg als selbständiger Rechtstitel zur Vornahme militärischer Aktionen hat ausgedient.

- 6. Die den Kriegszustand kennzeichnende Aufhebung der Friedenspflicht wird durch das Vorliegen eines bewaffneten Angriffs gekennzeichnet. Die Friedenspflicht lebt wieder auf, wenn der Konflikt beigelegt ist oder sich eine der beiden Konfliktparteien mit einer Aggressionshandlung abgefunden hat. Die Definition des bewaffneten Angriffs oder einer Aggression hat nicht nur die Völkerrechtswissenschaft, sondern auch die Vereinten Nationen über Jahrzehnte beschäftigt. Ungeachtet erheblich unterschiedlicher Interessen bestand ein gemeinsames Interesse aller Staaten daran, die Anwendbarkeit des völkerrechtlichen Kriegsrechts den eigenen mit Gewalt aufbegehrenden Völkern und Minderheiten möglichst vorzuenthalten. Die gerade erst unabhängig gewordenen Staaten, häufig um ihre innere Stabilität besorgt, konnten kein Interesse daran haben, sich bei der Anwendung interner Gewalt Einschränkungen zu unterwerfen. Aber auch die europäischen Staaten und insbesondere Großbritannien und Frankreich waren kaum daran interessiert, ihre internen Auseinandersetzungen in Nordirland und Korsika in die Nähe von bewaffneten Konflikten im Sinne des Völkerrechts zu bringen. Auch massive interne Auseinandersetzungen mit bürgerkriegsähnlichem Charakter werden daher in der Regel in der Staatenpraxis als Polizeiaktionen gegenüber Schwerverbrechern qualifiziert, bei der das Völkerrecht nicht zur Anwendung kommt.
- 7. Nur in den internationalen Beziehungen ist das völkerrechtliche Gewaltverbot anwendbar. Der Bürgerkrieg, mochte er auch noch so blutig sein, blieb im Prinzip von der Geltung der Völkerrechtsregeln ausgespart. Dies entspricht weitgehend der traditionellen Völkerrechtsdogmatik, die sich einen Kriegszustand nur zwischen Staaten und allenfalls als solchen anerkannten kriegführenden Aufständischen vorstellen konnte.

Die Folge dieser Konzeption war, daß dritte Staaten, ohne gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot zu verstoßen, der "legitimen" Regierung im Bürgerkrieg Hilfe leisten durfte, während Drittstaaten gehindert waren, auf seiten der Aufständischen Beihilfe zu leisten. Ein Kriegszustand im Sinne des Völkerrechts entstand deshalb auch dann nicht, wenn ein um Hilfe ersuchter Drittstaat mit massiven militärischen Mitteln einer bedrängten Regierung gegen übermächtige Aufständische zu Hilfe eilte.

Die Problematik, die mit dieser Abgrenzung verbunden war, läßt sich unschwer ermessen, wenn man sich die Frage stellt, nach welchen Kriterien in einer Situation des Bürgerkrieges zu beurteilen ist, wer als legitime Regierung und wer als Aufständischer zu gelten hat.

Die Situation wird zusätzlich dadurch kompliziert, daß als weitere Ausnah-8. me vom Prinzip des Gewaltverbots der Kampf der Völker unter Kolonialund Rassenherrschaft und anderen Formen der Fremdherrschaft anerkannt wurde. Der bewaffnete Kampf dieser Völker bzw. Befreiungsbewegungen sollte, ohne daß es einer Anerkennung als Aufständische bedurfte, als erlaubte Form der Gewaltanwendung angesehen werden, prinzipiell mit der Möglichkeit der Hilfeleistung durch dritte Staaten. Die Sprengkraft, die in diesem Konzept für die Stabilität der internationalen Ordnung lag, wurde freilich dadurch erheblich gemindert, daß die Staatengemeinschaft eine extreme Zurückhaltung bei der internationalen Anerkennung bewaffneter Auseinandersetzungen um das Selbstbestimmungsrecht an den Tag gelegt hat. In den 45 Jahren der Existenz der Vereinten Nationen haben es nur wenige Befreiungsbewegungen geschafft, einen in diesem Sinne internationalen Status zu erhalten und sich für ihren Kampf auf völkerrechtliche Prinzipien zu berufen. Im wesentlichen betraf dies den Kampf der Palästinenser

gegen Israel und die gegen Südafrika und Rhodesien kämpfenden Befreiungsbewegungen.

Allerdings steht nirgendwo festgeschrieben, daß es einer internationalen Anerkennung durch die Vereinten Nationen bedarf, um das in der Aggressionsdefinition postulierte Recht auf gewaltsame Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts zur Anwendung zu bringen. Die Situation in Jugoslawien und der ehemaligen Sowjetunion zeigt, daß hier große Konfliktpotentiale vorhanden sind. Für die völkerrechtliche Stabilisierung derartiger Konflikte und insbesondere der Vermeidung der Einmischung dritter Staaten sind internationale Mechanismen von großer Bedeutung. Einerseits bedarf es in diesem Zusammenhang klarer Regeln über die Anerkennung als wenn auch beschränkt handlungsfähige - Völkerrechtssubjekte oder Staaten. Andererseits müssen Mechanismen entwickelt werden, um gewaltsame Konflikte mit Hilfe internationaler Gremien zu kontrollieren. Für das letztere sind die Voraussetzungen bisher nicht gegeben.

9. Neben der Frage der rechtlichen Einordnung des Bürgerkriegs sind es die Maßnahmen "short of war" und die Formen indirekter Gewaltanwendung, die die Auseinandersetzung um die Reichweite der völkerrechtlichen Regeln über Gewaltanwendung wesentlich bestimmt haben. Die vielfältigen ethnischen, ideologischen und religiös motivierten Konflikte wurden nicht nur intern ausgetragen, sondern in Form grenzüberschreitend operierender Guerilla- und Terrororganisationen und subversiver Aktivitäten externalisiert, ohne daß es dabei notwendig zu einem offenen Kriegsausbrüch zwischen souveränen Staaten gekommen wäre. Das traditionelle Erscheinungsbild kriegerischer Handlungen ist auf diese Weise immer diffuser geworden. Die Aggressions-Definition qualifiziert daher auch die Entsendung

bewaffneter Banden, wenn sie mit Waffengewalt Handlungen gegen einen anderen Staat von so schwerer Art ausführen, daß dies den traditionellen Angriffsformen der Invasion, Beschießung oder Blockade gleichkommt, als bewaffneten Angriff. Nicht ausreichend ist dagegen die Unterstützung von aufständischen Guerilleros in der Form von Waffen oder anderen Geräten. Der Internationale Gerichtshof hat im USA/Nicaragua-Fall die amerikanische Verminung der Häfen Nicaraguas, die von den USA als kollektive Beihilfe gegen subversive Aktivitäten Nicaraguas gegen seine Nachbarstaaten gerechtfertigt worden war, als unzulässig angesehen.

10. Für die Anwendbarkeit des humanitären Kriegsrechts (ius in bello), d.h. die Genfer Konvention von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977 ist entscheidender Anknüpfungspunkt der Ausbruch eines "internationalen bewaffneten Konflikts" oder die vollständige oder teilweise Besetzung des Hoheitsgebiets einer Vertragspartei. Erforderlich ist danach zumindest die Begehung von Kampfhandlungen einer gewissen Intensität. Das humanitäre Kriegsvölkerrecht ist prinzipiell ohne Rücksicht auf die Berechtigung zur Gewaltanwendung anwendbar.

Der Ausbruch eines bewaffneten Konflikt kennzeichnet somit den Zeitpunkt, ab dem das sogenannten humanitäre Kriegsvölkerrecht zwischen den Konfliktparteien anwendbar wird. Nach den kriegsrechtlichen Regeln der Haager Landkriegsordnung von 1907 und dem Genfer Abkommen von 1949 sowie der Zusatzprotokolle zu diesen Abkommen von 1977 bestimmt sich, was zulässige militärische Ziele sind, wie Kriegsgefangene behandelt werden müssen, welche kriegerischen Handlungen vorgenommen werden dürfen und wer zur Vornahme solcher Handlungen im bewaffneten Konflikt befugt ist.

Nach kriegsvölkerrechtlichen Regeln bestimmt sich auch das militärische Operationsgebiet im bewaffneten Konflikt. Im Grundsatz ist das gesamte Staatsgebiet der beteiligten Konfliktparteien mögliches militärisches Aktionsgebiet, sofern die Beschränkungen über zulässige Kampfziele und Kampfmethoden beachtet werden. Aufgrund internationaler oder bilateraler Vereinbarungen können aber auch bestimmte Gebiete oder Zonen der Kriegführenden "neutralisiert" werden. Derartige Vereinbarungen sind z.B. im Vertrag zwischen den USA und Panama von 1977 über den Panamakanal enthalten. Das I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen sieht in Art. 60 zusätzlich die Möglichkeit entmilitarisierter Zonen, in denen keine Kampfhandlungen zulässig sein sollen, vor. Eine Ausdehnung von Kampfhandlungen auf das Gebiet neutraler Staaten ist grundsätzlich unzulässig.

- 11. Ein internationaler Bewaffneter Konflikt liegt nur vor, wenn Staaten an einem bewaffneten Konflikt teilnehmen. Auf Bürgerkriege, in denen eine Regierung gegen Aufständische Gewalt anwendet, wie auch auf sonstige bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter aufweisen, sind die Genfer Regeln über den Schutz der Zivilbevölkerung und die Behandlung von Kriegsgefangenen nicht anwendbar. Im bewaffneten Konflikt nicht internationalen Charakters besteht lediglich die Pflicht, gewisse Mindestregeln einzuhalten, wie z.B. das Verbot der Verstümmelung und Folter oder die Verpflichtung zu menschenwürdiger Behandlung.
- 12. In einem Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte ist der Versuch gemacht worden, die humanitären Regeln des Kriegsrechts für diese Art von Konflikten zu erweitern. Die Schwelle für die Anwendung dieser Regeln ist aber sehr hoch gelegt wor-

den, indem verlangt wird, daß es sich um bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Gruppen handelt, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets einer Vertragpartei ausüben, daß sie anhaltende koordinierte Kampfhandlungen durchführen und diese Protokolle anzuwenden vermögen. In der Staatenpraxis zeigt sich eine starke Zurückhaltung aktuell oder potentiell in Bürgerkriege verwickelter Staaten, sich völkerrechtlichen Regeln über die Kriegführung in Bürgerkriegen zu unterwerfen.

- 13. Kämpfe von Völkern gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regime in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung sind seit dem I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen internationale bewaffnete Konflikte. Die Internationalisierung des Befreiungskrieges verschiebt die Grenzlinie zwischen völkerrechtlichem Kriegsrecht und Friedensrecht und wirft schwierige Abgrenzungsfragen, vor allem im Verhältnis zu Drittstaaten auf.
- 14. Die Internationalisierung des Befreiungskampfes hat weitreichende Folgerungen für die Gewaltanwendung berechtigter Akteure eines Krieges (Kombattanten) und die Art der Kriegführung. Auch Guerilleros und die von ihnen begangenen militärischen Kampfhandlungen werden unter bestimmten Voraussetzungen als militärische Aktionen angesehen und genießen als solche den Schutz des Kriegsrechts.

Die Qualifizierung als kriegerische Aktion im Sinne des humanitären Kriegsvölkerrechts setzt jedoch eine Zurechnung zu einer Konfliktpartei voraus. Gerade dies erweist sich mit der Ausdehnung des Begriffs des bewaffneten Konflikts nicht selten als schwierig. Organisationen, wie z.B. die Volksfront zur Befreiung Palästinas operieren ohne oder gegen den Willen der offiziell als Befreiungsbewegung anerkannten Organisation. Daraus entsteht nicht selten der Anschein unabhängig voneinander operierender Kampforganisationen einer Befreiungsbewegung. Mit den Mitteln des völkerrechtlichen Kriegsrechts sind derartige Aktionen nur schwer faßbar. Im Falle einer Konfliktpartei, die die Herrschaft über einen Teil des Staatsgebiets ausübt, ergibt sich die Verantwortlichkeit aus der Kontrolle über das Gebiet. Bei unabhängig voneinander operierenden Guerilla-Organisationen, die nicht selber als Konfliktpartei in Erscheinung treten, bzw. international anerkannt worden sind, scheitert hingegen diese Zuordnung.

- 15. Auch die Guerilla-Kriegführung ist aber an die im humanitären Kriegsrecht festgelegte Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Zielen gebunden. Terrorakte gegen die Zivilbevölkerung sind daher in jedem Falle völkerrechtlich unzulässig. Die Ausweitung von Kriegshandlungen in der Form von Sabotageakten und Terroranschlägen auf das Gebiet dritter Staaten hinaus ist völkerrechtlich unzulässig, sofern sich nicht dritte Staaten ihrerseits eines bewaffneten Angriffs schuldig gemacht haben und Sabotageakte als rechtmäßige militärische Aktionen gegenüber militärischen Zielen angesehen werden können.
- 16. Neben dem als solchen international anerkannten Befreiungskrieg, der in der Praxis des Völkerrechts freilich eher rhethorische als praktische Bedeutung hat, hat das in Kapitel VII der UNO-Charta verankerte Friedenssicherungssystem das Erscheinungsbild bewaffneter Konflikte wesentlich verändert. Ungeachtet der von der UNO selbst propagierten Rolle als internatio-

nale Ordnungsmacht gibt es freilich bislang keinen Fall, bei dem die Vereinten Nationen als solche mit UNO-Truppen in einem Konflikt gewaltsam interveniert hätten. Diese Möglichkeit sieht zwar Kapitel VII der UNO-Charta vor. Die dafür erforderliche Voraussetzung, eine Unterstellung nationaler Eingreiftruppen unter ein UN-Kommando, ist aber bisher niemals erfüllt worden, da sich kein Staat zum Abschluß entsprechender Vereinbarungen bereiterklärt hat.

Die in zahlreichen Konfliktsituationen, u.a. in Zypern, im Libanon und Mittleren Osten tätigen UN-Peacekeeping-Forces haben dagegen ihre Rechtsgrundlage nicht in Kapitel VII der UNO-Charta, die dem Sicherheitsrat die Befugnis verleiht, mit wirtschaftlichen und militärischen Sanktionen gegen einen Friedensbrecher vorzugehen. Grundlage sind vielmehr vertragliche Abmachungen mit allen an einem Konflikt beteiligten Parteien, nachdem die UN-Peacekeeping-Forces Überwachungs- und Kontrollfunktionen, z.B. zur Verhinderung des erneuten Ausbruchs gewaltsamer Auseinandersetzungen oder zur Respektierung eines Waffenstillstandes übernehmen. Die Mission ist unabhängig davon, ob es sich um einen bewaffneten Konflikt internationalen oder nichtinternationalen Charakters handelt. UN-Peacekeeping-Forces werden regelmäßig nicht zu Kombattanten; die UNO selbst ist in derartigen Konflikten keine kriegführende Partei. Anwendbar ist daher auch nicht das völkerrechtliche Kriegsrecht, sondern das allgemeine Friedensvölkerrecht nach Maßgabe der abgeschlossenen Vereinbarungen über Status und Aufgabe der entsandten UN-Truppen.

17. Handelsembargo und Boykottmaßnahmen, wie auch die traditionellen Instrumente der Wirtschaftskriegführung, die Beschlagnahme von Feindvermögen und hoheitliche Eingriffe in das Eigentum und die Bewegungsfreiheit von als feindlich qualifizierten Staatsangehörigen - als solche wurden selbst die eingebürgerten Japaner während des Zweiten Weltkriegs in den USA angesehen - sind in nahezu allen größeren Konflikten nach dem Zweiten Weltkrieg als Sanktionsmittel eingesetzt worden. Um sie völkerrechtlich als kriegerische Handlungen oder anderweitig nach Kriegsvölkerrecht zugelassene Sanktionen qualifizieren zu können, muß man unterscheiden. Ist ein internationaler bewaffneter Konflikt bereits entstanden, so ist die Unterbindung der wirtschaftlichen Beziehungen und die Beschlagnahme des Feinvermögens eine übliche und durch das Kriegsvölkerrecht prinzipiell zugelassene kriegsrechtliche Maßnahme. Probleme stellen sich hier vor allem im Hinblick auf das Neutralitätsrecht, wenn dritte Staaten durch solche Maßnahmen tangiert werden.

Existiert dagegen noch kein bewaffneter Konflikt, so sind die völkerrechtlichen Regeln über die Behandlung fremder Staatsangehöriger und die Respektierung fremden Eigentums anwendbar. Danach sind Beschlagnahme und andere hoheitliche Eingriffe, die speziell gegen Ausländer gerichtet sind, ebenso wie Embargo- und Boykottmaßnahmen im allgemeinen unzulässig. Ausnahmsweise kann ein Staat aber unterhalb der Schwelle der gewaltsamen Gegenwehr gegen einen Angriff mit den Mitteln der völkerrechtlichen Repressalie gegen völkerrechtswidriges Handeln fremder Staaten vorgehen. Die Grenzlinie zwischen Krieg und Frieden wird durch Wirtschaftsboykottmaßnahmen und ein Handelsembargo noch nicht überschritten. Erst dann, wenn wirtschaftliche Boykottmaßnahmen die Schwelle des bloßen Abbruchs der Handelsbeziehungen und der Sanktionen gegen feindliches Vermögen überschreitet, entsteht eine Situation der Gewaltanwendung. Die Aggressionsdefinition qualifiziert als Angriffshandlung die Blokkade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates sowie die Duldung der Nutzung des Hoheitsgebiets durch einen anderen Staat zur Begehung von Angriffshandlungen gegen einen dritten Staat. Erst die See- und Luftblockade gegen Irak markiert damit den Beginn eines bewaffneten Konflikts zwischen der Allianz und Irak, nicht dagegen die Verhängung von Wirtschaftsboykottmaßnahmen.

18. Nach herkömmlichem Völkerrecht ist eine der wichtigsten Folgen des Kriegszustandes die Geltung der Neutralitätsregeln. Die wichtigsten dieser Regeln sind bereits im Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Land- bzw. Seekriegs niedergelegt. Die nicht am Konflikt teilnehmenden Staaten dürften danach keine der beiden kriegführenden Parteien unterstützen. Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich. Die neutrale Macht ist verpflichtet, auf ihrem Gebiet keine militärischen Aktionen jedweder Art der Kriegführenden zu dulden. Besondere praktische Bedeutung haben diese Regeln insbesondere beim Seekrieg behalten. Um einseitige Unterstützung durch Schiffstransporte zu verhindern, haben die Kriegführenden das Recht, Handelsschiffe zu kontrollieren und notfalls aufgrund besonderer Prisengerichte Ladungen, die für den Feind bestimmt sind, zu beschlagnahmen. Das "Prisenrecht" bildet einen praktisch bedeutsamen Bestandteil des herkömmlichen Kriegsvölkerrechts, auch wenn es in den neueren Konflikten nur noch selten zu förmlichen Beschlagnahmen gekommen ist. Das Neutralitätsrecht im Seekrieg ist nicht nur eine Reminiszenz an die spanische Armada und Admiral Nelson. Die Anhaltung von Handelsschiffen und die Blockade von Häfen ist vor allem im ersten Golfkrieg zwischen Iran und Irak praktiziert worden. Irak hat Tanker dritter Staaten, die iranische Häfen bei der Insel Kharg angelaufen haben, angegriffen. Im Golf wurde 1986 durch Irak ein britisches Handelsschiff aufgebracht. Daraufhin wurden Handelsschiffe im Konvoi von Kriegsschiffen begleitet. In zahlreichen Fällen wurde allerdings

das Recht der Konfliktparteien, gegen neutrale Schiffe oder Flugzeuge außerhalb der eigenen Hoheitsgewässer vorzugehen, bestritten. Die Rechtslage blieb freilich unsicher, nicht zuletzt deshalb, weil zwischen Iran und Irak keinerlei offizielle Erklärung über einen Kriegszustand vorlag.

- 19. Das Recht auf kollektive Hilfeleistung ist ein Recht, keine Pflicht dritter Staaten. Dritte Staaten haben daher eine Option, ob sie sich neutral verhalten wollen oder einem Angegriffenem zu Hilfe kommen wollen. Umstritten ist allerdings, ob für die Anwendbarkeit der Neutralitätsregeln die förmliche Feststellung eines Kriegszustandes erforderlich ist, um Neutralitätsrechte und -pflichten der am Konflikt unbeteiligten Staaten auszulösen oder ob das Bestehen eines Kriegszustandes auch insoweit irrelevant geworden ist und durch das Bestehen eines internationalen bewaffneten Konfliktes ersetzt wird. Für die letztere Auffassung spricht, daß es von der Interessenlage her kaum einen Sinn machen würde, einen förmlichen Kriegszustand zu verlangen. Immerhin gibt es auch in der neueren Staatenpraxis noch einige Belege dafür, daß nur bei förmlicher Feststellung eines Kriegszustandes Neutralitätsrecht angewandt wurde. Einige der Staaten, die Großbritannien im Falklandkrieg gegen Argentinien mit wirtschaftlichen und logistischen Mitteln unterstützt haben, haben erklärt, daß sie ihre Unterstützung einstellen müßten, wenn Großbritannien mit Argentinien in einen förmlichen Kriegszustand eintreten sollte.
- 20. Geht man hiervon aus, so sind am Krieg unbeteiligte Staaten grundsätzlich verpflichtet, sich jeder Unterstützungshandlung einer der beiden Konfliktparteien im Falle des Ausbruchs eines internationalen bewaffneten Konflikts zu enthalten. Die Verletzung der Neutralitätspflichten begründet aller-

dings noch kein Recht auf gewaltsame Gegenwehr. Im ersten Golfkrieg zwischen Iran und Irak war daher der irakische Raketenangriff auf den US-Flugzeugträger "Scark" und der Abschuß eines iranischen Zivilflugzeugs durch den Flugzeugträger "Vincent" nicht nach den kriegsrechtlichen Grundsätzen über zulässige militärische Ziele in bewaffneten Konflikten zu beurteilen, sondern nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen über die Zulässigkeit von Gewalt gegen einen bewaffneten Angriff. Im Seekrieg wird man freilich auch den Angriff auf das neutrale Handelsschiff als Angriff im Sinne der Charta ansehen müssen, der ein entsprechendes Selbstverteidigungsrecht, notfalls auch mit Hilfe begleitender Kriegsschiffe auslöst. Auch im Verhältnis kriegführender zu neutralen Staaten markiert somit das Recht auf Selbstverteidigung die Grenze des völkerrechtlichen Gewaltverbots. Die Unterstützung mit Geld und Waffen durch einen dritten Staat rechtfertigt somit noch keine Ausweitung der Kriegshandlungen auf das Territorium dritter Staaten. Erst die aktive Teilnahme am Konflikt selbst führt zur Ablösung des Friedensrechts durch das Kriegsrecht und damit zur Ausweitung des bewaffneten Konflikts.

Literaturhinweise

Dekker/Post, The Gulf War of 1980-1988, Asser Institute, The Hague 1992.

Bothe/Partsch/Solf, New Rules for Victims of Armed Conflicts, The Hague 1982.

Brownlie, Ian, International Law and the Use of Force by States.

Cassese, Antonio, The New Humanitarian Law of Armed Conflict.

Delissen, Tanja (Hrsg.), Humanitarian Law of Armed Conflict - Challenges Ahead, Asser Institute, The Hague 1991.

Dinstein, Yoram, War, Aggression and Self-Defense, Cambridge 1988.

Epping, Volker, Die Entwicklung und Bedeutung des Kriegsbegriff für das Völkerrecht, Humanitäres Völkerrecht 1991, 99.

Greenwood, Christopher, The Concept of War in Modern International Law, International and Comparative Law Quarterly, 1987, 283.

Grob, Fritz, The Relativity of War and Peace, Oxford University Press 1949.

Lauterpacht, Elihu, The Legal Irrelevance of the "State of War", Proceedings of the American Society of International Law, 1968, 58 ff.

Mc Nair/Watts, The Legal Effects of War, Cambridge University Press 1966.

Moore, John Norton, Law and Civil War in the Modern World, Baltimore und London, 1974.

Schindler, Dietrich, Probleme des humanitären Völkerrechts und der Neutralität im Golf-Konflikt 1990/1991, Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht 1991, 3.

Schindler, Dietrich, Schwierigkeiten bei der rechtlichen Qualifikation bewaffneter Konflikte, Festschrift Walter Schaufelberger 1985, 103 ff.

Schindler/Hailbronner, Die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots, Heidelberg 1986.

Wolff, Hans-Jürgen, Kriegserklärung und Kriegszustand nach klassischem Völkerrecht, Berlin 1990.

2. DISKUSSIONSPAPIERE

2.4 Szenarien zukünftiger Kriege und bewaffneter Konflikte

Dr. Johannes Gerber Generalmajor a.D., Gesellschaft für Militärökonomie e.V. Koblenz

12 Thesen:

Schadenserwartung an privater und öffentlicher Infrastruktur durch Einwirkung zwischenstaatlicher militärischer Mittel.

- Die Quantität und Qualität von Schäden an privater und öffentlicher Infrastruktur durch zwischenstaatliche Einwirkung militärischer Mittel ist abhängig von der politischen und geografischen Lage, dem politischen Willen, der Rationalität der Entscheidungsträger, den völkerrechtlichen Bestimmungen und dem Stand der Ausrüstung, der Organisation und dem Ausbildungsstand der Streitkräfte.
- 2. Die Auflösung des Warschauer Vertrages und der Armee der Sowjet-Union, der Abbau des Zerstörungspotentials durch Abrüstungs- und Rüstungskontrollvereinbarungen macht einen "Großkrieg" mit flächendeckenden, überregionalen Schäden durch militärische Großverbände in Mitteleuropa unwahrscheinlich.
- 3. Die Bedrohung der Bundesrepublik ist abgebaut. Dennoch ist sie neuen Risiken und Gefährdungen ausgesetzt. Diese werden im Rahmen des neuen Strategischen Konzeptes des Bündnisses im Übergang von der Vorneverteidigung zur "Gegenkonzentration" als neues operatives Konzept in der Heeresstruktur 5 berücksichtigt. Neue Risiken und Gefährdungen entstehen durch die Raketenproliferation in der Dritten Welt.

- 4. Die Entwicklung der Technik läßt in zunehmendem Maße Schäden durch die militärische Nutzung des Luftweges durch Raketen und Luftbeweglichkeit militärischer Verbände erwarten. Anstelle flächendeckender wird mit punktuellen Schäden durch präzise Aufklärung und Lenkung der Munition zu rechnen sein.
- 5. Die Aufstellung, der Betrieb und der Einsatz luftbeweglicher Einsatztruppen wird auf Nationen beschränkt bleiben, die dazu finanziell in der Lage sind. Aus Kostengründen wird sich der Umfang auf Divisionsstärke und unterhalb beschränken. Ihre Ausrüstung wird je nach der Leistungsfähigkeit ihrer Lufttransportmittel abhängen, ihre Verweildauer von der Leistungsfähigkeit des logistischen Systems. Der von ihnen zu erwartende Schaden wird regional und punktuell begrenzt bleiben.

Grenzüberschreitender Einsatz militärischer Verbände auf dem Lande infolge von Abrüstung auf technisch niederer Ebene wird wieder finanzierbar.

6. Waffentechnik und intelligente Munition lassen es zu, den Schaden auf spezielle, auch für militärische Operationen wichtige Ziele privater und industrieller Infrastruktur zu begrenzen. Dennoch kann trotz punktuellen Einsatzes militärischer Mittel die Wirkung flächendeckender Art sein, z.B. durch die Zerstörung eines Kraftwerkes wird wegen weiterer Vernetzung die Stromversorgung auf größere Gebiete unterbrochen. Die Luftkriegsführungsstrategie, durch flächendeckende Zerstörung militärische Erfolge zu erzielen, ist durch den zweiten Weltkrieg widerlegt.

- 7. Versuche und Tests an Waffen und Gerät werden im militärischen Bereich stets nur auf die Wirkung auf gegnerisches militärisches Potential durchgeführt. Voraussagen über mögliche Schäden können nur aus Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwasser, Erdrutsch und menschlichem Versagen in der Handhabung von Technik abgeleitet werden, oder aus den Beispielen vorangegangener militärischer Einsätze.
- 8. Qualität und Quantität von Schäden werden bestimmt durch die Art der Kampfhandlungen und dem Verhalten unterer militärischer Führer. Im groben sind in der Landkriegführung drei Grundmuster zu unterscheiden: Angriff, Verteidigung und hinhaltender Widerstand. Ein Verteidiger hat in seiner Planung eher die Möglichkeit, mögliche Schäden zu vermeiden. Ein Angreifer wird, um sein Angriffsziel zu erreichen, weniger Rücksicht nehmen. Stets wird die Frage zu prüfen sein, ob bebaute Gebiete in die Kampfhandlungen einbezogen werden sollen und müssen.
- 9. Qualität und Quantität eines zu erwartenden Schadens sind abhängig von der Leistung einer Waffe oder eines Waffensystems, Gegenstände, die mit explosiven, chemischen, biologischen oder nuklearen Stoffen gefüllt sind, in das militärische Ziel zu bringen. Die Gegenstände, Munition genannt, haben die Form von Geschossen, Flugkörpern, Minen, Bomben oder Torpedos. Der geringste Sachschaden ist von den Geschossen von Handfeuerwaffen, der größte von nuklearen Sprengköpfen zu erwarten.
- Art und Umfang der Schäden richtet sich auch nach den örtlich verwandten Baustoffen, der Bauweise und der Haustechnik für Wasserversorgung, Heizung, Abwasser etc.

- 11. Zur Schadenabwendung und Schadenminderung können vorsorgliche Maßnahmen getroffen werden. Elektronische Maßnahmen und optische Täuschung hemmen die Zielakquisition, Wälle und Schutzbauten und Härtung reduzieren die Verwundbarkeit, Kampfmittelbeseitigung und Schadensermittlung begrenzen den Schaden. Gesetzgebung und institutionelle Vorbereitungen sind vorhanden, müssen aber durch freiwillige Unterstützung durch die Bevölkerung ergänzt werden.
- 12. Folgeschäden durch den Einsatz militärischer Mittel sind in die Überlegungen einzubeziehen, z.B. durch Blindgänger, durch Explosion von Munitionslagern. Unmittelbare Beseitigung von Schäden nach Beendigung von Kampfhandlungen sind nötig, um weiteren Verfall zu verhindern.

2. DISKUSSIONSPAPIERE

2.5 Krieg und bewaffneter Konflikt aus politischer Sicht

Dr. Christoph Bertram Redaktionsmitglied "Die Zeit" Hamburg

Thesen

- Der Krieg wird entstaatlicht. Krieg war in der Vergangenheit in der Regel der militärische Kampf zwischen Staaten, wenigstens seit es diese gibt. In der Zukunft wird dies die Ausnahme, Krieg dagegen als Bürgerkrieg, als Konfrontation zwischen ethnischen Gruppen, zwischen abtrünnigen Gebieten und der Zentrale die Regel sein.
- 2. Der Krieg wird entformalisiert. Es gibt keine klare Trennung zwischen Frieden und Unfrieden, zwischen Unfrieden und Frieden: die Grenze ist fließend geworden: keine Kriegserklärung, kein "Verteidigungsfall", keine Kapitulation. Wer wissen will, ob ein Konflikt ein Krieg, ein Scharmützel eine Schlacht ist, kann sich nicht mehr an die Erklärungen von Staaten, er muß sich an die Taten von staatlichen und nicht-staatlichen Gruppen halten (Beispiel Jugoslawien). Ob Krieg ist, ist eine Frage der örtlichen Beobachtung und der Gesamtabwägung.
- 3. Der Krieg wird zum Problem der unterentwickelten Welt. Diejenigen Regionen, in denen ein Krieg zwischen Staaten oder auch nicht staatlichen Akteuren praktisch ausgeschlossen ist, sind nicht zufällig die der reichen Industrienationen: Nordamerika, Westeuropa, vielleicht Nord-Ost-Asien. Sie liegen sämtlich in der "Ersten Welt". Alle wahrscheinlichen Kriegsregionen dagegen liegen außerhalb: in der "Zweiten Welt", der früheren Sowjetunion und ihrem verfallenen Imperium: im Nahen und Mittleren Osten; im "Krisenbogen von Marokko bis Pakistan"; in Gebieten Schwarzafrikas, vielleicht Lateinamerikas. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts war es die "Erste Welt", die Krieg führte; seither ist Krieg zum traurigen Privileg der Armen, Ineffizienten, Unterentwickelten geworden.

- 4. Krieg wird zu einem punktuellen Phänomen, es ist kein flächendeckendes mehr. Friedliche Zustände koexistieren mit unfriedlichen, oft auf engem Raum. Nicht ganze Staatsgebiete sind in der Regel noch von Krieg überzogen, sondern Unterregionen, Enklaven; im übrigen geht das "normale Leben" weiter wie seit Jahrzehnten in Belfast, seit Monaten in Sarajewo. Sicherheit wird teilbar.
- 5. Internationale Instrumente zur militärischen Intervention in lokalen Konflikten werden zwar gestärkt, aber auch künftig nur selektiv eingesetzt werden. Die Vereinten Nationen oder die KSZE bleiben als traditionelle internationale Organisationen zu sehr dem Einstimmigkeitsprinzip verpflichtet, um außer in seltenen Fällen sich zu militärischen Expeditionen zu verstehen. Und wenn interne Angelegenheiten eines Staates etwa bei grober Verletzung der Menschenrechte auch zunehmend zu solchen der internationalen Gemeinschaft werden, wird diese doch von eklatanten Mißhandlungen in schwachen Staaten abgesehen weiterhin Zurückhaltung üben. Aus zwei Gründen: Weil ihre unmittelbaren Interessen durch Drittweltkonflikte selten unmittelbar betroffen sind und weil ihre öffentliche Meinung solchen Interventionen abgeneigt ist. Es wird gewiß mehr UN-Interventionen geben als bisher, aber sie werden auch dann die Ausnahme, nicht die Regel sein. Der Golfkrieg ist kein Präzedenzfall.
- 6. Die Hauptstrategie der Industriestaaten wird deshalb weniger auf Konfliktbeseitigung, als Konflikteindämmung abzielen. Zum einen durch verstärkte Bemühungen, die Ausbreitung moderner Massenvernichtungsmittel einzuschränken (Non-Proliferation), ein Unterfangen, das allenfalls bei atomaren Waffen und Techniken einige Aussicht auf Erfolg hätte. Zum anderen durch internationale Schlichtungsprozeduren in UN und KSZE, die zumindest dann eine nützliche Vermittlungsrolle einnehmen können, wenn die Kampfhähne erschöpft sind.

- 7. Die meisten denkbaren Kriege bleiben für Europa peripher. In der Zeit des Kalten Krieges, als der große heiße Krieg zwischen Ost und West durch nukleare Abschreckung praktisch ausgeschlossen war, fanden fast zweihundert "kleine" Kriege statt, die dennoch für die Gesamtstrategie marginal waren, solange die Weltmächte sich nicht darin engagierten. Dennoch hat der Fortfall des Abschreckungspatts nicht zu einer Erhöhung der Kriegsgefahr für die entwickelte Welt geführt. Denn die Grundlage der Rivalität ist mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion gefallen, ein Ost-West-Konflikt ist wenigstens auf absehbare Zeit undenkbar geworden. Zwar hat sich mit diesem Zusammenbruch die Gefahr von kriegerischen Konflikten zwischen den Nachfolgerepubliken der Sowjetunion erhöht. Aber diese bleiben geographisch und strategisch Randereignisse für die Sicherheit Westeuropas und der Vereinigten Staaten.
- 8. Kein Krieg, kein Frieden, aber erträgliche Turbulenzen: Das ist die Aussicht für die Zukunft, wenigstens sofern es die Industriestaaten betrifft. Ausnahmen von dieser Regel wird es gewiß geben. Aber diese werden nicht aus heiterem Himmel über uns kommen, sondern lange vorher angekündigt sein. Sicherheit wird gleichbedeutend mit der örtlichen und zeitlichen Distanz zum Konfliktherd, auch wenn Trägerwaffen heute immer größere Reichweiten erzielen. Diese Distanz ist, für Westeuropa zumindest, heute größer als je in der Geschichte.

2.6 Kriegsrisiko und Terrorismus Bestandsaufnahme und Ausblick aus Sicht der Strafverfolgung

Alexander von Stahl

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Karlsruhe

Soweit dem Generalbundesanwalt die Zuständigkeit für die Verfolgung von Straftaten gegen die innere Sicherheit übertragen ist, spielt der Begriff der (terroristischen) Vereinigung eine zentrale Rolle. Anhand von Erkenntnissen, die insbesondere in neuerer Zeit bei Ermittlungsverfahren gegen solche Vereinigungen angefallen sind, läßt sich bestätigen, daß die Erscheinungsformen von Terror, Krieg und bewaffneter Auseinandersetzung eine deutliche Wandlung durchgemacht haben, die zum Nachdenken Anlaß gibt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verwicklung von Staaten und staatlichen Organen in kriegerische und terroristische Aktivitäten.

 Der Gesetzgeber hat den Generalbundesanwalt auch für die Verfolgung von bestimmten schweren Straftaten ausländischer terroristischer Vereinigungen für zuständig erklärt (§ 142a Abs. 1 i.V.m. § 120 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GVG).

Soweit die Strafverfolgungskompetenz an den Begriff der "Vereinigung" anknüpft, kommt eine Erfassung des sogenannten Staatsterrorismus nicht in Betracht. Ausländische Staaten oder Staatsorgane (und ihre Geheimdienste) können nicht als terroristische Vereinigungen verurteilt werden. Im Hinblick auf das jeweilige - weiterreichende - Aufgabengebiet und die Struktur staatlicher Organe kann regelmäßig nicht angenommen werden, daß der Zweck oder die Tätigkeit staatlicher Stellen im Ausland auf die Begehung von Katalogtaten nach § 129a Abs. 1 StGB gerichtet ist, selbst wenn sich im Einzelfall ein Terroranschlag einem bestimmten Staat zuordnen läßt.

Mit dem Begriff des "Staatsterrorismus" werden im wesentlichen zwei Sachverhaltstypen umschrieben: Es geht zum einen um den Fall, daß ein Staat durch eigene Kräfte oder aber mit Hilfe fremder Terrorgruppen seine Gegner im Ausland verfolgt, und zum zweiten, daß die betreffenden Staaten fremden Terrororganisationen operativ und logistisch Unterstützung gewähren, so daß diese Gruppierungen den gemeinsamen politischen Gegner mit terroristischen Methoden überall angreifen können.

Erfahrungen mit Ermittlungsverfahren bzw. Beobachtungsvorgängen aus neuerer Zeit zeigen, daß eine bestimmte Zuordnung eines Anschlags zu einem bestimmten Staat große Schwierigkeiten bereitet. Dies mag überraschen, beschäftigt doch die Verwicklung nahöstlicher Staaten in Terroranschläge nicht nur die Öffentlichkeit, angeregt durch entsprechende Berichte in den Medien, sondern auch die internationale Politik. Man denke nur an den Fall der verlangten Auslieferung zweier mutmaßlicher libyscher Attentäter im Zusammenhang mit dem Lockerbie-Attentat. Dabei wird aber außer acht gelassen, daß es einen Unterschied macht, ob Anhaltspunkte für die Verantwortlichkeit eines Staates bei einem Terroranschlag sich nur auf Erkenntnisse und den internen Informationsaustausch westlicher Nachrichtendienste stützen oder ob ein Zusammenhang in gerichtsverwertbarer Weise nachgewiesen werden kann. Es ist ja gerade begriffsnotwendiges Merkmal des Phänomens staatlich gelenkten Terrors, daß die Verwicklung staatlicher Organe in Terrorakte verschleiert werden soll.

Daher ist es bislang nur in wenigen Fällen zu einer gerichtlichen Feststellung solcher Verwicklungen gekommen. Drei davon sollen herausgegriffen werden:

 a) Am 29. März 1986 verübten Palästinenser einen Sprengstoffanschlag auf das Büro der Deutsch-Arabischen Gesellschaft in West-Berlin.
 Anfang Mai verhaftete die Berliner Polizei zwei Personen, die der Beteiligung an der Tat dringend verdächtig waren. Beide sagten in ihren Vernehmungen aus, der Anschlag sei von der libyschen Botschaft in Ost-Berlin organisiert und unterstützt worden. Die Bombe sei von Ost-Berlin zu einem Parkplatz an der Transitstrecke gebracht, in ein anderes Fahrzeug umgeladen und nach West-Berlin in den Laden eines Kaufmanns transportiert worden.

Die Verwicklung Syriens in diesen versuchten Sprengstoffanschlag wurde durch ein englisches Gericht ausdrücklich festgestellt.

b) Der Bruder eines der am vorgenannten Anschlag beteiligten T\u00e4ter versuchte am 17. April 1986, eine Verkehrsmaschine der israelischen Luftverkehrsgesellschaft mit \u00fcber 300 Paassagieren \u00fcber London in die Luft zu sprengen. Er bediente sich dabei einer irischen Staatsb\u00fcrgerin, mit der er seit einem Jahr befreundet war und die von dem geplanten Anschlag selbst keine Kenntnis hatte. Er hatte ihr vorgespiegelt, sie in Israel heiraten zu wollen. Die Katastrophe konnte durch die Aufmerksamkeit eines israelischen Sicherheitsbeamten verhindert werden.

Der Täter wurde zwei Tage später verhaftet und sagte aus, der geplante Anschlag sei in der syrischen Botschaft in London vorbereitet worden. Nach dem Scheitern sei er in diese Botschaft geflüchtet. Dort habe man ihm erklärt, er solle zunächst in einem Hotel Unterschlupf suchen. Später werde er an einen sicheren Ort gebracht.

Die britische Regierung hat drei syrische Diplomaten als Reaktion aus Großbritannien ausgewiesen und die diplomatischen Beziehungen zu Syrien abgebrochen. Der Täter wurde von einem englischen Gericht zu 45 Jahren Haft verurteilt.

c) Am 5. April 1986 explodierte in der West-Berliner Diskothek "La Belle" eine Bombe, tötete zwei Menschen und verletzte 17 andere zum Teil schwer. Die Diskothek wurde vorwiegend von Angehörigen der in West-Berlin stationierten US-Streitkräfte und deren Freunden besucht.

Nach den bisherigen Hinweisen steht hinter diesem Attentat mit einer hohen Wahrscheinlichkeit die libysche Regierung. Aus dem bisher veröffentlichten Wortlaut von Funksprüchen, die zwischen der libyschen Botschaft in Ost-Berlin und Regierungsstellen in Tripolis gewechselt wurden, ergibt sich, daß die libysche Regierung selbst die Aktion angeordnet hat und daß Oberst Ghadafi über Planung, Fortgang und Durchführung orientiert war. Dies löste den Vergeltungsschlag der US-Streitkräfte am 15. April 1986 aus.

Die genannten Fälle sind exemplarisch für das Zusammenwirken terroristischer Gruppierungen mit staatlichen Stellen:

Ein bestimmter Anschlag wird unter Berücksichtigung einer weiterreichenden politischen Strategie von staatlichen Stellen vorbereitet. Die Täter rekrutieren sich aus den bekannten Terrororganisationen oder den staatseigenen Geheimdiensten. Es wird logistische Unterstützung gewährt, der Anschlag unter dem Schutz diplomatischer Vertretungen im Staat des Tatortes abgewickelt.

Darüber hinaus kann man für zahlreiche Fälle, in denen der Generalbundesanwalt oder Landesstaatsanwaltschaften aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte Ermittlungsverfahren eingeleitet haben, lediglich von gewissen Anzeichen für einen staatsterroristischen Hintergrund im weitesten Sinne sprechen.

Die genannten Beispiele zeigen, daß insbesondere Staaten des Nahen Ostens in unterschiedlichem Umfang, mit nachhaltiger Intensität, in terroristische Aktionen verwickelt sind. Die verschiedensten Terrorgruppen werden mittel- und langfristigen politischen Strategien dienstbar gemacht, und zwar unabhängig davon, ob im Einzelfall ein Krieg oder ein kriegsähnlicher Zustand besteht.

Als Ziele sind in diesem Zusammenhang etwa Bestrebungen regionaler Mächte zu nennen, ihren Einfluß im Libanon oder in der nahöstlichen Region insgesamt zu verstärken oder das Palästinenserproblem im jeweils gewünschten Sinne zu lösen. Dabei werden praktisch alle bekannten Terrorgruppen unterstützt bzw. benutzt, aber auch die eigenen Geheimdienste im In- und Ausland eingesetzt.

Auf dem Hintergrund des nahöstlichen Interessengeflechts ist die Abgrenzung zwischen terroristischen Vereinigungen im herkömmlichen Sinne einerseits und staatlich gelenktem Terror andererseits immer schwieriger zu treffen. Dabei spielt auch die islamisch geprägte Staats- und Gesellschaftsauffassung eine große Rolle. Die westliche moderne Vorstellung vom Staat als organisierte Form hoheitlicher Machtausübung gegenüber der Gesellschaft der Staatsbürger als Rechtssubjekte hat sich im Nahen Osten in dieser Form nicht durchgesetzt; dort existieren eher personenverbandsstaatliche Strukturen. Insbesondere religiöse Gruppen, die durchaus auch terroristische "Ableger" haben können, üben quasistaatliche Befugnisse

aus, wobei der Nachweis einer unmittelbaren Verbindung zur Staatsspitze im Regelfall kaum zu führen ist.

 Wer gemeint hat, das Phänomen staatlicher Verwicklung in den internationalen Terrorismus sei auf den Nahen Osten beschränkt, muß sich spätestens seit Öffnung der Mauer in Deutschland und der nachfolgenden Vereinigung getäuscht sehen.

Die Herstellung der Deutschen Einheit hat die Festnahme von ehemaligen Terroristen ermöglicht, nach denen jahrelang gefahndet wurde. Acht ehemalige "RAF"-Mitglieder wurden in die Bundesrepublik überstellt und befinden sich hier in Untersuchungshaft. Ihnen werden im wesentlichen Straftaten der Jahre 1977 bis 1981 zur Last gelegt, auch im Zusammenhang mit größeren Attentaten zum Nachteil Bubak, Ponto u.a.

Die Einzelheiten, auf welche Weise die "RAF"-Mitglieder in die DDR kamen, sind noch nicht restlos geklärt. Kontaktaufnahmen mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) hatte Inge Viett, früheres Mitglied der Bewegung "2. Juni", im Frühjahr 1978. Insgesamt acht Personen reisten zwischen 1980 und 1982 über Prag in die DDR ein, es wurde für sie eine Legende erarbeitet, und sie wurden mit falschen Personalpapieren ausgestattet. Außerdem wurde ihnen die DDR-Staatsbürgerschaft verliehen und der Aufbau einer bürgerlichen Existenz durch Vermittlung von Wohnung und Arbeitsstellen ermöglicht.

Die ausgestiegenen "RAF"-Mitglieder wurden nicht nur aufgenommen und betreut; vielmehr unterstützte das MfS nach bisherigen Erkenntnissen auch aktive Mitglieder der "RAF". So wurde im Herbst 1980 unter anderem mit Christian Klar gegenüber hochrangigen Angehörigen des Ministeriums für

Staatssicherheit über logistische Unterstützung, insbesondere über die Lieferung von Sprengstoff und Waffen verhandelt. In der Folgezeit kam es mindestens bis 1984 ein- bis zweimal jährlich auf dem Gebiet der DDR zu Treffen zwischen Angehörigen des MfS und aktiven Mitgliedern der "RAF" in wechselnder Beteiligung. Zumindest drei Terroristen wurden im Umgang mit Sprengstoff und Waffen geschult; es wurde außerdem theoretischer und praktischer Unterricht erteilt. Praktische Übungen mit einer sowjetischen Panzerfaust standen im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Anschlag auf den damaligen Oberkommandierenden der US-Streitkräfte in Europa, General Kroesen.

Das MfS war auch in den internationalen Terrorismus verstrickt. Daß deutsche Terroristen Kontakte zu internationalen Gruppierungen hatten, war den Sicherheitsbehörden seit langem bekannt. So waren beispielsweise Hans-Joachim Klein und der international gesuchte Terrorist Ramirez-Sanchez, genannt "Carlos", am Überfall auf das Gebäude der OPEC in Wien am 21. Dezember 1975 beteiligt. Im Zusammenhang mit dem Anschlag auf die Diskothek "La Belle" am 5. April 1986 in Berlin steht zumindest fest, daß dem MfS die Aktivitäten ausländischer Terroristen in dieser Hinsicht bekannt waren.

Fazit

Die vielzitierte Internationale des Terrorismus besteht nicht nur zwischen den verschiedenen terroristischen Gruppierungen, soweit sie nach bisheriger Lesart die Merkmale terroristischer Vereinigungen erfüllen. Vielmehr sind in diesem "Verbund" auch zahlreiche Staaten zu finden, die nicht nur terroristische Gruppierungen unterstützen, sondern unmittelbar an Terroranschlägen beteiligt sind oder auf diese zumindest entscheidenden Einfluß nehmen.

Dies hat schwerwiegende Konsequenzen:

Den Terroristen werden zum einen mehr Mittel an die Hand gegeben. Ihnen kommt darüber hinaus ein besonderer Entlastungseffekt zugute, weil sie auch großräumige Operationen planen können, ohne sich besonders um die Entfremdung ihres Umfeldes oder die Provozierung öffentlicher Reaktionen sorgen zu müssen, da sie nicht auf lokale Unterstützung angewiesen sind. Der Auftragsoder Unterstützer-Staat verzeichnet seinerseits den Aktivposten, durch diese Form einer Kriegsführung im klassischen Sinne vermeiden und im Hintergrund bleiben zu können.

3 WORTPROTOKOLL DER ABSCHLIESSENDEN DISKUSSION, 30. APRIL 1992

Nach einleitenden Worten von Herrn Ewald Lahno eröffnete Herr Prof. Dr. Egon Lorenz die Diskussion mit folgender Einführung:

Das Thema des heutigen Vormittags lautet: Gedanken zur zukünftigen Versicherung von Schäden durch Krieg oder Gewalt.

Gemeint sind nicht meine Gedanken, sondern Gedanken aller Teilnehmer in der folgenden von mir zu leitenden Diskussion unter Verwertung der Ergebnisse des gestrigen Tages.

Ich möchte zunächst mein Konzept zur Strukturierung unserer Beratungen vortragen und begründen: Der gestrige Tag galt der wissenschaftlichen Bestandsaufnahme zu dem Gesamtthema. Sie zerfiel in zwei Teile.

Thema der Vormittagssitzung war der Krieg außerhalb der Versicherung. Im einzelnen ging es um die Fragen: Was ist Krieg im Völkerrecht (s. Pkt. 2.3); was ist Krieg aus militärischer und militärtechnischer Sicht (s. Pkt. 2.4), und was ist Krieg im politischen Sinne (s. Pkt 2.5). Den Abschluß bildete das Kurzreferat des Herrn Generalbundesanwalt Alexander von Stahl über das Phänomen des Terrorismus (s. Pkt. 2.6).

In der Nachmittagssitzung beschäftigten wir uns dann mit den Fragen, was der Begriff "Krieg" in der Versicherung bedeutet, wie das Kriegsrisiko in den einzelnen Versicherungszweigen oder -sparten des deutschen und englischen Versicherungsmarktes geregelt worden ist und wie die Regeln gehandhabt werden (s. Pkte. 2.1 u. 2.2).

Aus dieser Bestandsaufnahme ergibt sich die uns von den Veranstaltern für heute vorgelegte Frage, ob diese Regelungen beibehalten werden können oder ob sie für die Zukunft zu ändern sind.

Bei der Beantwortung dieser Frage müssen wir - naturwissenschaftlich gesprochen - die gestrige "Versuchsanordnung" ändern. Ich werde deshalb zunächst kurz zusammenfassen, was wir gestern nachmittag über die Versicherung des Kriegsrisikos gehört und gesagt haben. Danach werde ich eine kurze Zusammenfassung der Vormittagsberatungen versuchen und dann die Diskussion über das heute von uns zu bearbeitende Thema eröffnen. Bei den Berichten werde ich mich auf wenige Worte beschränken.

Die heutige Diskussion möchte ich in vier Komplexe aufteilen, genauer: in drei oder vier.

Erster Komplex: Ist der derzeit in der Versicherung verwendete Kriegsbegriff noch haltbar?

Zweiter Komplex: Ist das derzeit bestehende Verhältnis zwischen Ausschluß und Einschluß des Kriegsrisikos beizubehalten? Ist es noch zeitgemäß?

Dritter Komplex: Falls die Diskussion zu dem Ergebnis führen sollte, daß das Kriegsrisiko grundsätzlich auszuschließen und nur vereinzelt einzuschließen ist: Sind die derzeit im deutschen und englischen Recht geltenden Grundsätze über die Handhabung der Ausschluß- und Einschlußklauseln noch überzeugend? Ich nenne im einzelnen die Grundsätze über die Auslegung, die Kausalität, die Beweislastverteilung, die Beweiserleichterung und - was ich auch erwähnen möchte - die Kulanz, die ein diffuses, unklar gehandhabtes, manche sagen: willkürlich gebrauchtes Regelungsinstrument darstellt und vom Amt nicht durchweg geschätzt wird.

Falls die Diskussion ergeben sollte, daß das Kriegsrisiko grundsätzlich einzuschließen und nur ausnahmsweise auszuschließen ist, stellen sich - in einem vierten Komplex - die Fragen, ob eine solche Regelung zulässig ist und welche Sicherungskriterien jedenfalls geboten sind. Ich denke dabei etwa an ganz kurze Kündigungsfristen, an eine der Höhe nach begrenzte Deckung etc.

Wir kommen damit zur Beratung des ersten Themenkomplexes, also zu der Frage, ob der derzeit in Deutschland und England verwendete versicherungsrechtliche Kriegsbegriff noch haltbar ist.

(Herr Prof. Lorenz berichtete dann über die in der Nachmittags- und der Vormittagssitzung des Vortages zu dieser Frage erzielten Ergebnisse (auf diese Darstellung wird unter Hinweis auf die unter Pkt. 2, Diskussionspapiere, enthaltenen Referate verzichtet) und erteilte danach dem ersten Diskutanten das Wort.)

Meyer Kahlen:

Die Frage, ob der bisher verwendete versicherungsrechtliche Kriegsbegriff noch haltbar ist, ist in der Tat eine sehr wichtige Frage für den Kriegsausschluß in den verschiedenen Versicherungsbedingungen.

Versicherung muß Sicherheit bieten. Zur Sicherheit im Versicherungswesen gehört, daß versicherte Gefahren von nicht versicherten Gefahren glasklar abgegrenzt werden, und das setzt wiederum voraus, daß sie auch abgegrenzt werden können. Dies ist aber bei Verwendung des derzeitigen Kriegsbegriffes eindeutig nicht der Fall. Das zeigt schon die Fülle der von Herrn von Fürstenwerth aufgelisteten Begriffe: Krieg, Kriegsereignisse, Kriegsereignisse jeder bzw. aller Art, kriegerische Ereignisse, kriegsähnliche Ereignisse, Kriegszustand, militärische Maßnahmen im Krieg usw. Hier zeigt sich, ich darf das etwas provokativ sagen, eine grenzenlose Hilflosigkeit der Versicherer bei der begrifflichen Erfas-

sung eines Tatbestandes. Wer, wie ich, in den letzten dreißig Jahren an fast allen Verhandlungen über die Neufassung von Versicherungsbedingungen teilgenommen hat, der versucht herauszufinden, was die Gedanken der Versicherer waren, die bei der Fassung dieser Ausschlüsse vorherrschten. Die Absicht war wohl, einen Begriff zu finden, der nach Möglichkeit alles das ausschließt, was nur noch im entferntesten mit "kriegerischen" Gewalthandlungen zu tun hat. Und so kam es, daß man früher noch schlicht von Krieg gesprochen hatte, später aber von Kriegsereignissen und zuletzt von Kriegsereignissen jeder Art sprach. Man glaubte, durch die Auswechslung des Wortes "Krieg" in "Kriegsereignisse jeder Art" auch zu einer etwas weiteren Sinnesbedeutung dieses Begriffes und damit zu einem größeren Anwendungsbereich des Kriegsausschlusses zu gelangen, was mir nicht mehr vertretbar erscheint. Nicht zuletzt der Irak-Konflikt hat gezeigt, daß der bisher verwendete Kriegsbegriff nicht haltbar ist.

Man sollte nicht mehr von "Kriegsereignissen jeder Art", sondern wieder schlicht von "Krieg" sprechen. Man muß sich dabei allerdings auf eine Definition einigen, und hier beginnt der zweite Teil der Misere. Man hat z.Z. nicht nur unterschiedliche Kriegsbegriffe, sondern auch noch unterschiedliche Definitionen. Das vergrößert noch die Unsicherheit, während wir alle gerade auf Sicherheit und damit auf Klarheit Wert legen müssen, und zwar sowohl Versicherer als auch Versicherungsnehmer.

Cornish:

Darf ich vielleicht ganz kurz etwas dazu sagen. Wenn man sich nicht darüber im klaren ist, was ein Krieg ist, so stellt das ein großes Problem für die Versicherer dar, denn etwaige Unklarheiten in einer Versicherungspolice werden immer zu Lasten des Versicherers ausgelegt. Da erhebt sich die Frage, ob es vielleicht doch sinnvoll wäre, in einer Versicherungspolice irgendeine Definition des Begriffes "Krieg" zu haben. Wir haben es im englischen Recht in dieser Hinsicht

eigentlich gut, denn wir haben einen Präzedenzfall aus dem Jahre 1980, wo der Richter sich mit den verschiedenen Definitionen einschließlich der Kriegsdefinition auseinandergesetzt hat. Wir wissen im englischen Recht ziemlich genau, was im versicherungsrechtlichen Sinne ein Krieg ist. Wäre es aber im Interesse der Versicherer nicht sinnvoll, doch in den Versicherungspolicen eine Definition des Begriffes "Krieg" zu haben, oder würde das die Deckung zu sehr einengen?

Dr. Bertram:

Ich bin unter dem Eindruck der Zusammenstellung von Herrn Müller (wie das Kriegsrisiko in den verschiedenen Ländern behandelt wird) gestern zu einem Ergebnis gekommen, das Ihnen wahrscheinlich sehr schlicht erscheinen muß. Wenn ich mir diese Aufstellung vergegenwärtige, so stellt sie sich mir als eine geschichtliche Karte dar. Die Länder, die mit Krieg überzogen worden sind, schließen das Kriegsrisiko aus; die Länder, die zwar besetzt worden sind, in denen aber nicht furchtbar viel zerstört wurde oder die nicht besetzt worden sind, schließen es ein.

Ich verbinde das mit einem zweiten Punkt, der mir in meinem Referat wichtig war und den wir vielleicht noch ergänzen sollten. Meine These war ja nicht nur, daß der Krieg entstaatlicht wird, entformalisiert wird, sondern auch, daß er nicht mehr in erster Linie ein Krieg unter den entwickelten Ländern ist. Wir haben in Deutschland in den ersten 45 Jahren des Jahrhunderts Erfahrungen gehabt, die sicherlich keinen Anlaß gaben, dies Kriegsrisiko auf unserem eigenen Territorium gering zu erachten. Meine These ist, daß wir es künftig sehr viel geringer erachten können.

Prof. Lorenz:

Herr Bertram, wenn ich gleich etwas dazu sagen darf: Das, was Herr Vizepräsident Müller über die Regelungen in anderen Ländern gesagt hat, gehört zum zweiten Fragenkomplex, also zu der Frage, ob wir das Regelausnahmeverhältnis beibehalten sollen, oder ob wir sagen sollen: Weil der Krieg jetzt "fern in der Türkei" spielt, also in Regionen der zweiten und dritten Welt, aber nicht bei uns, ist vielleicht das Regelausnahmeverhältnis anders zu sehen.

Wir haben bisher gehört, daß der Kriegsbegriff unklar ist. Herr Cornish erwidert darauf: Die Unsicherheit geht immer zu Lasten des Versicherers als desjenigen, der ausschließt. Er meint deshalb, wir sollen eine Definition suchen, die klipp und klar ist. Die Frage ist nur, ob der Begriff "Krieg" tauglich ist, ob man ihn definieren kann, oder ob man einzelne Phänomene aufzählen soll.

Dr. Frev:

Herr Meyer-Kahlen hat schon auf die große Unsicherheit oder Hilflosigkeit aufmerksam gemacht. Es ist eben so, gerade bei der Sachverhaltsfülle, die wir gestern gehört haben, wird es den beiden Marktseiten meiner Überzeugung nach nicht gelingen, Definitionen zu finden, die zukünftigen Sachverhaltsgestaltungen ausreichend gerecht werden. Vielleicht gelingt es, die vergangenen Sachverhaltsgestaltungen etwas näher in den Griff zu bekommen; nur, es ist eben eines der Probleme: Die zukünftigen Entwicklungen werden etwas anders aussehen als die Szenarien, die wir gestern gehört haben. Es sind zwar die wahrscheinlichsten, die wir gehört haben, es wird aber nie passen. Deswegen meine ich, was Herr Cornish sagte: Die kleinen Regeln gehen zu Lasten der Versicherer. Warum lassen wir es nicht bei dem Status quo "kriegsähnliche Ereignisse" (wenn das der überwiegende Begriff ist), denn wir können uns doch nicht mehr annähern. Allenfalls könnten wir dieses englische Urteil offenbar so als Hintergrundbeschreibung, nicht als Definition, als Beschreibung, nicht gerade in den

Vertragstext, aber als einen Hinweis darauf oder auf einen ähnlichen deutschen Text nehmen. Ich meine, es ist kein Anlaß gegeben, noch fürchterlich viel an den Begriffen oder an Definitionen rumzubasteln, weil es doch nie gelingen kann; man sollte da resignieren.

Prof. Lorenz:

Sie sagen: eine Klausel mit Kommentar, weil wir doch nicht alle zukünftigen Fälle erfassen können. Die Phantasie reicht nicht aus, um die Gefährlichkeiten einzufangen.

Dr. Hübener:

Was die Definition betrifft, möchte ich nur noch einmal auf das hinweisen, was Herr Prof. Hailbronner uns gestern über die Definition der UNO des Begriffes "Aggression" berichtet hat. Wenn ich ihn recht verstanden habe, sagt er, daß man in der völkerrechtlichen Diskussion den Begriff "Krieg" nicht mehr verwendet, sondern abstellt auf Aggressionen. Ich lese den ersten Halbsatz dieser Definition vor: "Aggression bedeutet, Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates ...".

Dann kommt allerdings noch so eine salvatorische Klausel, die sagt: "... oder andere Sachverhalte, die die UNO durch formelle Beschlüsse damit gleichstellt ..." und weiter "... die obige Aufzählung der Handlungen ist nicht erschöpfend. Der Sicherheitsrat kann feststellen, daß andere Handlungen ebenfalls eine Aggression nach den Bestimmungen der Charta darstellen."

Wenn dies der Versuch einer neuen völkerrechtlichen Definition dieser Gewaltzustände ist, dann wäre für uns zu überlegen, ob man für die Belange der Versi-

cherungswirtschaft darauf fußen kann, ob man sich in irgendeiner Form dem anschließen kann.

Prof. Lorenz:

Vielleicht mit der Formel, jedenfalls ist Krieg "Krieg im Sinne dieser Definition", um dann andere Fälle ...

Dr. Hübener:

Ausgangspunkt dieses Symposiums war die Überlegung, ob es möglich ist, einen Kernbereich zu definieren und ihn versicherungstechnisch so zu lösen, daß dort kein Schaden angerichtet werden kann, so daß man dann periphere Ereignisse vielleicht mitversichern kann. Man müßte einmal darüber nachdenken und versuchen, ob wir zu irgendwelchen Abgrenzungskriterien kommen und damit gerade auch den Terrorismus verhältnismäßig einfach erfassen können.

Prof. Lorenz:

Kernbereichsdefinitionen erleichtern die Anwendung für einen großen Bereich; die Randfelder sind ohnehin nicht definitorisch zu erfassen, das ist ...

Dr. Hübener:

... darum vielleicht auch versicherungsrechtlich tragbar ...

von Stahl:

Herr Hübener hat mir die Wortmeldung vorweggenommen. Auch mein Vorschlag wäre gewesen, es einmal mit der UNO-Definition zu versuchen, nach der

man sagen könnte, Krieg ist Aggression und deren Erwiderung. Wobei auch diese Formulierung offen ist, aber präziser als der bisherige Kriegsbegriff. Man wird den Begriff nie präzise bekommen, man wird mit einer offenen Klausel arbeiten müssen; so sehe ich das jedenfalls nach der bisherigen Diskussion. Aber dieser Begriff ist offensichtlich exakter als das, was bisher vorliegt.

Läßker:

Ich möchte gerne noch einen anderen Aspekt einbringen, der meiner Meinung nach eine Rolle spielt. Wir haben vermutlich auch deswegen Probleme mit der Definition des Kriegsbegriffes, weil wir uns als Versicherer vielleicht nicht darüber klar sind, was eigentlich die Deckungsabsicht ist. Ich meine, es ist sehr schwierig, einen Ausschluß zu definieren, wenn man sich nicht darüber klar ist, was eigentlich gedeckt werden soll. In der Vergangenheit waren Kriege flächendeckend und Großkumul-Katastrophen. Da war sicherlich der Gedanke, diesen Kumulschaden auszuschließen, das wesentliche Element. Wenn sich diese Landschaft verändert hat und wir in der Zukunft mehr von punktuellen Ereignissen auszugehen haben, die zwar im Einzelfall auch sehr große Schäden verursachen können, die aber jedenfalls nicht mehr diesen Flächenbrand verursachen, kann man durchaus beginnen, darüber nachzudenken, was wir künftig decken wollen und decken können.

Es gibt ja nun weltweit sehr unterschiedliche Ausschlußregelungen. Wir haben es uns in Deutschland vergleichsweise einfach gemacht. Auch wenn die Begriffe unterschiedlich und "weich" waren, waren sie eigentlich in den Bedingungen immer sehr kurz gefaßt. Wenn ich mir englische oder amerikanische Bedingungen ansehe, habe ich manchmal eine Liste von 20 verschiedenen Begriffen, die aufgezählt werden. Das beginnt mit "war", "civil war", "insurrection", "rebellion", "revolution" und geht weiter mit einer Vielzahl anderer Begriffe. Das ist ein ganz anderes Prozedere. Das kann ich natürlich auch tun. Ich meine aber,

das Problem, das wir zu allererst zu lösen haben, besteht darin, daß wir uns darüber verständigen müssen, was wir eigentlich versichern wollen.

Prof. Lorenz:

Das ist der Komplex Nr. 2, bei dem wir das Regelausnahmeverhältnis zu behandeln und zu fragen haben: Können wir es umkehren, geht das aufgrund der veränderten Verhältnisse oder greift die allgemeine, in den 20er Jahren noch in Lehrbüchern einhellig vertretene Auffassung weiterhin durch, daß es unzulässig ist, unwirksam ist, nichtig ist, generell das Kriegsrisiko zu versichern. Aber darauf kommen wir zurück.

Dr. von Fürstenwerth:

Ich wollte ganz kurz auf die Punkte eingehen, die Herr Meyer-Kahlen vorgetragen hat. Sicher, der Kriegsbegriff ist unklar, wenngleich die Rechtsprechung ihn ziemlich klar und weit ausgelegt hat. Das mag unbefriedigend sein. In der geschichtlichen Entwicklung stellt der Begriff "Krieg" aber schon eine Innovation dar. Ich kann es nicht alles vorlesen: Die ursprünglichen Kriegsausschlüsse enthielten beispielhafte Aufzählungen wie etwa 'Durchzug feindlicher Truppen', 'militärische Gewalt' und ähnliches. Es ergab sich immer wieder die Notwendigkeit der Ergänzung. Schließlich wurde der allumfassende Begriff "Krieg" gewählt. Und in der Tat: Der Begriff ist nicht nur weit gefaßt, er ist auch so gemeint.

Daß wir bestimmte Rechtsbegriffe in Ausschlußklauseln haben, ist nichts Neues; "innere Unruhen" sind auch nicht gesetzlich definiert. Es gab eine Reichsgerichtsentscheidung, die bis heute als Maßstab dient. Ob die UN-Regeln eine wirkliche Lösung darstellen, weiß ich nicht. Was ist denn, wenn die UN sich

darauf besinnen, die militärische Gewalt, einen Konflikt doch wieder anders zu definieren? Dann hängt man wieder in der Luft.

Prof. Lorenz:

Sie sagen, auch als Regelfall schafft die UNO-Definition keine Verbesserung. Dann wäre die Alternative zu bewerten, auf den Begriff "Krieg" zu verzichten und statt dessen zu sagen: Schäden, die entstehen durch Einsatz militärischer Waffen, durch, durch, Der Zustand jetzt ist unbefriedigend, die Definition der UNO hat einen völkerrechtlichen Bezug und andere Zielsetzungen, aber sie ist schon konkreter, moderner. Grenzfälle erfaßt sie nicht, sie ist auch noch Generalklausel. Die Alternative ist dann striktes Enumerationsprinzip, wobei man sich darüber im klaren sein muß, daß jeder der aufgezählten Fälle Auslegungsfragen aufwirft, aber vielleicht doch die Handhabung dieser Ausschlüsse erleichtern kann.

Dr. Bertram:

Ich warne davor, diese Klausel zu übernehmen. Die Funktion dieser Klausel ist: zu sagen, unter welchen Bedingungen Staaten sich wehren, zu Mitteln der Gewalt greifen dürfen. Das dürfen sie nach der Definition, auch wenn sie gar nicht militärisch angegriffen werden, also z.B. bei unzulässigen Sanktionen oder Boykottmaßnahmen. D.h., es muß gar keine Zerstörung stattfinden, um als Aggression qualifiziert zu werden. Wenn eine Aggression vorliegt, dann kann nach Artikel 51 der Charta jeder von dieser Aggression betroffene Staat sich zu Recht wehren, und jedes andere Mitglied der Vereinten Nationen kann ihm zu Hilfe kommen. Ich glaube also, Sie müssen diese Definition im Regelwerk der Vereinten Nationen sehen.

Prof. Lorenz:

Das heißt also: andere Zielsetzung, deshalb neue Probleme, deshalb doch nicht geeignet zur ...

Dr. Bertram:

Ich weiß nicht, würde Ihnen denn als Versicherer eine Definition helfen, in der gar kein Schuß fällt und die trotzdem als Aggression bezeichnet wird?

Dr. Frey:

Aufgrund einer Blockade kann ein Schiff durchaus untergehen - adäquat verursacht.

Prof. Lorenz:

Oder es kann eine andere Route nehmen müssen.

Lahno:

Ich wollte auf die vorhin in den Raum gestellte Behauptung zurückkommen, daß die Unklarheitenregelung immer eindeutig zu Lasten der Versicherer gehe. Das ist nach der Erfahrung nur bedingt richtig. Es steht zwar im Gesetz so, aber Unklarheiten werden durch Gerichte entschieden und häufig werden solche Gerichtsurteile vom Versicherungsnehmer als zu seinen Lasten gehend empfunden. Ich glaube, daß gerade das von Herrn Cornish zitierte Urteil zum Kriegsbegriff von vielen Versicherungsnehmern als eine Einschränkung ihrer Erwartungen gesehen wurde und nicht als eine Erweiterung. Insofern meine ich, daß wir ein Interesse daran haben sollten, die Unklarheit so klein wie möglich zu halten.

Prof. Lorenz:

Also, zur Unterstützung des Votums von Herrn Meyer-Kahlen: Klarheit muß her, Unklarheitenregel schafft keine Hilfe, jedenfalls nicht in allen Fällen.

Cornish:

Das Positive, wenn die Versicherer weltweit die Definition der UNO übernehmen würden, wäre meines Erachtens folgendes: Dann würden sowohl deutsche, französische, britische, ich meine alle Versicherer nach den gleichen Grundsätzen handeln können, und ich glaube, es wäre in der Rückversicherung sehr, sehr positiv. Ein Problem für uns Rückversicherer besteht darin, daß es in einem Rückversicherungsvertrag eine Kriegsausschlußklausel gibt, die von "war", "civil war" usw. spricht. Nur der englische Rückversicherer interpretiert den Begriff "war" nach der Gerichtsentscheidung aus dem Jahr 1980, während in Deutschland der Begriff vielleicht doch in gewisser Hinsicht anders ausgelegt würde. Es gibt große Ähnlichkeiten zwischen der Lage im deutschen Recht und der Lage im englischen Recht, aber das Problem wird größer, wenn es sich um einen Rückversicherungsvertrag zwischen einem südamerikanischen Erstversicherer und einem britischen Rückversicherer handelt. Dann könnte es sein, daß der Begriff Krieg in Südamerika noch völlig anders ausgelegt wird. Der südamerikanische Erstversicherer und der britische Rückversicherer möchten aber ganz genau wissen, was unter den Begriff Krieg fällt. Die UNO-Definition wäre in diesem Fall meines Erachtens etwas sehr Positives.

Prof. Lorenz:

Eine Verstärkung der "Fraktion" Dr. Hübener/von Stahl.

Prof. Werber:

Verschiedene Punkte: Herr Bertram, ich würde Ihnen sehr nachdrücklich zustimmen wollen, daß der Begriff der Aggression nicht tauglich ist. Ich meine, entscheidend ist, daß es ein Krieg ist, und wenn es ein Krieg ist, dann ist es für Versicherer eigentlich ziemlich gleichgültig, ob er nun durch eine Aggression im Sinne dessen, was der UNO vorschwebt, eingeleitet worden ist. Ich denke auch, daß es da um die UNO-spezifische Zielsetzung geht, sozusagen den Aggressor an den Kanthaken zu bekommen.

Zweiter Punkt: Unklarheitenregel. In der Tat, Herr Lahno, Sie haben völlig recht mit Ihrer Beobachtung, daß sie im praktischen Ergebnis keinesfalls immer zu Lasten des Versicherers ausgeht. Das liegt an folgendem: Die Unklarheitenregel, die ja sehr alt ist und schon auf römisches Recht zurückgeht, hat ihren Niederschlag auch in unserem AGB-Gesetz gefunden, und zwar in § 5 des Gesetzes. Nach dieser Bestimmung, so wie sie üblicherweise gelesen wird, ist zunächst einmal festzustellen, ob eine Unklarheit überhaupt vorhanden ist. Dieser Feststellung dient eine intensive Auslegung mit einem objektiven Maßstab, d.h. einem Verständnishorizont, der an der Masse der Kunden und ihren durchschnittlichen Verständnismöglichkeiten orientiert ist. Daran liegt es, daß die Rechtsprechung ungeachtet auch der Existenz des § 5 des AGB-Gesetzes relativ selten zu einer effektiven Handhabung der Unklarheitenregel kommt.

Nächster Punkt: Auch mein Eindruck ist, daß man sich von dem Krieg als Kernbegriff kaum wird verabschieden können. Vielleicht findet man irgendeinen anderen Namen; aber gibt dieser Ersatzbegriff mehr her als der Begriff des Krieges? Da habe ich ganz erhebliche Zweifel. Man darf nicht vergessen, daß ein neuer Begriff wiederum auch erst mit Inhalten gefüllt werden muß, während ja doch, man könnte sagen "leider Gottes", über Jahrhunderte hinweg zum Inhalt des Kriegsbegriffes gewachsene Vorstellungen vorhanden sind. Das kann man

makabererweise fast als positiv ansehen, jedenfalls für den vorliegenden Zusammenhang.

Was Schwierigkeiten mit sich bringt, Herr Meyer-Kahlen, sind die Formulierungen abweichender Art: "Kriegsereignisse aller Art usw." Das zeigt, daß die Vorstellung besteht, und das würde ich in Grenzen auch für berechtigt halten, bestimmte Annexbereiche in die Ausschlußklausel einzubeziehen. Da sehe ich vor allen Dingen drei Punkte: Abgesehen davon, daß es sicherlich in moderner Zeit für den Krieg und seine Durchführung neue Erscheinungsformen gibt, ist dann die Frage, ob man so etwas als Krieg oder als Begleiterscheinungen im zivilen Bereich bezeichnen kann. Nach dem zweiten Weltkrieg hat eine große Rolle gespielt, daß nach dem an sich schon abgeschlossenen Krieg marodierende Banden durch die Gegend zogen, Häuser abbrannten, Leute erschossen und dergleichen mehr. Das ist etwa so ein Annexbereich. Heute würde ich Fernwirkungen von Kriegen in anderen Ländern für besonders relevant halten, Stichwort Irak. Ich denke, daß das eigentlich das Problem ist. Ich bin mir aber nicht sicher, ob man dieses lösen oder zu lösen versuchen sollte, indem man aufweichende Formulierungen bringt. Ich denke, man sollte versuchen, die Dinge durch juristische Methodik, durch Auslegung unter Berücksichtigung auch der Motive, die mit den Klauseln verfolgt worden sind, in den Griff zu bekommen.

Wenn wir am Ende aller Tage feststellen müssen, daß es nichts Greifbareres geben wird, würde ich das gar nicht so negativ und so resignativ sehen. Ich glaube, wenn man sich am Ende darauf verständigt, daß man unter Berücksichtigung der Schutzzwecke oder der Ausschlußzwecke auf Fallgruppen bezogen und unter Beziehung auf interessante, tatsächlich relevante Fallgruppen zu einer sachgerechten Differenzierung kommt, dann sind wir eigentlich ein ganzes Stück weiter.

Dr. Brunner:

"Aggression" ist ein absolut politischer Begriff und ist als solcher auch Teil des politischen Instrumentariums der UNO. Es wäre meiner Ansicht nach gefährlich, wenn man sich diese politische Definition als versicherungsrechtliche Definition zu eigen machen würde, weil jede Aggression zuerst definiert werden müßte. Dies bringt in jedem Fall Streitigkeiten innerhalb der UNO und Unklarheiten mit sich. Es ist demnach ein untaugliches Instrument, das noch unklarer ist als das Begriffspaar "Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse". Auch das Vorliegen kriegsähnlicher Ereignisse oder eines Krieges muß zwar im konkreten Fall durch ein Gericht festgestellt werden. Die Gerichte müssen auch hier nach Definitionen, Anschlußpunkten und Auslegungsmitteln suchen. Doch es bestehen da zum einen sehr viele Präjudizien, und zum anderen wäre die Möglichkeit gegeben, als eine Erweiterung der Ausschlußklausel in der Klausel den Ausschlußzweck anzugeben, womit ein Hilfsmittel für die Auslegung geboten würde: Weshalb soll etwas als Krieg gelten, oder nicht?

Prof. Lorenz:

Also den Zweck hineinbringen, um dann die teleologische Auslegung zu eröffnen, und zwar unter Rekurs auf die gestern schon erörterten Bestimmungen: "Es, das Kriegsrisiko, soll ausgeschlossen werden zu dem Zwecke, den Zusammenbruch einer Versicherungsgesellschaft zu verhindern oder die dauerende Erfüllbarkeit der nicht vom Krieg betroffenen Verträge zu gewährleisten." Das wären solche Zweckbestimmungen. Sie enthalten vielleicht eine Konkretisierung. Die Frage ist aber, ob sie ausdrücklich erwähnt werden müssen; denn der Richter hätte sie auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht genannt sind. Aber eine Orientierung könnten sie vielleicht geben.

Eine Alternative - wenn ich das noch einbringen darf - liefern die Staatsverträge, die wir aus dem europäischen Recht und aus dem internationalen Privatrecht

kennen. Sie besteht in Begriffsdefinitionen. Versicherer und Versicherungsnehmer könnten also sagen: "Eine kriegerische Handlung" oder "ein kriegerisches Ereignis" in diesem Sinne ist Auch die europäischen Richtlinien gehen so vor. Sie sagen etwa: "Belegenheit" im Sinne dieser Richtlinie bedeutet ... und dann kommt etwa in der Zweiten Schadenrichtlinie der Artikel 7, der fünf oder sechs Absätze mit Unterteilungen hat. Das ist relativ klar.

Wenn sich Widerstand gegen die Kriegsdefinition der UNO ergeben sollte, weil sie eine andere Zielsetzung hat, dann könnte man sagen: Der Krieg umfaßt erstens kriegerische Ereignisse. Das sind erstens, zweitens, drittens etc. Dabei geht es natürlich um eine langwierige Arbeit, die wir heute morgen nicht erledigen können.

Dr. Biagosch:

Ich möchte Herrn Meyer-Kahlen ein bißchen provozieren, und ich hoffe, er nimmt mir das nicht allzu übel.

Ich habe gesagt, ich möchte, bitte, eine Definition des Ausschlusses für Kriegsrisiken. Die Definition kann eine ganz einfache sein, denn wir brauchen nichts anderes zu machen, als die verschiedenen Begriffe von kriegsähnlichen Ereignissen aus dem gestrigen Vortrag von Herrn Prof. Hailbronner zu nehmen, und Herr Meyer-Kahlen bekommt einen Ausschluß, der so definiert ist: Schäden, die durch Krieg, bewaffnete Konflikte, Befreiungskämpfe, Besetzung, Aufstand, Bürgerkriege und entsprechende Kampfhandlungen entstanden sind. Dann ist alles klar; nur das möchte er, glaube ich, gar nicht, sondern er möchte eher eine möglichst weitgehende Deckung dieser Risiken durch Versicherungen; und da sind wir natürlich entgegengesetzter Auffassung. Denn was Herr Läßker und Herr Brunner gesagt haben, ist richtig. Wir wollen normale Vorgänge decken, deren Wirkungen berechenbar sind, die einigermaßen kalkulatorisch erfaßt wer-

den können. Deshalb glaube ich, daß wir einfach mal den Mut haben sollten, ganz klar zu sagen: Das, was Herr Meyer-Kahlen elegant ausgedrückt hat, ist die Bitte nach einer weiten Definition des Kriegsrisikos und ist für uns so nicht erfüllbar. Eine solche weitgehende Definition werden wir nicht finden; wir werden sie zumindest nicht so finden, daß wir sie akzeptieren können. Dann stellt sich für mich die Frage, die Sie vorher bewußt in den zweiten Teil verlegt haben, nämlich: Gibt es eine Möglichkeit, zunächst einen sehr weitgehenden Ausschluß für Kriegsrisiken vorzusehen, den wir als Versicherer haben müssen, und gibt es dann eine Möglichkeit, die punktuellen Schäden, die Herr Läßker angesprochen hat, auf irgendeine Weise, mit irgendeiner quantitativen Begrenzung trotzdem einzuschließen?

Prof. Lorenz:

Ja meine Herren, das war schon ein bißchen ein spill-over-Effekt zum zweiten Fragenkomplex. Herr Meyer-Kahlen hat sich aber, da muß ich ihn in Schutz nehmen, einer Wertung enthalten. Er hat sich tatsächlich an die Frage des ersten Fragenkomplexes gehalten und gesagt: Ich moniere nur die Unklerheiten; wie über Einschluß und Ausschluß entschieden wird, das will er uns nachher sagen. Der Konflikt bleibt natürlich.

Meyer-Kahlen:

Man sollte mir tatsächlich nicht unterstellen, daß ich bereits über den zweiten Diskussionspunkt eine Aussage getroffen hätte. Dazu werde ich noch etwas sagen.

Lassen Sie mich aber noch kurz zum ersten Punkt etwas bemerken. Herr Dr. Frey, es klingt etwas resignativ, wenn Sie sagen, man könne nicht in die Zukunft schauen. Ich meine, man sollte der Lösung von Gegenwartsproblemen nicht auf eine Weise ausweichen, daß man sagt, man könne ein Zukunftsproblem nicht lösen. Wer hindert uns, in drei oder fünf Jahren gemeinsam eine neue Definition zu erarbeiten, die den dann gegebenen Realitäten Rechnung trägt? Man sollte nicht auf eine Definition nur deshalb verzichten, weil man möglicherweise die Zukunft damit nicht in den Griff bekommt.

Und noch etwas: Herr Prof. Werber, Ihnen möchte ich gerne sagen, daß Sie recht haben, wenn Sie feststellen, daß man nichts davon habe, wenn man den Begriff "Krieg" vermeide. Den Ersatzbegriff müsse man auch wieder definieren. Auch ich möchte den Begriff "Krieg" als solchen beibehalten. Man könnte dann mit einer Fiktion das Problem lösen: "Als Schäden durch Krieg gelten Schäden ...". Mein Vorschlag: "Als Schäden durch Krieg gelten Schäden durch den Gebrauch militärischer Waffen durch militärische Einheiten innerhalb und außerhalb des eigentlichen Kriegsgebiets und deren Folgen."

Ich stelle damit auf den Gebrauch militärischer Waffen durch militärische Einheiten ab, also nicht etwa auf einen solchen durch Sympathisanten, auch nicht auf Einheiten, die Sie, Herr von Fürstenwerth, gestern in Ihrer zweiten Gruppe erwähnt haben, nämlich solche Einheiten, die nicht militärische Spezialeinheiten sind. Die Folgeschäden müssen natürlich auch ausgeschlossen werden. Letztlich ist es, da gebe ich eigentlich allen Herren recht, gar nicht so sehr entscheidend, ob ich den Kriegsbegriff weiter oder enger fasse; ich habe nur gefordert, daß man ihn möglichst exakt definiert. Dann kann man bei der Frage zu Punkt 2, was gedeckt und nicht gedeckt sein soll, die Korrektur anbringen. Aber zunächst muß man sich über die Begriffe im klaren sein. Denn wenn man sich über die Begriffe, die man verwendet, schon nicht im klaren ist, können wir uns mit Sicherheit nicht einig werden, was gedeckt werden soll und was nicht.

Müller:

Ich kann mich dem anschließen, was Herr Meyer-Kahlen gesagt hat. Wir haben gestern gehört, daß es einen völkerrechtlichen Kriegsbegriff einmal gab, daß es ihn heute immer noch gibt, daß er sehr schwer zu definieren ist und daß es in der UNO-Charta den Begriff überhaupt nicht mehr gibt. Dann haben wir gehört. daß es einen versicherungsrechtlichen Begriff gibt, der ganz anders als der völkerrechtliche ist, wie auch immer der völkerrechtliche aussehen mag. Das alles wird nun dem Versicherungsnehmer vorgesetzt. Der Versicherungsnehmer soll einen Vertrag unterschreiben, in dem schlicht drin steht: "kriegerische Ereignisse". Er soll damit wissen, was er nun eigentlich versichert. Das kann nicht richtig sein. Der Versicherungsnehmer muß wissen, was er für einen Versicherungsschutz hat. Deshalb muß, auch wenn es schwerfällt, eine Definition her. und wenn sie in Form einer Fiktion beispielsweise gegeben wird, wie es Herr Meyer-Kahlen vorgeschlagen hat, oder wenn es in Form von Beispielen geschieht, wie es offensichtlich im Vereinigten Königreich passiert. Wenn man eine Klammerdefinition hinter Krieg bringen und sagen könnte, das und das fällt darunter, dann wäre das schon eine große Hilfe für den Versicherungsnehmer.

Dr. Hübener:

Vorhin, als ich auf Herrn Hailbronner verwiesen habe, wollte ich nicht empfehlen, die Aggressions-Definition zu übernehmen, sondern nur darauf hinweisen, daß in diesem Dokument, das wir leider nicht als Tischvorlage haben, alle diese Tatbestände enthalten sind. Es gibt für Definitionen gute Anhaltspunkte: "die erste Invasion oder der Angriff auf das Gebiet eines anderen Staates", die "Beschießung oder Bombardierung" ist "food for thoughts" und da tauchen auch die Gruppen auf, von denen Herr von Fürstenwerth gesprochen hat: das "Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, Freischärler oder Söldner durch einen Staat oder für ihn, wenn sie mit Waffengewalt Handlungen in anderen Staaten von so schwerer Art ausführen, daß sie den oben aufgeführten Handlungen

gleichstehen". Das muß man nicht alles so übernehmen, aber wenn man definiert, kann man ja auch in solche Unterlagen 'reinsehen, wo Leute sich mit viel Mühe Gedanken zu einem vergleichbaren Thema gemacht haben.

Dr. Giarini:

Ich möchte etwas provokant sein und eine weitere Bemerkung zu dem machen, was Dr. Biagosch gesagt hat. Wir sind alle einverstanden, daß Klarheit wünschenswert ist. Aber ich frage mich, ob die Klarheit, wie sie hier vorgeschlagen ist, die Klarheit ist, die ich suche. Ich bin Ökonom, und viele von uns sind Juristen. Für mich als Ökonom hat die Definition der Klarheit nur einen taktischen Sinn. Natürlich: Die Frage der Klarheit muß im Vertrag geregelt sein, wo die Verantwortung der Versicherungsgesellschaft definiert ist. Aber für mich bedeutet Klarheit, nicht nur die Ereignisse zu identifizieren und zu definieren, sondern die Schäden, die Kosten, die Häufigkeit, und wieweit Ungewißheit über welche Schäden, welche Häufigkeit, welche Größe der Kosten besteht. Wenn diese Elemente vorhanden sind, dann bin ich einverstanden, über Klarheit zu sprechen, die notwendigerweise ökonomisch und nicht nur juristisch zu betrachten ist.

Darf ich noch eine zweite Bemerkung machen: Warum sprechen wir so oft von kriegsähnlichen Problemen, wo doch heute Kriege nicht wie in der Vergangenheit als totale Kriege vorkommen werden. Es wird mehrere kriegerische Ereignisse geben, bei denen vielleicht die Schäden niedriger oder manageable und daher vielleicht mehr versicherbar werden. Aber dann muß ich wirklich wieder von der Art der Schäden, Häufigkeit, Kosten und der Kontrolle der moral hazard (subjektives Risiko) sprechen.

Prof. Lorenz:

Das geht wieder zu der zweiten Frage hin. Ich weiß, daß alles zusammenhängt. Nur: Erstens beschreiben wir, was Kriegsschäden sind, zweitens entscheiden wir darüber, was rein soll und was raus soll und wie strukturiert werden soll. Die Teilung ist schon in Ordnung.

Nur eine Bemerkung erlaube ich mir, Herr Dr. Giarini, zur Klarheit. Prozesse entstehen aus Unklarheit. Prozesse kosten Geld. Klarheit ist also auch für den Ökonomisten, wie sie sagen, vielleicht doch eine gute Alternative, um Kosten zu sparen. Aber man kann natürlich auch verhandeln, wenn etwas unklar ist. Dann wird man zur Verhandlung gezwungen; aber ich wage nicht, mich darauf zu berufen. Hier sitzt der Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes. Wir haben eben gehört, was er gesagt hat. Er will Klarheit. Das ist unsere Situation.

Dr. Groh:

Ich frage mich, welchen Kriegsbegriff wir hier eigentlich definieren. Sprechen wir über den Kriegsbegriff, den wir in Deutschland benutzen wollen oder über eine durchsetzbare Definition? Ich bezweifle, daß wir hier völlig frei sind, was die Formulierung eines neuen Kriegsbegriffes angeht, denn wir sind ja sehr weitgehend abhängig von dem, was die internationale Rückversicherung an Möglichkeiten bietet. Wenn wir hier eine Definition wählen, die im Ausland keine Zustimmung findet, dann wird das zu Schwierigkeiten führen. Im Moment ist immerhin festzustellen, daß der Begriff des Krieges, wie wir gestern erfahren haben, weltweit in etwa der gleichen Weise benutzt wird. Deswegen würde ich dafür plädieren, daß wir uns entsprechend dem Vorschlag von Herrn Hübener doch daran orientieren, was die Charta der Vereinten Nationen an Definitionsmaterial bietet. Da hat man eine Chance mehr, später auch international zu einem einheitlichen Begriff zu kommen. Wenn wir jetzt anfangen, etwas zu formulieren, was allein auf unsere deutschen Bedürfnisse abgestellt ist - womög-

lich mit Beispielen unterlegt -, dann dürfte dies für die internationale Rückversicherung wenig praktikabel sein. Dazu könnte Herr Farny sicher etwas sagen.

Prof. Lorenz:

Herr Cornish hat vorhin die Frage schon angesprochen und sich deshalb auch für eine allgemeine Definition des Kriegs und Kriegschadens ausgesprochen. Er ist Repräsentant des Vereinigten Königreichs und berücksichtigt auch die englischen Verhältnisse. Richtig ist natürlich: Je mehr internationale Materialien wir in der Definition verwenden, desto eher besteht die Möglichkeit, daß sich so etwas wie eine internationale Anerkennung herstellen läßt, insbesondere auch bei der Rückversicherung. Aber wenn es uns hier gelingen sollte, oder überhaupt aufgrund dieser Tagung gelingen sollte, zunächst einmal die Kriegsschäden in einem ersten Punkt zu definieren, um dann in einem zweiten Punkt die Frage zu erörtern, was wollen wir denn decken und was nicht, dann ist das ja auch ein wichtiges Zeichen und Material für die Rückversicherer. Sie müssen überlegen, ob sie Ihre Rückversicherungsverträge an dieser von den Erstversicherern verwendeten einheitlichen Formel ausrichten wollen oder nicht.

Läßker:

Ich wollte vorhin nicht undiszipliniert sein, als ich auf einen Aspekt des Teils 2 vorgriff. Aber ich meine, als Herr Meyer-Kahlen seinen Definitionsvorschlag, den ich im übrigen ganz interessant finde, machte, floß doch offensichtlich ein gewisser Deckungswunsch mit ein. Er hat nämlich den Ausschluß auf den militärischen Aktionsbereich begrenzt. Natürlich kann ich einen Ausschluß auch ohne weiteres so fassen, daß er auch den Guerilla-Bereich und den Bereich von Attentaten miterfaßt. Ich muß mir im Prinzip vor Abfassen der Definition klar werden, was ich eigentlich will. Das ist ein praktisches Problem. Wenn ich den Begriff Krieg rein wissenschaftlich definieren will, ist das eine ganz andere Aufga-

be. Aber ich glaube, wir sind hier ja nicht völlig über den Wolken, sondern wir wollen auch irgendetwas pragmatisch bewegen. Das ist für mich die komplizierte Situation, in der wir jetzt sind, wenn wir also so streng Teil 1 und 2 trennen. Aber ich will das nicht erneut aufgreifen.

Prof. Lorenz:

Es liegt mir fern zu sagen, daß Sie sich disziplinlos verhalten haben. Ich wollte sagen: Es hängt in der Tat zusammen; das ist überhaupt nicht zu bestreiten. Aber wenn man eine Definition der Kriegsschäden bietet, dann kann man nachher 'raussuchen, was man will. Es ist ja so: Je nachdem, wie man den Kriegsschaden definiert, hat man die Begründung, die Herr von Fürstenwerth vorgetragen hat, weshalb das Kriegsrisiko auszuschließen ist, zu würdigen. Wenn man einen weiten Kriegsbegriff hat, dann muß man vielleicht sagen: Das ist nicht machbar; selbst wenn eine solche Klausel drin ist, ist sie unwirksam. Aber recht haben Sie, zusammen hängt es.

Dr. Frev:

Darf ich mir die Anregung erlauben, daß wir den Komplex 2 nun eröffnen.

Meyer Kahlen:

Herr Läßker, Sie haben natürlich recht, daß man auch einen weiten Kriegsbegriff wählen kann; umso wichtiger ist dann der zweite Fragenkomplex. In meinem Vorschlag habe ich, das dürfte Ihnen nicht entgangen sein, inhaltlich eine Verbindung zu dem Krieg, wie wir ihn alle gefühlsmäßig erfassen, nämlich eine Verbindung zum Militär, hergestellt, aber keineswegs zu Gewaltzuständen aller Art. Ihnen muß natürlich daran liegen, die Definition so zu fassen, daß möglichst viel ausgeschlossen wird.

Prof. Lorenz:

Festhalten können wir: Die völkerrechtliche Definition allein reicht nicht aus. Die bisher verwendete Definition ist dubios, unsicher. Klarheit muß her. Wie Klarheit zu erreichen ist, ist zweifelhaft. Zwei Vorschläge sind auf dem Tisch: Ansatz von Herrn Meyer-Kahlen: Als Kriegsschäden gelten Schäden durch militärische Waffen, durch militärische Einheiten innerhalb und außerhalb des Kriegsgebietes und deren Folgen, und zum zweiten die UNO-Satzung als ergänzendes Material zur weiteren Konkretisierung. Das zusammen bildet den Argumentations- und Konkretisierungshaushalt für die Definition.

Jetzt komme ich zu der zweiten Frage: Sollen wir das bisherige Verhältnis Ausschluß/Einschluß des Kriegsrisikos beibehalten?

Da fasse ich zunächst ganz kurz zusammen, was Herr von Fürstenwerth und Herr Cornish gesagt haben (es wird auf die beigefügten Referate verwiesen, s. Pkte. 2.1 u. 2.2).

Dann: Zusammenfassung der Ergebnisse und der Diskussion der Referate (auch hierzu wird auf die beigefügten Thesen bzw. Referate verwiesen, s. Pkt. 2).

Herr von Fürstenwerth hat in die gestrige Diskussion dann noch eingebracht, daß Blauhelmeinsatz möglichst erfaßt werden soll. Nun hat uns Herr Hailbronner gesagt: Das ist gar kein Krieg, deshalb wird er auch erfaßt.

Herr Müller hat uns gestern rechtsvergleichend dargelegt, wie die Frage "Ausschluß" oder "Einschluß" grundsätzlich in anderen Staaten beantwortet wird. Da hatte ich den Eindruck: mal so mal so. Herr Bertram hat es heute morgen schon verfeinert und gesagt: Er liest daraus, daß die Staaten, die bisher gut weggekommen sind, eher für grundsätzlichen Einschluß des Kriegsrisikos sind, also für Deckungspflicht. Die Staaten, die schlechte Erfahrungen haben, die den

Krieg vor Augen gehabt haben, sind dagegen eher für Ausschluß. Eine schöne Differenzierung. Das war das, was Herr Müller gesagt hat.

Die Frage ist nun: Umkehr des Regelausnahmeverhältnisses wie wir es bisher in Deutschland und England haben oder Beibehaltung?

Dr. Frev:

Ich meine, Herr Groh hat schon darauf aufmerksam gemacht; wahrscheinlich kann kein Land das Problem mit der eigenen Landeskapazität wirklich in den Griff bekommen. Man muß also sehen, daß die internationale Rückversicherungswelt sich auf diese Sache einstellt; und da ist jetzt ein großer Teil der sogenannten "ungeplanten Kapazität" - so heißt das ja neuerdings, früher wurde das herablassend "innocent capacity" genannt - dank gewisser Erfahrungen dabei wegzubrechen, so daß dann die geplante Kapazitätsvergabe übrigbleibt. Im Sinne einer geplanten Kapazitätsvergabe würde man natürlich gern dem Wunsch der Industrie und des Bundesaufsichtsamtes nach Klarheit entsprechen. Aufgrund dessen, was wir gestern in den Vorträgen über die Veränderung der Sachverhalte gehört haben, würde man sicher gern auch die UN-Definition, auf die Sie, Herr Hübener, hingewiesen haben, mit hineinnehmen und noch vieles andere dazu addieren. Herr Dr. Biagosch und Herr Läßker haben schon darauf hingewiesen: möglichst erst alles ausschließen, was irgendwie in diese Richtung geht; dann haben wir Klarheit, Herr Meyer-Kahlen. Das wäre eine Klarheit, die möglichst alles, alles, alles ausschließt, Terrorakte und kriegerische Ereignisse, "civil commotion", innere Unruhen und, und, und, also diese ganze englische Litanei, und die noch ein bißchen ausgedehnt und mit Beschreibungen und Definitionen angereichert. Dann haben wir ja die Klarheit, um dann in einem zweiten Schritt mit einer Annex-Police mit gesonderter Prämienstellung aus diesem Steinbruch die Bruchstücke wieder der Versicherung zuzuführen, von denen man meint, daß sie vor dem Hintergrund dessen, was Herr Bertram und andere

gestern sagten, vielleicht doch in einer summenmäßig zu begrenzenden Weise, versicherbar sind. Das wäre schön; aber da zeichnen sich bisher zu wenige Lösungen ab, wenn man nicht auf Pool-Lösungen geht. Das werden die Märkte, die Erstversicherungsmärkte, nicht wollen. Deswegen sind die Limitierungen so schwer; aber so könnte man aus diesem Steinbruch des Ausgeschlossenen nun einzelne Brocken wieder versicherbar machen. Da könnte man sich dann darüber unterhalten, welche. Man kommt dann in einem dritten Stadium zu der Preisfrage; das ist klar, aber die haben Sie, glaube ich, bewußt nicht thematisieren wollen.

Prof. Lorenz:

Also, im Prinzip ist erst einmal alles auszuschließen; dann gibt es Sonderpolicen (der Ausdruck "wieder einschließen" ist falsch) für Teilrisiken, die man für versicherbar hält; dann stellt sich die Frage, ob zusätzliche Sicherungskriterien, also Grenzen der Höhe nach - vielleicht auch Katastrophenrückstellungen -, und Möglichkeiten der Kündigung zu vereinbaren sind. Alles das wäre zu erörtern, auch die Preisfrage, die Sie angesprochen haben, die natürlich dazu gehört, die wir aber hier nicht diskutieren wollen.

Damit haben wir eine klare Konzeption der einen Seite. Und was meint die andere?

Meyer-Kahlen:

Herr Dr. Frey, ich bin nicht der Meinung, daß eine Anhäufung von Begriffen in Ausschlüssen zu einer Klarheit führt. Jeder Begriff, den Sie verwenden, vergrößert vielmehr die Unklarheit. Es entsteht eine Summe von Unklarheiten.

Sie haben auf den Rückversicherungsmarkt verwiesen. Es ist für uns alle klar, daß Sie ohne die internationale Rückversicherungskapazität keine Kriegsrisiken

decken können, vor allen Dingen nicht ohne den Londoner Markt. Irgendwann muß man aber einmal beginnen können, eine Sache zu problematisieren, vor allem dann, wenn man gerade das hinter sich hat, was wir hinter uns haben, nämlich eine Summe von Unklarheiten, die der Irak-Konflikt mit sich gebracht hat.

Auch Herr Cornish ist offensichtlich der Meinung, daß man die Praxis ändern kann. Gerade die englischen Versicherer sind pragmatischer und viel, viel geschäftstüchtiger als viele Versicherer hier in Deutschland. Das hat auch der Golfkrieg gezeigt; da haben sich einige durch die Deckung des Kriegsrisikos goldene Nasen verdient.

Jetzt komme ich zum zweiten Fragenkomplex, Herr Prof. Lorenz. Ich bin der Meinung, daß man das derzeitige Verhältnis zwischen Ausschluß und Wiedereinschluß beibehalten kann, jedenfalls im Prinzip. Die Frage dieses Verhältnisses ist eine sehr komplexe Frage, und zwar deshalb, weil sie ein Bündel von anderen Fragen in sich birgt. Ich will drei Unterfragen sofort anschneiden:

Erstens: die Frage der Definition; sie lassen wir jetzt beiseite, da wir sie zum ersten Diskussionspunkt erörtert haben.

Zweitens: die Frage des Versicherungszweiges. In der Personenversicherung (Lebens- und Unfallversicherung) kann das ganz anders und muß das auch ganz anders aussehen als in der Sachversicherung, in der Transportversicherung anders als bei der Versicherung stationärer Risiken, in der Warentransportversicherung anders als bei der Kaskodeckung und in der Seetransport- anders als in der Landtransportversicherung. Die Beantwortung der Frage, wie das Verhältnis Einschluß zu Ausschluß aussehen muß, muß jeweils anders lauten.

Drittens: die Frage der Zeitdauer. Sie können im Grunde sehr viel vom Kriegsrisiko decken, wenn Sie kurze Kündigungsfristen, etwa von sieben Tagen, einbauen, d.h. wenn Sie sich schnell aus diesem Risiko verabschieden können. Die Zeitkomponente, aber auch die Ortskomponente und die Frage des Versicherungsrechts - das spielt alles hinein, und nicht zuletzt die Willensentscheidung der Erst- und Rückversicherer. Denn das hat ja Prof. Walter Karten sehr deutlich gemacht: Decken können Sie alles; Sie müssen es nur wollen. Sie müssen einen Preis dafür benennen und jemanden finden, der diesen Preis bezahlt.

In unserer Diskussion sollten wir differenzieren. Mein Vorschlag wäre, zunächst die Sachversicherung zu erörtern. Die Herren von der Lebensversicherung haben nämlich die wenigsten Probleme. Der Lebensversicherer zahlt das Dekkungskapital aus. Was soll's? Der Unfallversicherer hat das Problem der Unterscheidung von aktivem oder passivem Kriegsrisiko. Die Transportversicherung ist aus dem Gedanken entstanden, Kriegsrisiken zu decken. Früher waren die Reeder und Kaufleute wegen der Kaperei an der Deckung des Kriegsrisikos besonders interessiert. So sind die Seeversicherungsverträge entstanden. Dafür ist man am Londoner Markt zu Regeln gekommen, die funktionieren. Ich finde, diese sollten wir heute nicht betrachten.

Woran wir denken (wir müssen von der Industrieseite das Problem immer wieder auf den Tisch legen), sind die Wirkungen eines Krieges wie des Golfkrieges auf Terrorgruppen in Deutschland. Das hat die Gemüter so erregt; und das ist ein Problem, das wir für die Zukunft lösen müssen. Mein Vorschlag geht dahin, bei der weiteren Diskussion die Sachversicherung, und zwar diejenige von stationären Risiken, zu betrachten.

Prof. Lorenz:

Ich möchte nur sagen: Es besteht - wenn ich Sie recht verstanden habe - im grundsätzlichen also Einigkeit. Herr Frey hat sich zu den Zweigen nicht geäußert, sondern das Modell beschrieben. Das Modell lautet bei ihm wie bei Ihnen: erst einmal eine ganz weite Definition dessen, was Kriegsschaden ist, Ausschluß aller dieser Schäden und dann in einer Sonderpolice, differenziert nach Zweigen (Wiedereinschluß kann man nicht sagen, weil ein neuer Abschluß vorliegt), Versicherung einzelner Kriegsrisiken.

(Dieser Feststellung folgte eine lebhafte Diskussion zwischen mehreren, nicht eindeutig identifizierbaren Teilnehmern über die Frage Einschluß/Ausschluß, die Herr Prof. Lorenz durch die folgende Bemerkung abschloß:)

Wenn ich mir diese Bemerkung erlauben darf: Der Punkt ist ja nicht, ob erst einmal alles auszuschließen und dann einzelnes einzuschließen ist, sondern sie können ihre Ziele im Verhandlungswege auch erreichen, wenn Sie zunächst einmal dem Ausschluß soweit wie möglich zustimmen, und dann sagen: Aber es muß das und das und das und das versichert werden, das verlangt der Markt, das verlange ich.

Meyer-Kahlen:

Im Prinzip richtig, aber nicht bei der Beweislastfrage. Und die ist von großer Bedeutung.

Prof. Lorenz:

Die Beweislast für den Ausschluß liegt ja zunächst einmal beim Versicherer. D.h., wenn er alles ausschließt, was Herr Frey vorgeschlagen hat, dann muß er in allen Fällen die Beweislast für den Ausschluß tragen; und das ist für die Seite der Versicherungsnehmer gut, wenn ich es recht sehe.

Meyer-Kahlen:

Nein, das ist schlecht. Wenn ich einen weiten Begriff des Krieges habe, kann ich als Versicherer den Ausschlußbeweis viel leichter führen, als wenn ich einen engen Begriff habe.

Prof. Lorenz:

Es kommt in der Tat auf die Konstruktion an. Herr Frey hat bei seiner Konzeption also auch die Beweislastverteilung im Kopf gehabt.

Lahno:

Ich möchte gerne zu einigen Punkten wenige Worte sagen. Herr Meyer-Kahlen hat vorgeschlagen, daß wir uns nur noch auf die Sachversicherungsbranchen beschränken sollten. Ich glaube, die Personenversicherung ist sicherlich weniger problematisch als die Sachversicherung, aber es hat sich gezeigt, daß gerade auch im Zusammenhang mit den derzeitigen Unruheherden bei den ins Ausland gesandten Mitarbeitern durchaus Probleme entstehen; und insofern würde ich es eigentlich begrüßen, wenn vielleicht doch fünf Minuten auf die Personenversicherung verwandt werden.

Das zweite, das mir am Herzen liegt: Es ist über Einschluß/Ausschluß geredet worden und zwar in dem Sinne, daß dann der Einschluß in einer separaten Police erfolgen soll. So habe ich es jedenfalls verstanden. Ich würde davor aus praktischen Erfahrungen warnen, denn damit haben wir unter Umständen zwei unterschiedliche Versicherer mit zusätzlichen, unterschiedlichen Abgrenzungs-

problemen, mit Diskussionen darüber, wer nun für welchen Teil des Schadens wirklich in Frage kommt. Ich meine, wenn man den Weg Ausschluß/Einschluß geht, dann sollte das möglichst in der gleichen Police sein, damit nicht wieder zusätzliche Angriffspunkte da sind.

Im übrigen scheint es mir nicht nur eine Frage des Ausschlusses/Einschlusses zu sein, sondern unter Umständen auch eine Frage, in welchem Rahmen gewisse Risiken eingeschlossen werden. Ich könnte mir durchaus vorstellen, daß man hier summenmäßige Begrenzungen oder ähnliche Haftungseinschränkungen oder auch unterschiedliche Kündigungsvorstellungen für solche Einschlüsse vorsehen muß. Das ist eigentlich eine zweidimensionale Entscheidung, keine Ja-/nein-Entscheidung, sondern auch eine Entscheidung "ja" und unter welchen Bedingungen, die vielleicht abweichend sind von denen der Grunddeckung.

Ein letztes, was so nicht zu dem Thema der Tagung gehört, nur als Gedanke in den Raum geworfen: Wenn man so über die Vorstellung Ausschluß/Einschluß hört, dann hat man aufgrund von früheren Erfahrungen manchmal die Idee, daß das auch eine Methode sein könnte, zu zusätzlichen Prämieneinnahmen zu kommen. Ich finde das nicht vorwerfbar, wenn man berücksichtigt, daß die Versicherer z.Z. - zumindest in der industriellen Versicherung - sehr über das etwas gestörte Einnahme-/Ausgabe-Verhältnis klagen. Warum sollte nicht eine Lösung eines Problemes auch ein Ansatzpunkt sein, den Versicherern einmal ein bißchen zu helfen?

Prof. Lorenz:

Vielen Dank für diese Eröffnung. Ich schlage vor, daß wir tatsächlich differenzieren. Nur sollten wir uns vielleicht auf drei große Gruppen beschränken: Personen-, Sach- und Transportversicherung.

Meyer-Kahlen:

Transportversicherung nicht.

Prof. Lorenz:

Dann sagen wir Personen- und Sachversicherung. Bei Personen-, insbesondere bei der Lebensversicherung, bin ich aber ...

Läßker:

Darf ich doch etwas sagen, denn ich glaube, es ist wichtig. Wir sollten bei der Schadenversicherung die stationären und die nicht-stationären Risiken unterscheiden, weil das eigentlich der wesentliche Punkt ist.

Prof. Lorenz:

Ja, das ist richtig, aber ich meine zunächst die große Gruppe. Bei den Lebensversicherungen kommen in den Beispielen immer die Fälle vor, daß aus Deutschland Leute in den Libanon reisen und dort in kriegerisches Geschehen verwickelt werden. Mit zu bedenken sind auch die Fälle, daß - jetzt verwende ich den Ausdruck mal in friedenstechnischem Sinne - die hier friedlich lebende Bevölkerung den Einschluß des Kriegsrisikos hat und hier große Kriegsschäden erleidet. Wir haben ja gestern gehört, wie das geht. Ich schlage deshalb vor, zunächst eine kurze Diskussion zu den Personenversicherungen und dann zur Schadenversicherung, differenziert nach stationären und mobilen Risiken, zu führen.

Vogel:

Die Personenversicherer, und hier speziell die Lebensversicherer, sind in ihrer Regelung des Komplexes "Kriegsrisiko" recht weit vorangekommen. Bisher waren in § 7 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Kapitalversicherung auf den Todesfall (ALB) das aktive und das passive Risiko im In- und Ausland ausgeschlossen, verbunden mit der Aussage: Kommt jemand zu Tode, wird das Deckungskapital ausbezahlt, soweit hier nicht andere gesetzliche Regelungen greifen. Dieser § 7 ALB ist inzwischen um einen dritten Absatz erweitert worden, der besagt: "Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn der Versicherte während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im Ausland stirbt und er an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war". Demnächst soll diese Regelung nicht nur bei beruflich veranlaßtem Auslandsaufenthalt gelten, sondern auch für Touristen etc. Hierzu ist anzufügen, daß die Lebensversicherer auf dem Wege sind, auch die Deckung für sogenannte Blauhelmaktionen einzuschließen. Hier gibt es derzeit noch Definitionsprobleme, die aber sicher geregelt werden können. Es bleiben allerdings weiterhin zwei unbestimmte Begriffe bestehen, nämlich "kriegerische Ereignisse" und "aktiv beteiliat", die auslegungsbedürftig sind. Bei "kriegerischen Ereignissen" sollte auch der Terroranschlag, der mangels genauer Kalkulierbarkeit für Unsicherheit sorgen könnte, miterfaßt werden. Über dieses Problem kann sicher diskutiert werden. Das zweite Problem war die "aktive Beteiligung". So sollten Kriegsberichterstatter, wie z.B. CNN-Reporter und diejenigen, die kurz hinter der Frontlinie für Kriegsparteien Lastwagen warten, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sein.

Dies ist der gegenwärtige Stand, mit dem aus meiner Sicht sowohl Lebensversicherer, als auch Kunden leben können.

Müller:

Ich möchte noch weiter gehen als Herr Vogel. Wir sind davon ausgegangen, daß Kriegsrisiken nicht versichert werden können, weil sie unberechenbar sind, weil sie prämienmäßig nicht berechenbar sind. Wenn nun so ein Kriegsberichter-

statter bei einem Unternehmen versichert wird, dann ändert sich an der Berechnung der Prämie überhaupt nichts. Deshalb meine ich, daß man ebenso wie im Vereinigten Königreich ("war risk is normally covered under both individual and group policies") schlicht und einfach in der Lebensversicherung auch die kriegsbedingten Schäden einschließen sollte. Man könnte daran denken, kriegsbedingte Katastrophenschäden auszuschließen. Das Deckungskapital muß in jedem Fall ausbezahlt werden, also auch bei kriegsbedingten Katastrophenfällen. Dann brauchte man nur zu definieren, was ein Krieg ist - darüber haben wir ja schon gesprochen. Ob man den Katastrophenfall noch definieren muß, möchte ich verneinen; den könnte man als unbestimmten Rechtsbegriff stehenlassen. Man könnte ihn aber auch definieren, indem man sagt, daß ein Katastrophenschaden dann vorliegt, wenn er versicherungstechnisch nicht mehr kalkulierbar ist. Dann hat man wenigstens ein paar Anknüpfungspunkte. Ich würde auch überlegen, ob man das nicht vielleicht sogar auf die Schadenversicherung übertragen kann. Dann kann man auch dort sagen: Grundsätzlich ist alles eingeschlossen; oder: Grundsätzlich sind kriegsbedingte Katastrophenschäden ausgeschlossen. Und dann geht man ebenso vor wie in der Lebensversicherung.

von Stahl:

Eine immer beliebtere Variante terroristischer Aktionen wird die Geiselnahme. Ich will nicht gerade sagen, daß sie sich zum Volkssport entwickelt.

Sie findet jedenfalls statt, und mein Dienstherr hat mir im letzten Jahr verboten, in die Türkei zu fahren und dort Urlaub zu machen. Er hat es so ernst gemeint, daß er mir sogar meine Hotelanzahlung erstattet hat, die weg war, weil Kurden anfingen, Geiseln zu nehmen. Kann man sich eigentlich gegen die Geiselnahme versichern, oder - denn die Geisel hat ja die Chance, nach Jahren wieder herauszukommen - wie ist hier eigentlich das Versicherungsrisiko?

Dr. Hübener:

Es gibt eine Lösegeldversicherung in London.

Dr. Frev:

... welche, glaube ich, den deutschen Versicherern verboten worden ist, um nicht Anreize zu schaffen.

von Stahl:

Es geht hier nicht so sehr um das Lösegeld, denn das wird nicht verlangt. Diese Geiselnahmen werden vielmehr gemacht, um politischen Druck auszuüben, um Gefangenenaustausch zu machen. Die Kurden haben im letzten Jahr deutsche Touristen festgesetzt und dann wieder laufenlassen, weil sie den Fehler begangen haben, auch Kinder festzusetzen; das war dann insofern eine falsche Wahl der Geiseln. Aber im allgemeinen war das gedacht, um auf ein Strafverfahren, das in Düsseldorf läuft, Druck auszuüben. Solche Sachen werden sich in Zukunft durchaus wiederholen. Ich kann mir vorstellen, daß die Kurden ernst machen und auch versuchen werden, weitere deutsche Touristen in der Türkei, die sich bis nach Anatolien verirren, festzusetzen, um damit von der Bundesregierung bestimmte Verhaltensweisen durchzusetzen. Nun ist die Frage, ob das überhaupt ein versicherbares Risiko ist; d.h. doch, daß der Betreffende zwei oder drei Jahre nicht seinem Beruf nachgehen kann, diesen wahrscheinlich verliert, und es stellt sich die Frage, wer für den Lebensunterhalt der Familie sorgt?

(Die Diskussion zu diesem Beitrag läßt sich leider nicht rekonstruieren, da mehrere Teilnehmer ihre Beiträge gleichzeitig vortrugen; das Stimmengewirr endete mit der Feststellung von ...)

Dr. Groh:

Angebote hat es gegeben, z.B. die Lohnfortzahlung in solchen Fällen zu übernehmen, aber mir ist nicht bekannt, daß von diesen Angeboten Gebrauch gemacht worden ist.

Dr. von Fürstenwerth:

Ich bin etwas amüsiert, Herr Müller, daß Sie zum einen heute morgen die Präzisierung des Kriegstatbestandes mit der Begründung forderten, der Versicherungsnehmer müsse wissen, was gedeckt ist, und nun einen neuen Ausschluß gegen "Katastrophenschäden" vorschlagen, den Sie als einen Schaden erläutern, der versicherungstechnisch nicht mehr kalkulierbar ist. Das versteht doch überhaupt kein Versicherungsnehmer mehr. Zum "Krieg" hat man noch eine Vorstellung, was das sein könnte; aber der Kunde weiß doch nicht, was "versicherungstechnisch machbar" ist oder nicht.

Müller:

Es geht um den Katastrophenschaden, und nur um diesen.

Prof. Lorenz:

Sie haben gesagt, Herr Müller, daß Sie bei ihm Anleihen machen wollen. Wenn Nordrhein-Westfalen durch eine Rakete ausgelöscht wird, dann ist das der Katastrophenschaden, und der ist - die Frage haben wir gestern angesprochen nicht zu versichern. Wenn aber eine Rakete kommt und nur ein Haus zerstört, ist das kein Katastrophenschaden, aber es sind noch tausende Raketen zu erwarten. Wann und wo ist der zeitliche Einschnitt?

Dr. von Fürstenwerth:

Wir zählen dann aus. Eins, zwei, drei - kein Katastrophenschaden, vier - Katastrophenschaden - der Versicherungsnehmer hat Pech gehabt. Das kann doch nicht sein.

Prof. Lorenz:

Ich meine, jetzt besteht die Gefahr, daß wir ins Kabarettistische abgleiten, und dazu ist die Sache zu ernst.

Schlicht:

Ich wollte kurz zur Personenversicherung noch ein Wort sagen. Die Lebensversicherung ist angesprochen worden; hier bewegt sich auch einiges in letzter Zeit. Nur ein weißer Fleck bleibt zunächst noch auf der Landkarte; das ist die Unfallversicherung. Wir haben hier zwar Bemühungen, das passive Kriegsrisiko in weiterem Umfang als bisher - bisher haben wir es nur in einzelnen Fällen gehabt - mitzudecken, aber da bleibt ja doch der große Bereich dessen, was auch durch die neue Klausel nicht abgedeckt werden soll. Ich wollte nur noch einmal sagen, daß hier, im Bereich Personenversicherung/Unfallversicherung, noch ein Bedarf besteht, über die weitergehende Mitdeckung des passiven Kriegsrisikos nachzudenken.

Dr. Groh:

Meine Bemerkung bezieht sich noch auf das, was vorhin diskutiert wurde, nämlich die mögliche Begrenzung für den Fall der Katastrophe. In der Unfallversicherung gab es früher bei Flugunfällen Begrenzungen, die über den einzelnen Versicherungsvertrag hinweggingen und den Bestand an Unfalldeckungen insgesamt betrafen. Ich glaube nicht, daß dies im Falle der Versicherung von Kriegsrisiken

praktikabel ist; aber ich wollte es immerhin erwähnen. Bei einer Deckung mit entsprechendem Gesamtlimit bestünde bei Eintritt vieler Schäden für den einzelnen Versicherungsnehmer allerdings große Unsicherheit über den Wert seiner Deckung, weil zunächst die Höhe aller Ansprüche festgestellt werden müßte.

Prof. Lorenz:

Das Prinzip - wer zuerst kommt, mahlt zuerst - kann sicher nicht gelten.

Lahno:

Ich würde das ganz gerne durch den Hinweis auf die Versicherung nuklearer Risiken ergänzen. Da ist eine parallele Situation, daß dann, wenn gewisse Haftungssätze überschritten werden, die Verteilung der Entschädigung anders aussieht, als wenn diese Grenzen nicht überschritten werden.

Dr. Frey:

Der Unterschied ist, daß sowohl in der Atom- wie in der Luftfahrt es sich um Poolversicherungen handelt. Auch in der Luftfahrt ist die Begrenzung auf die Pooldeckung zurückzuführen. Das ist der eine Unterschied zu der nicht gepoolten Versicherung, an der ja der größte Teil des Marktes für diese Kriegsrisiken festhalten will. Der Unterschied des zweiten Teiles ist der, daß es sich um ganz klar eng begrenzte Ereignisse handelt, und zwar mit sehr weitreichenden Schadenfolgen. Der Absturz eines Großraumflugzeuges oder der Zusammenstoß zweier Großraumflugzeuge sind punktuelle Ereignisse, die in der Zeit eindeutig bestimmbar sind; man weiß dann hinterher, was passiert ist. Ähnlich ist es auch beim GAU in einem Atomkraftwerk. Daß man mit einer Vielzahl von GAUs innerhalb einer kurzen Periode rechnen muß, ist so unwahrscheinlich, daß man

das vernachlässigt hat. Das ist der Unterschied zu dieser Kriegssituation, die sich so dahinläppert - über etwas größere Zeiträume.

Lahno:

Wogegen ich mich wehre: Es gibt viele Fälle, in denen man von vornherein absehen kann, daß sie nie diese Grenzen auch nur im entferntesten erreichen. Warum muß ich eine Politik bei den Kriegsrisiken betreiben, indem ich von vornherein sage: Weil unter Umständen einmal eine andere Konstellation mit einer Vielzahl von Fällen denkbar ist, die nicht gedeckt werden kann, kann ich auch einen eindeutig singularen Fall von vornherein nicht versichern!

Dr. Frey:

Ein öffentlich-rechtlicher, in einem begrenzten Gebiet tätiger Versicherer müßte eine solche Limitierung nach Eigenkapital oder Prämienvolumen oder irgendetwas erfinden, z.B. x % von ..., und das kann sehr schnell beim einzelnen Versicherer überschritten sein, beim Gesamtmarkt nicht. Deswegen habe ich auch darauf hingewiesen, daß das bei Begrenzungen, die wir in den Pools haben, die den Gesamtmarkt erfassen, vielleicht geht. Nur den einzelnen Versicherer kann es besonders treffen. Es gibt spezielle Portefeuilles, die in Teilbereichen besonders verwundbar sind. Deswegen glaube ich nicht, daß das Beispiel als Vorbild gelten kann.

(Es folgte eine Diskussion über die Situation der öffentlich-rechtlichen Versicherer, die wiederum wegen gleichzeitiger Meinungsäußerung nicht eindeutig rekonstruiert und den einzelnen Teilnehmern zugeordnet werden konnte.)

Prof. Lorenz:

Meine Herren, ich glaube, wir sind schon bei dem Thema, zu dem wir kommen wollten. Wir haben bisher über die Personenversicherungen gesprochen und bei ihnen eine Tendenz gefunden, den Ausschluß zurückzudrängen.

Zwischenruf:

Im Ausland!

Prof. Lorenz:

... für das Ausland den Ausschluß zurückzudrängen. Für das Inland ist die Frage dagegen in Bewegung: Das Stichwort lautet "Katastrophenklausel".

Jetzt sollten wir auch noch etwas zur Schadenversicherung sagen, und zwar, wie Herr Läßker zu Recht gefordert hat, unterschieden nach stationären und anderen Risiken. Herr Meyer-Kahlen hat die stationären Risiken ja auch schon angesprochen.

Dr. Brinkmann:

Nach der vorangegangenen Diskussion um die Möglichkeiten einer Deckung bestimmter Kriegsrisiken kann man feststellen: Auf seiten der Versicherungsnehmer gibt es dringenden Bedarf. Zugleich kann bei entsprechendem Angebot auch kaufkräftige Nachfrage unterstellt werden, so daß grundsätzlich mit derartigen Deckungen auch ein Geschäft zu machen sein müßte.

Was die Kriegsrisiken anbelangt, so haben wir von den Fachleuten gehört, daß die Risiken sich nach den weltpolitischen Änderungen tendenziell verringert haben. Ob dies wirklich so ist, weiß man nicht. Wir haben keine wirklichen Be-

obachtungen von Risiken und Schäden, so daß man risikotheoretisch nur mit subjektiven Erwartungen arbeitet. Das ist natürlich eine unsichere Sache. Für bestimmte Risikosituationen müßten sich aber im Prinzip auch versicherungstechnische Möglichkeiten finden lassen, um entsprechende Deckungen anzubieten.

Weitere Überlegungen sollten sich darauf konzentrieren, wie man solche Dekkungskonzepte nach Sparten und Regionen entwickeln könnte. Dabei müßte man auch verschiedene risikotheoretische Annahmen treffen. Dies würde im Rahmen dieses Symposiums zu weit führen. Im Prinzip erscheint ein solcher Weg gangbar.

Prof. Lorenz:

Sie haben also zu den stationären Risiken gesprochen und meinen: Einbeziehung, aber Differenzierung in der Preisgestaltung und nach Regionen, unter Berücksichtigung dessen, was wir gestern in den ersten beiden Referaten gehört haben.

Läßker:

Vielleicht nur ein Wort zu den nicht-stationären Risiken, also zur Transportversicherung. Dort halte ich eigentlich die heute vorhandenen Instrumente für mehr oder weniger ausreichend, denn die hier gegebenen, zum Teil kurzfristigen Kündigungsmöglichkeiten haben ja einen vernünftigen Grund. Er besteht darin, daß der Versicherungsnehmer eine Einflußnahmemöglichkeit hat, sprich, er kann ja entscheiden, ob er das Schiff mit seinen Waren auf die Reise schickt oder nicht. Die Kündigung bezieht sich ja nicht mehr auf das Schiff, das schon unterwegs ist. Ich glaube deswegen, daß wir in diesem Bereich vernünftig geregelte Verhältnisse haben.

Im Bereich der stationären Risiken muß man ganz sicherlich zwischen dem, was wir in Deutschland tun, und dem, was wir außerhalb Deutschlands tun, unterscheiden. Ob wir dann noch einige mitteleuropäische Länder so behandeln könnten wie Deutschland, ist eine zweite Frage. Generell könnte ich mir ein mögliches Konzept so vorstellen: Wir bleiben bei einem relativ strikten Ausschluß des Risikos "Krieg", so wie wir das heute machen, und machen uns - und zwar im Gespräch - mit der Marktgegenseite darüber Gedanken, wie ein zusätzlicher Deckungsinhalt, den die Versicherungsnehmer ja haben wollen, zu definieren wäre. Wir haben als Versicherer im Prinzip immer die Problematik, daß ein Risiko, das versichert werden soll, kalkulierbar sein muß, und wir haben eine Ertragserwartung. Wenn das, was die Versicherungsnehmer wollen, diese Prämissen erfüllt, dann ist - glaube ich - generell auch die Bereitschaft da, etwas zu tun (solange uns nicht jemand sagt, daß wir das nicht dürfen). Im Prinzip, denke ich, wäre ein Konzept vorstellbar, kriegsähnliche Ereignisse in einem begrenzten Umfang zu versichern, und zwar in einer separaten Deckungsform und gegen separates Entgelt. Dabei glaube ich, daß man hier aus versicherungstechnischen und aus Schutzgründen für das Versicherungsunternehmen in der Weise eingrenzen muß, daß der flächendeckende Katastrophenschaden ausgenommen bleibt. Aber ich kann mir gut vorstellen, daß wir in einer solchen separaten Deckung die seinerzeit für Deutschland im Zusammenhang mit dem Golfkrieg angekündigten Ereignisse decken könnten.

Meyer-Kahlen:

Herr Läßker, einverstanden. Zunächst kommt der Ausschluß, formuliert wie auch immer, wobei ich - begreiflicherweise - zu einer engeren Ausschlußfassung tendiere, als Sie das tun. Dann müssen wir uns über den (Teil-)Wiedereinschluß unterhalten; und da sollten wir an das anknüpfen, was die Ratio des Kriegsausschlusses ist, und was Herr Müller soeben sehr deutlich gemacht hat. Gedeckt müßten Schäden sein, die bei objektiver Betrachtung die Folge einer kalkulato-

risch erfaßbaren Gefahrsteigerung sind. Da knüpfe ich auch an die von Ihnen gestern erwähnte Ratio an, Herr von Fürstenwerth. Sie sagten, daß der Versicherer mit dem Kriegsausschluß die sich aus dem Krieg ergebende, unverhältnismäßige und vor allem auch in ihrem Umfang nicht übersehbare und deshalb von ihm nicht verläßlich kalkulierbare Gefahrsteigerung von sich abwehren würde. Umgekehrt könnten Sie also beim Einschluß Risiken decken, die Folge einer kalkulatorisch erfaßbaren Gefahrsteigerung sind - man könnte auch noch allgemeiner sagen: die bei objektiver Betrachtung die langfristige Erfüllbarkeit der Verträge der Versicherer nicht gefährden, denn das ist ja der Obergrundsatz. Das Amt muß darauf achten, daß die Erfüllbarkeit der Verträge gewährleistet ist. Es gibt Schätzungen, daß heute ein Drittel der Feuerschäden Brandstiftungsschäden sind. Darüber regt sich kein Versicherer auf. Die Erfüllbarkeit der Verträge ist dadurch nicht gefährdet. Die Feuerversicherer brauchen z.Z. höhere Prämien, nicht etwa nur wegen der Brandstiftungen, sondern weil die Schadenquoten zu hoch sind (u.a. wegen der Brandstiftungen). Und so sehe ich das jetzt auch mit den Terroranschlägen. Wenn sie nicht mehr als ein Drittel oder ein Viertel der Prämie verbrauchen würden, würde sich kein Mensch darüber aufregen. Natürlich werden dann mittelfristig die Prämien steigen. Die Erfüllbarkeit der Verträge wird aber nicht im geringsten gefährdet. Es handelt sich um eine Gefahrsteigerung, die kalkulatorisch erfaßbar ist. Im Wiedereinschluß müßten also Schäden gedeckt werden, die bei objektiver Betrachtung die Folge einer kalkulatorisch erfaßbaren Gefahrsteigerung sind. Versicherungstechnisch kalkulierbare Schäden müssen gedeckt sein. Das ist notwendigerweise eine ex ante-Betrachtung.

Dr. Biagosch:

Herr Meyer-Kahlen, Sie wissen - glaube ich -, daß Ihr Vorschlag für uns nicht akzeptabel sein kann. Sie haben versucht, den Begriff des kriminellen Brandschadens mit dem Begriff des Kriegsrisikos zu verbinden. Der kriminelle Brand-

schaden wird kalkulatorisch irgendwo erfaßbar sein, weil er sich in einem bestimmten regional eingegrenzten Gebiet ohne äußere Einflüsse abspielt. Wir haben eine relativ gut funktionierende Polizei. Wir können beten, daß wir das Problem kalkulatorisch und aus Sicherheitsaspekten in den Griff bekommen. Es wird aber meines Erachtens bezüglich eines ex ante kalkulierbaren Kriegsrisikos für uns nie so nachweisbar sein, daß wir auch nur über einen Pfennig an zusätzlicher Prämie verfügen, weil Sie sich in aller Ruhe zurücklehnen können und sagen: Nach dem, was wir in den letzten 1 1/2 Tagen gehört haben, haben wir eine relativ ruhige Konfliktsituation, in der das Kriegsrisiko zurückgedrängt wird. Die Terroranschläge werden sich immer punktuell in Einzelfällen abspielen; also habt ihr keine Basis für eine kalkulatorisch interessante Prämienberechnung. Deshalb würde ich diesen Vorschlag, wenn er so käme, einfach ablehnen müssen, weil er für uns zu keinen erkennbaren wirtschaftlichen und zusätzlichen Erträgen führt. Ich glaube deshalb schon, daß es einen Weg geben könnte, das zu tun, was Sie vorhin auch mal selbst angeschnitten haben, nämlich zu sagen: Ausschluß einverstanden, für Sie eng, für uns weit, aber dann, bitte, laß' uns das Einzelrisiko ansehen, laß es in etwa kalkulierbar machen. Dann müßte man wahrscheinlich, wie im Fall eines großen Erdbebenschadens oder was auch immer, eine gewisse ex post Grenze für eine Gesamtentschädigung einziehen. Ihr Vorschlag ist aus meiner Sicht so nicht akzeptabel und könnte auch zu keiner Lösung führen, die wir verantworten können.

Dr. Frey:

Ich bin da schon etwas mehr vom unternehmerischen Spieltrieb geplagt. Aber erst einmal habe ich Sie, Herr Meyer-Kahlen, so verstanden, daß Sie nicht das gesamte Ausgeschlossene mit einer Prämie und dieser Begrenzungsklausel wieder einschließen wollten, sondern nur Teile und zwar Teile, bei denen man von vornherein vielleicht davon ausgehen kann, daß es nicht zu einem Flächenbrand wird. Und für diese Teile - und da setzt dann mein Spieltrieb ein - müßte man

noch irgendeine summenmäßige Begrenzung pro anbietendem Versicherungsunternehmen finden. Das kann man an das offen ausgewiesene Eigenkapital oder an die Höhe der Schwankungsrückstellungen oder an was auch immer anknüpfen. Wenn diese Höhe aus allen Policen, nicht nur aus einer einzelnen Police, erschöpft ist, dann muß repartiert werden, und dann muß ein Zeitraum festgelegt werden, in dem sich diese Summe aufkumulieren kann. Dann wird es aus meiner Rückversichererbeurteilung, Herr Biagosch, schon wieder versicherbar. wenn ein Erstversicherer beispielsweise einmal ein Limit einbringt - sein gesamtes offen ausgewiesenes Eigenkapital. Große Teile davon werden ja in der Rückversicherung sein; er wird also nicht sein ganzes Eigenkapital dabei riskieren. In dem Moment, wo man Limite hat, die man kalkulieren kann, und wo dann "rate on line"-Preisvorstellungen entwickelbar sind, geht das mit dieser ich möchte das Wort spielerisch jetzt abwandeln in - unternehmerischen Einstellung der Londoner Märkte. Es geht, wenn wir für ein Totalrisiko Begrenzungen haben, auf die wir dann die "rate on line"-Betrachtung anstellen können, ie nachdem für welche Gebiete und wie hoch das Kriegsrisiko oder dieses Terrorrisiko - eigentlich mehr Terroranschlagrisiko - bewertet wird. Nur das würde ich wieder einschließen. Für Großkriege und Flächenkriege, da sind - glaube ich diese Mittel sowieso "peanuts", die bringen nichts.

Mever-Kahlen:

Dann würde auch der Wiedereinschluß nicht greifen, den ich eben formuliert habe. Um Ihnen direkt zu antworten: Jawohl, ich bin absolut Ihrer Meinung, daß man sich gemeinsam bemühen sollte, einen Wiedereinschluß zu formulieren, der mit Kautelen versehen ist, die örtlich, was das Land anbelangt, ferner zeitlich und höhenmäßig eine Limitierung zum Inhalt haben.

Dr. Frey:

Herr Meyer Kahlen, da bin ich offensichtlich zu weit gegangen ...

Dr. Hübener:

Ich bin nicht sicher, ob Sie, Herr Meyer-Kahlen, gesagt haben, daß Sie nur einen Teil des Kriegsrisikos einschließen und dieser Katastrophenregelung unterwerfen wollen, oder soll das für den gesamten Bereich des Kriegsrisikos gelten? Das habe ich nicht verstanden.

Mever-Kahlen:

Ich persönlich würde bereit sein, einen Teileinschluß - etwa nur auf Deutschland oder auf bestimmte Länder bezogen und eventuell mit zeitlichen Einschränkungen - zu akzeptieren. Wir sollten gemeinsam die Wiedereinschlußklauseln formulieren und dabei die Grenzen setzen, die Sie zur Kalkulierbarkeit unbedingt brauchen. Das müßte machbar sein. Das ist auch machbar.

Dr. Biagosch:

Ich möchte zur Klarstellung etwas sagen, Herr Meyer-Kahlen, denn es soll ja irgendetwas dabei 'rauskommen. Ich hatte, nach dem, was Sie gesagt haben, Angst, daß Sie eine kalkulatorisch erfaßbare Belastung verlangen; die können wir nicht nachweisen, also bekommen wir keine Prämien. Wenn Sie sagen, wir bekommen Prämien, dann ist das Diskussionsfeld wieder erweitert. Dann kann der Spieltrieb von Herrn Frey eingeschränkte Geltung haben.

Cremer:

Mein Freund, Walter Meyer-Kahlen, hat einige Argumente vorweggenommen. Aber ich würde doch noch einige positive Aussagen von Herrn Läßker, Herrn Frey und Herrn Biagosch registrieren wollen. Es ist also offensichtlich die Bereitschaft festzustellen, über ein Deckungskonzept nachzudenken. Es ist eine Frage des versicherungstechnisch sauberen Instrumentariums, wie so etwas kalkulierbar und damit auch versicherbar gestaltet werden kann. Da sind Fragen wie der Zeitfaktor, die geographische Komponente, die Limitierung der Eintrittsverpflichtung des Versicherers und natürlich nicht zuletzt auch die Prämienfrage. Das sind alles Dinge, über die man gemeinsam nachdenken kann, Elemente der Gestaltung, die dann vielleicht auch erlauben, Herr von Fürstenwerth, den Block der Abgrenzung Krieg/Terrorismus, heute - fast schon am Ende der Veranstaltung - etwas anders zu sehen, als Sie es noch in Ihrem Papier dargestellt haben. Ich wurde streckenweise an die Anfänge der Mitversicherung des passiven Kriegsrisikos in der Unfallversicherung erinnert. Da waren wir letztlich auch bereit, u.a. zu akzeptieren, daß es ein Gesamtlimit für militärische Ereignisse gibt, die an einem bestimmten Ort und innerhalb einer bestimmten Zeit stattfinden. Eine Bereitschaft, solchen Instrumenten zuzustimmen, war dann letztlich förderlich, um überhaupt die Versicherbarkeit für das passive Kriegsrisiko in der Unfallversicherung zu ermöglichen. Im Prinzip sind diese Instrumente auch ohne weiteres auf das Problem der stationären Wagnisse übertragbar.

Wir würden gerne die Gesprächsbereitschaft signalisieren wollen, als Marktpartner gemeinschaftlich zu diskutieren und zu versuchen, hier zu einer sauberen Gestaltung zu kommen.

Prof. Lorenz:

Herr Cremer, würden Sie da als Instrumentarium auch das Kündigungsrecht sehen?

Cremer:

Grundsätzlich ja.

Prof. Lorenz:

Also noch als zusätzliches, neben den freien Limitierungsgrenzen, die Herr Biagosch akzeptieren kann, auch noch die Kündigungsmöglichkeiten?

Cremer:

Ich würde sie eigentlich vom Grundsatz her auch akzeptieren wollen, natürlich in der Hoffnung, daß wir hier auch zu vernünftigen Zeitvorstellungen kommen. Durch eine außerordentliche, in Stunden gemessene, damit also sehr geringe Kündigungsfrist würde das Deckungsmodell als solches stark entwertet werden. Aber vom Prinzip her meine ich, daß man auch über eine solche Möglichkeit durchaus gemeinsam nachdenken könnte.

Prof. Lorenz:

... also allenfalls, wenn die Kalkulierbarkeit anderweitig durch objektive Betrachtung nicht hergestellt werden kann, dann als zusätzliche Sicherung. Das wäre eine Möglichkeit.

Läßker:

Ich möchte noch einmal auf den Bereich Ausschluß im Basisvertrag eingehen. Ich glaube, wir müssen als Versicherer und auch als Rückversicherer Wert darauf legen, daß dieser Ausschluß, leider, Herr Meyer-Kahlen, recht umfänglich ausfällt. Ich sehe hier folgende Komponente, die eine ganz entscheidende Rolle spielt: Wir haben es, wie in diesen Tagen mehrfach festgestellt, mit einer Ände-

rung der Kriegsform zu tun - früher der flächendeckende, große Krieg, heute die punktuellen Kriegsereignisse und die Zunahme von Terrorismus ganz generell. Das ist eine Änderung des Kriegsrisikos, das es früher gab. Nun kann man darüber diskutieren, ob man Teile dieses "neuen", vielleicht versicherten Kriegsrisikos in die Basisverträge einschließen sollte, oder ob man eine klare Trennungslinie zieht, indem man in den Basisverträgen einen völligen Kriegsausschluß vorsieht und das vielleicht versicherbare Kriegsrisiko in einem separaten Vertrag deckt, der dann auch in sich ausgewogener zu gestalten wäre.

Der zweite Aspekt, zu dem ich eine Anmerkung machen möchte, ist die Kündigungsmöglichkeit beim stationären Risiko. Ich war erst einmal sehr überrascht, daß Herr Cremer Bereitschaft dazu signalisierte. Ich bin der Meinung, man sollte sich als Versicherer darüber klar sein, daß, wenn man so eine Deckung - in welchem Umfang auch immer - bietet, sie jedenfalls nicht mit einer unangemessen kurzen Kündigungsfrist versehen werden kann. Denn sonst würde der Versicherungsnehmer über die Zeit zahlen; und wenn es dann soweit ist, könnten die Versicherer "rechtzeitig" kündigen. Das würde ich nicht für ausgewogen halten. Ich meine, man kann nur über eine adäquate Kündigungsfrist nachdenken. Sie sichert, ähnlich wie eine Kumulgrenze, vor dem unternehmensgefährdenden Flächenbrand. Ich meine, ganz generell geht es den Versicherern wie allen Unternehmern (vorher war mal das Wort der Spielleidenschaft gefallen): Unternehmerisch handeln und denken bedeutet natürlich auch Risiken einzugehen, nur müssen sie eben überschaubar und kalkulierbar bleiben.

Cremer:

Ich möchte das, bevor ich mißverstanden werde, insofern ergänzen. Es ist sicherlich die Bereitschaft da, Herr Prof. Lorenz, auch über die Kündigungsmöglichkeiten als Teil des versicherungstechnischen Instrumentariums zu diskutieren.

Prof. Lorenz:

Ich habe es auch so verstanden, daß Sie differenzieren: wenn es geht, ohne Kündigungsmöglichkeiten, aber wenn es nicht geht, dann eine Kündigungsmöglichkeit; und die Frage, ob Kündigungsmöglichkeit oder nicht, wird ja auch den Preis beeinflussen. Wenn eine Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - sagen wir, eine mit einer Frist von sieben Tagen - dann kann man nicht denselben Preis bezahlen, den man für eine Versicherung ohne Sonderkündigungsrecht bezahlen muß. Das ist klar.

Meine Herren, wir kommen nun zu der Auslegung der Ausschlußklausel. Herr von Fürstenwerth hat gesagt: Enge Auslegung ist geboten. Kausalität ist wie im Seeversicherungsrecht zu beurteilen. Die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen des Ausschlusses liegt beim Versicherer. Beweiserleichterungen sind zweifelhaft. Dazu haben wir gestern schon die Möglichkeit des prima-facie-Beweises diskutiert und festgestellt, daß zweifelhaft ist, ob es einen typischen Geschehensablauf bei Kriegsrisiken gibt, und ob es deshalb zu Beweiserleichterungen für den beweisbelasteten Versicherer kommen kann, etwa in bezug auf Tatsachen zur Beantwortung der Fragen, ob Krieg vorliegt oder ob die Kausalität gegeben ist. Thematisiert haben wir auch die Beweislastumkehr zu Lasten des Versicherungsnehmers, die im deutschen Recht wegen § 11 Nr. 15 AGB-Gesetz jedenfalls bei den "Jedermann-Risiken" nicht möglich ist, obwohl § 84 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) dispositiv ist. Bei Kaufleuten ergibt sich die Frage, ob § 24 und § 9 AGB-Gesetz eingreifen, und das heißt, ob die Beweislast von so fundamentaler Bedeutung ist, daß man sagen kann: Auch einem Kaufmann, der Versicherungsnehmer ist, ist die Beweislastumkehr nicht zuzumuten. Insoweit ist noch manches unklar und diskussionsbedürftig. Fest steht aber, daß eine generelle Beweislastumkehr nicht zu erreichen ist. Zu der schweizerischen Formel, die Herr Brunner gestern mit uns erörtert hat - "ausgeschlossen, es sei denn, daß ..." - würde der IV. Senat des Bundesgerichtshofes wahrscheinlich sagen: Das ist eine verhüllte Ausschlußklausel. Es gelten die

alten Beweislastgrundsätze. Dieser "es-sei-denn-Satz" kehrt die Beweislast nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers um. Heute morgen haben wir zur Beweislastproblematik herausgearbeitet, wie globaler Ausschluß und Erfüllung der Beweislast zusammenhängen. Wir haben festgestellt, daß der Versicherer seine Beweislast leicht erfüllen kann, wenn die Auschlußklausel so gefaßt ist, daß sie schon greift, wenn auch nur ein Hauch von Krieg im Spiel ist. Herr Meyer-Kahlen hat deshalb konkrete Ausschlußtatbestände gefordert.

Noch nicht näher erörtert haben wir die Kulanz. Dazu ist zunächst zu sagen, daß das Bundesaufsichtsamt - und jetzt muß ich vorsichtig formulieren - im Prinzip etwas gegen Kulanz hat, im Einzelfall aber Kulanz durchaus zuläßt. Als Sachverhaltsbeleg nenne ich die Reaktion im Golfkrieg. Herr Cornish, der die Kulanz erwähnt hat, wird uns nun sagen, wie es in England ist.

Cornish:

Ganz kurz, Herr Prof. Lorenz, es liegt zweifelsohne im Interesse des Versicherers, und ich sage ganz bewußt im Interesse des Versicherers, wenn er eine etwaige Leistungspflicht eng auslegen und sich dennoch das Recht vorbehalten kann, bei besonderen Umständen den Schaden durch eine Kulanzzahlung zu regeln. Ich erwähne kurz ein Beispiel aus dem Golfkrieg. Ein Angestellter in Kuwait-City möchte nach Hause fahren; er sitzt in seinem Auto und wartet an der Ampel. Er wird von hinten von einem irakischen Militärfahrzeug angefahren und schwer verletzt. Er ist in Rahmen einer Gruppenpolice versichert, die aber eine umfassende Ausschlußklausel enthält, so daß der Versicherer zunächst darauf hingewiesen hat, er sei überhaupt nicht verpflichtet, eine Leistung zu erbringen. Später hat er sich in Anbetracht der traurigen Umstände dieses Unfalles dann doch bereit erklärt, die Leistung voll zu erbringen. Als Rückversicherer wurden wir gebeten, dieses traurige Schicksal zu teilen, was wir auch gemacht haben. Das ist also ein Beispiel, wie ein Versicherer sich unter beson-

deren Umständen gezwungen fühlen kann, doch auf dem Kulanzwege einen Kriegsschaden zu regulieren.

Prof. Lorenz:

Herr Dr. Frey hat gestern die Fälle aus dem spanischen Bürgerkrieg gebracht. Kulanz kann auch geschäftsfördernd sein; das Geld kann wieder 'reinkommen, wenn man sich kulant verhält.

Dr. Frey:

Meines Wissens war der Münchener Hagelschlag, die gesamte Regelung von vielen Hunderten von Millionen DM, auch eine Kulanzregelung, denn die Wetterämter hatten in München - auch in Böen - Spitzenwindgeschwindigkeiten nur ganz knapp unter 8 gemessen; und in den Sturmversicherungsbedingungen steht 'drin, daß es sich um Sturm nur handelt, wenn die Windgeschwindigkeiten über 8 liegen. Es war also im Sinne der Bedingungen eindeutig kein Sturm. Bestimmte Versicherer in München haben sich dann am Morgen nach dem Sturm zusammengesetzt und auch bei Rückversicherern angefragt, ob wir hier zahlen sollten oder nicht. Da ist dann die Entscheidung gefunden worden, daß wir zahlen und das nicht unter Werbungskosten abbuchen, sondern mit Zustimmung der Rückversicherer als Schäden; und damit sind die Rückversicherer auch beteiligt gewesen. Es war in jedem Fall eine Werbemaßnahme der Assekuranz, obwohl es eigentlich Werbungskosten waren - und keine Schadenregulierung im engen Sinne. Das BAV hat keinerlei Beanstandung durchgeführt, hat also offenbar Kulanz, d.h. Werbemaßnahmen in der Form von kulanter Schadenregelung, gutgeheißen.

Müller:

Normalerweise lassen wir Kulanz zu, wenn es eine unsichere Rechtslage gibt, wo man so oder so entscheiden kann; und das war im Golfkrieg der Fall. Wir waren der Ansicht, daß nach der Ratio der Vorschrift kein Ausschluß in einem Fall gegeben ist, in dem ein Soldat ums Leben kommt, weil ein anderer Soldat ihn anfährt, und das ganze in der Türkei geschieht.

Beim Münchener Hagelschaden war es etwas anders. Wir hatten immer schon versucht, die Versicherer dazu zu bringen, doch den Hagelschaden möglichst in die Standarddeckungen einzuschließen. Nun kam dieser Hagelschaden. Die Versicherer waren - vor allem aus Gründen der Werbung für den Versicherungsgedanken - bereit zu zahlen. Wir haben das begrüßt und den Versicherern nahegelegt, Hagelschäden künftig bedingungsgemäß zu decken, damit nicht nur den Geschädigten in München, sondern auch den Versicherten in Dortmund geholfen wird. So ist es dann auch gekommen.

Läßker:

Ich glaube, ganz generell sollten Kulanzregelungen im Regelfall auf Fälle beschränkt sein, die besondere Verhältnisse aufweisen, z.B. die unklare Rechtslage oder aber auch die besondere Härte einer engen Auslegung. Wenn in einem Kriegsgebiet ein ganz normaler Verkehrsunfall vorkommt, dann sollte eben beispielsweise nicht der Unfallschutz verlorengehen. Hier halte ich eigentlich eine Kulanzregelung für richtig. Auf der anderen Seite ist es nicht wünschenswert, daß für Schäden, die aus ganz klar vom Wollen und von der Formulierung her ausgeschlossenen Sachverhalten resultieren oder nicht versicherte Gegenstände betreffen, aus Kulanzgründen Ersatz geleistet wird. Natürlich denkt jeder Versicherer auch wirtschaftlich und wird eine gewisse Kompromißfähigkeit aufweisen. Diese zwei Bereiche sollte man, wenn man über Kulanz redet, generell un-

terscheiden: also einerseits die rein wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und andererseits den eigentlich nicht gewollten Härtefall.

Prof. Lorenz:

Es müssen also Gründe vorliegen, die eine besondere Beurteilung des Falles rechtfertigen. Ob man die Kriterien durch eine Regelung fassen kann, ist zweifelhaft. Möglich wäre vielleicht eine "Kannvorschrift".

Eine "Mußvorschrift" lautet, daß ich jetzt schließen muß. Eine Zusammenfassung brauche ich wohl nicht zu liefern, weil ich die meisten Themen und Ergebnisse unserer heutigen Diskussion vorhin schon kursorisch genannt habe. Eine Bemerkung möchte ich mir aber doch noch erlauben: In Hornberg gab es einmal ein Schießen. Wie das ausgegangen ist, wissen Sie alle. In Schloß Marbach, in dem wir sitzen, hat gestern und heute auch ein "Schießen" stattgefunden, aber eines, das mit dem Hornberger Schießen nichts gemein hat.

Herr Lahno schloß die Diskussion und das Symposium mit dem Dank an alle Referenten, Teilnehmer und Ausrichter und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die gewonnenen Erkenntnisse in Gesprächen zwischen den betroffenen Parteien weiterentwickelt und zu einem möglichst baldigen und konstruktiven Abschluß gebracht werden.

LISTE DER TEILNEHMER

Dr. Christoph Bertram "Die Zeit"

Hamburg

Dr. Axel Biagosch COLONIA Versicherung AG

Köln

Dr. Theodor Brinkmann Gesamtverband der Deutschen

Versicherungswirtschaft e.V.

Bonn

Dr. Hans-Peter Brunner Schweizer Rückversicherungsgesellschaft

Zürich

Gordon Cornish NRG Victory Reinsurance Co. Ltd.

Folkestone/Kent

Fritz Jürgen Cremer HOECHST AG

Frankfurt a.M.

Dr. Ulrich Franke Bundesgerichtshof

Karlsruhe

Dr. Peter Frey Bayerische Rückversicherung AG

München

Dr. Frhr. Frank von Fürstenwerth Gesamtverband der Deutschen

Versicherungswirtschaft e.V.

Bonn

Dr. Orio Giarini Association de Genève

Genf

Dr. Johannes Gerber Gesellschaft für Militärökonomie e.V.

Koblenz

Dr. Gerhard Groh Jauch & Hübener KGaA

Hamburg

Prof. Dr. Kay Hailbronner Juristische Fakultät der Universität Kon-

stanz

Konstanz

Dr. Jürgen Hübener Hamburger Gesellschaft zur Förderung

des Versicherungswesens mbH

Hamburg

Ulrich Kienzle Zweites Deutsches Fernsehen

Mainz

Klaus-Dieter Läßker COLONIA Versicherung AG

Köln

Ewald Lahno Jauch & Hübener KGaA

Mülheim a.d. Ruhr

Prof. Dr. Egon Lorenz Institut für Versicherungswissenschaft

der Universität Mannheim

Mannheim

Walter Meyer-Kahlen Thyssen Versicherungsdienst GmbH

Düsseldorf

Helmut Müller Bundesaufsichtsamt für das Versiche-

rungswesen

Berlin

Günter Schlicht Deutscher Versicherungsschutzverband

Bonn

Alexander von Stahl Bundesgerichtshof

Karlsruhe

Jochen Vogel Allianz Lebensversicherungs-AG

Stuttgart

Prof. Dr. Manfred Werber Seminar für Versicherungswissenschaft

der Universität Hamburg

Hamburg

In dieser Schriftenreihe sind bisher erschienen

Prof. Dr. Norbert Horn

Die Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) und das AGB-Gesetz*

Heft 1

Der Versicherungsbedarf der deutschen Wirtschaft nach dem Jahr 2000 Dokumentation über ein Symposium der Fördergesellschaft

Heft 2

Dr. Ralf Johannsen

Haftpflichtversicherungsschutz gegen Umweltschäden durch Verunreinigung des Erdbodens und der Gewässer

Heft 3

o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves

Die rechtliche Behandlung von Serienschäden in der Haftpflichtversicherung

Heft 4

Dr. Friedrich Hosse und Wolfgang Poppelmann

Systemvergleich der privaten und der öffentlichen Gebäudefeuerversicherung

Heft 5

Prof. Dr. rer. nat. Hans Hölemann

Der Brandbegriff im Versicherungswesen aus naturwissenschaftlicher und technischer Sicht

Heft 6

Dr. Werner Pfennigstorf

Regulierung und Deregulierung im Versicherungswesen der Vereinigten Staaten

Heft 7

Prof. Dr. Ulrich Hübner

Rechtsprobleme des Abrechnungsverkehrs in der Erstversicherung bei Einschaltung von Versicherungsmaklern

Heft 8

Dr. Jürgen Kagelmacher

Die Schadenfallkündigung im Versicherungsvertragsrecht

Heft 9

Die Betriebsschadenklausel in der Feuerversicherung Dokumentation über ein Symposium

Heft 10

Prof. Dr. Siegfried Schulze

Die Entwicklung des Versicherungswesens und des Versicherungsrechts in der Sowjetischen Besatzungszone und in der Deutschen Demokratischen Republik

Heft 11



HAMBURGER GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DES VERSICHERUNGSWESENS MBH. HAMBURG

Die im Jahre 1982 gegründete Gesellschaft hat zum Ziel, das Versicherungswesen durch Vergabe von Untersuchungen und Gutachten sowie durch Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsaufträgen zu fördern.

Bei ihrer Arbeit wird die Gesellschaft durch einen Beirat aus Versicherungswirtschaft, Dienstleistung, Industrie und Wissenschaft unterstützt, der die Vergabe der nicht interessengebundenen Aufträge lenkt und überwacht.

Die Ergebnisse der Untersuchungen und Forschungsaufträge stehen allen interessierten Kreisen zur Verfügung. Veröffentlicht werden sie unter anderem im Rahmen einer eigenständigen Publikationsreihe.

Das Stammkapital der mit 1 Mio DM ausgestatteten Gesellschaft liegt bei der Jauch & Hübener Gruppe.
Die Gesellschaft strebt keinen Gewinn an.

Beirat

Dr. Axel Biagosch, Colonia Versicherungen
Dr. Jürgen Blankenburg, Jauch & Hübener KGaA
Dr. Theodor Brinkmann, GDV
Prof. Dr. Dieter Farny, Universität Köln
Walter Meyer-Kahlen, Thyssen AG
Helmut Müller, BVA
Prof. Dr. Manfred Werber, Universität Hamburg

Geschäftsführer Dr. Jürgen Hübener, Rechtsanwalt